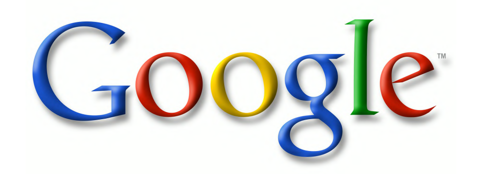



Ger
410
9
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Die

EUUA CHAMAVORUM.

Ein Beitrag

zur

Kritik und Erläuterung ihres Textes.

Von

Dr. Heinrich Zoepfl,
Grossh. Bad. Hofrathe und Prof. d. R.,

(Aus den Heidelberger Jahrbüchern 1856 Nr. 22 ff. besonders abgedruckt.)

Heidelberg.
Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1856.

Die

EUUA CHAMAVORUM.

Ein Beitrag

zur

Kritik und Erläuterung ihres Textes.

Von

Dr. Heinrich Zoepfl,

Grossh. Bad. Hofrathe und Prof. d. R.

(Aus den Heidelberger Jahrbüchern 1856 Nr. 22 ff. besonders abgedruckt.)

Heidelberg.

Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1856.

einige Erläuterungen in der Gestalt von Zusätzen zu geben. Mit besonderer Ausführlichkeit habe ich hierbei den wichtigen Titel der *Lex Saliga de vestigio minando* besprochen. Diese letztere Ausführung mag zugleich als der Vorläufer einer bereits vorbereiteten Erörterung über ein anderes Rechtsinstitut der merovingischen und karolingischen Zeit betrachtet werden, welche sich an diesen kritischen Versuch anzuschliessen bestimmt ist.

Heidelberg, im Juni 1856.

Zoepfl.

Inhalt.

Seite.

Anhang.

Die rechtsgeschichtlichen Forschungen von Gaupp gehören so sehr zu den tüchtigsten Arbeiten in diesem Fache, dass jedes neue Erzeugniss seiner Feder nur mit Begierde und Freude aufgenommen werden kann. Auch in der kleinen aber sehr interessanten Schrift, welche den Titel führt: *„Francorum Chamavorum“*, oder das vermeintliche Xantener Gaurecht, Breslau 1855, hat sich der gründliche Kenner der Quellen auf das Trefflichste bewährt, und Niemand wird diese Blätter aus der Hand legen, ohne dem Scharfsinne des Verfassers die vollkommenste Anerkennung zu zollen, und sich an seinen Ausführungen wahrhaft erquickt zu haben. Das was uns Gaupp hier unter dem Titel einer *L. Francorum Chamavorum* vorführt, ist ein an sich zwar schon längst bekannter Text, der seit Baluze unter der Bezeichnung als *Capitulare* III. a. 813 in allen Ausgaben der Capitularien der fränkischen Könige, zuletzt noch von Canciani, Georgisch und Walter, aufgeführt wurde. Pertz hat das Verdienst, zuerst erkannt zu haben, dass dieser Text unmöglich ein *Capitulare* sein kann, und hat daher denselben bei seiner Ausgabe der Capitularien (in dem *Monument. Germaniae Tom. Legg.* I. u. II.) mit Recht hinweggelassen. Pertz glaubte jedoch in diesem Texte ein altes Xantener Gaurecht erkannt zu haben, und so wurde auch dieser Text seitdem (1835) gewöhnlich bezeichnet. Hiergegen ist nun Gaupp aufgetreten, und führt in der vorliegenden Schrift mit ganz entscheidenden Gründen aus, dass an eine Beziehung dieses Textes auf Xanten und dessen Umgegend gar nicht zu denken ist, sondern derselbe dem alten Hamalande (Amorland, *Terra Chamavorum*) angehört, d. h. einem Gaue auf dem rechten Rheinufer, zwischen dem Rheine, der neuen und der eigentlichen Yssel, östlich gegen Westphalen grenzend, oder die Gegend um Deventer, Zütphen, Doesburg, Elten und etwa auch Emmerich. Gaupp S. 5. 6. er-

kennet rühmend an, dass die von ihm zur Gewissheit erhobene Vermuthung des Ursprunges der vorliegenden Rechtsaufzeichnung im Hamalande zuerst in zwei, unter dem Einflusse von Birnbaum entstandenen holländischen Dissertationen von Snouck Hurgronje, Utrecht 1837 und von Beucker Andreae, Utrecht 1840 ausgesprochen worden ist. Die Bezeichnung unseres Textes aber, als *Lex Francorum Chamavorum*, welche nunmehr Gaupp demselben beigelegt hat, erklärt sich wohl als Uebersetzung von *Euua* in der Rubrik der metzer Handschrift; jedoch ist offenbar dieser kleine Text mit seinen 48 Sätzen kein selbstständiges Volksrecht, sondern er ist nicht mehr und nicht weniger, als eine jener lokalen, kleinen Rechtsweisungen, welche als Zusätze zu anderen, bereits vorhandenen Volksrechten bei besonderen Veranlassungen gemacht wurden, wie z. B. die sog. *Additio Sapientum* in der *L. Frisionum*, und die *Judicia* des *Wlemarus* in der *Lex Angliorum et Werinorum*. Der fragliche Text steht, wie Gaupp selbst treffend nachgewiesen hat, in einem ganz gleichen Verhältnisse zur *Lex Saliga* und besonders zur *L. Ripuariorum:* er ist ein *Judicium*, in der Bedeutung eines Schöffenweisthumes aus dem Hamalande (wie es auch Gaupp selbst S. 8 ganz richtig bezeichnet hat), welches sich zunächst an die *Lex Ripuariorum* anschliesst, und die Abweichungen des lokalen Rechtes von derselben darzustellen bestimmt ist. Die geeignete Bezeichnung unseres Textes würde daher wohl sein: *„Additio Sapientum Chamavorum ad Legem Ripuariorum"* oder vielleicht noch richtiger, da in dem Texte auch Beziehungen auf die *Lex Saliga* vorkommen, wie nachher ausführlich gezeigt werden wird: *„Additio Sapientum ad Leges Francorum Saligam et Ripuariam."* Est ist hier nicht der Ort, alle die einzelnen, mit erschöpfender Genauigkeit von Gaupp gegebenen Nachweisungen vorzuführen, wodurch sich dieses Weisthum als der alten *Terra Chamavorum* angehörig darstellt; es mag hier an der Bemerkung genügen, dass die in dem Weisthum selbst enthaltenen lokalen Beziehungen Amor, Maasgau, Friesland und Sachsen von Gaupp vollkommen richtig erklärt sind und somit die Heimath dieses Rechtsdenkmales mit Evidenz festgestellt ist. Nur zu Gaupp's Erklärung einer der Stellen in diesem Weisthume, aus welchen Pertz auf dessen Eigenschaft als ein Xantener

Gaurecht schliessen zu können geglaubt hat, scheint noch Einiges berichtigend bemerkt werden zu dürfen. Pertz hat nämlich gestützt darauf, dass der Name Sancti auch für Xanten gefunden wird, in zwei Stellen unseres Weisthumes eine direkte Beziehung auf Xanten zu erkennen geglaubt; nämlich in Cap. 10, wo es heisst: *„in sanctis juret"* und in Cap. 11, wo gesagt wird, dass die Freilassung *per hantradam* oder *handradum „in loco qui dicitur sanctum"* stattfinden solle. Es hat nun Gaupp S. 5 ff. vortrefflich nachgewiesen, dass unmöglich hier unter *Sancti* oder *Sanctum* die Stadt Xanten, die nachgewiesener Massen gar nicht zur *Terra Chamavorum* gehört, verstanden werden kann. Vollkommen richtig hat Gaupp die erstere dieser beiden Stellen (Cap. 10) dahin erklärt (S. 13), dass *„in Sanctis juret"* nichts anderes bezeichnet, als was in Cap. 32 dieses Weisthums auch so ausgedrückt wird: *„in sanctis reliquiis juret"*, d. h. „er soll auf die Heiligen schwören." Mit Recht verweisst hier Gaupp auf Cap. 61 des ersten Buches der Capitulariensammlung des Ansegisus. Es ist dies ein feststehender fränkischer Sprachgebrauch, der namentlich in den Capitularien mehrfach hervortritt (vergl. z. B. auch noch *Cap. I anni incerti,* c. 39 bei Georgisch S. 388). Weniger glücklich ist aber wohl Gaupp bei der Erklärung der zweiten Stelle des Weisthumes (Cap. 11) gewesen. Richtig hat er auch hier erkannt, dass *„in loco qui dicitur Sanctum"* nicht die Stadt Xanten gemeint sein kann. Dafür spricht auch, was bei Gaupp nicht hervorgehoben ist, schon das beigefügte *„qui dicitur":* denn mit einem solchen Beisatze, der auf einen Sprachgebrauch zur Bezeichnung eines Gegenstandes hinweist, welcher auch anders heissen könnte und wohl auch anderswo mit einem anderen Namen bezeichnet wird, findet sich meines Wissens nirgends eine Stadt oder andere Ortschaft bezeichnet, sondern, wenn von einer solchen die Rede ist, heisst es durchaus immer ganz bestimmt: *„in urbe, villa, loco"* N. N. u. s. w. Wenn aber Gaupp sodann Seite 9 den *„locus qui dicitur Sanctum"*, so erklärt: „Er schwört auf die Stelle, welche das Heilthum genannt wird", und dabei an das Reliquienkästchen denkt, welch alle[illegible] (oder in dessen Ermangelung die Evangelien) der Schwö[illegible]

Leistung des Schwures zu berühren hatte, so kann ich dies nicht für richtig halten. Locus heisst niemals ein beweglicher Gegenstand, wie ein Reliquienkästchen ist: es bezeichnet dieses Wort stets eine Oertlichkeit, wenn auch der verschiedensten Art. Betrachtet man nun die Stelle in Cap. 11 in ihrem Zusammenhange, so ist daselbst von einem Eide die Rede, welchen der Herr bei Freilassung seines Sklaven durch *Hantrada* selbzwölfte schwören muss. Es ist nicht zu verkennen, dass hier der Ort bezeichnet werden will, wo der von dem *Manumissor* und seinen Sacramentalen zu leistende Eid zu schwören ist; ein Ort, in welchen er mit seinen Sacramentalen einzutreten hat, und dies kann nimmermehr das Reliquienkästchen sein, dessen eigentliche Bezeichnung *capsa* ist. (L. Alam. tit. VI. §. 7.) Dass aber hier von einem solchen Orte die Rede ist, ja dass es durchaus nothwendig war, den Ort, wo die Eide bei dieser Art von Rechtsgeschäften zu leisten sind, zu bezeichnen, lässt sich auf das Bestimmteste nachweisen. In den Quellen des fränkischen Rechtes, zu welchen ich die *L. Saliga, L. Ripuaria,* die Capitularien, die der *L. Saliga* so vielfach (wie Herm. Müller unwiderleglich nachgewiesen hat) nachgebildete *L. Angliorum et Werinorum* und unser chamavisches Weisthum rechne, werden nämlich dreierlei Orte unterschieden, wo je nach der Art der Rechtsgeschäfte, die betreffenden Eide zu leisten sind. Das chamavische Weisthum selbst erwähnt zwei solcher Orte: in Cap. 11, den *„locus qui dicitur Sanctum"* und in Cap. 15 das *placitum,* d. h. die Gerichtsstätte (*„qui ad placitum non juraverit"*). In den Capitularien ist aber auch noch weiter die Rede von Eiden, welche in Folge einer besonderen richterlichen Verfügung oder eines besonderen vorgängigen Gelöbnisses des Schwörenden in einer königlichen Pfalz zu schwören sind. (Vergl. *Cap.* I. a. 809. c. 29. Georgisch p. 741. 742. *„Sacramenta vero, quae ad palatium fuerint judicata, ibidem finiantur": Cap.* II. a. 809. c. 14. Georgisch p. 747. *„Ut sacramenta, quae in palatio fuerint adhramita, in palatio perficiantur.")* Was nun der *locus* ist, *„qui dicitur sanctum"*, das kann demjenigen, der mit der Einrichtung der katholischen Kirchengebäude bekannt ist, nicht zweifelhaft sein. Es ist durch Quellenzeugnisse festgestellt, dass die Franken in der me-

rovingischen Zeit (Mitte des VI. Jahrhunderts) alle Eidesleistungen als eine rein christliche, dem früheren Heidenthume fremde Einrichtung betrachteten. Ausdrücklich sagen diess die *Capitula Childeberti, Lege Saliga addenda* c. 4, *Codex Vossianus,* bei Pertz, Legg. II. p. 6; und daher liegt schon nahe, dass die Eidesleistung ursprünglich als eine kirchliche Handlung in der Kirche vorgenommen wurde, wo man auch die Reliquienkästchen und die Evangelienbücher stets zur Hand hatte. Ausdrücklich sagt daher das *Cap. incerti anni temporibus Bonifacii* c. 14 bei Georgisch p. 496. „*Omne Sacramentum in ecclesia et super reliquias a Laicis juretur.*" Vergl. *Leg. Langob. Carol. M.* c. 38 Georgisch p. 1144; *Cap. de Partibus Saxoniae a.* 785 c. 32 Georgisch p. 584. „*Si cuilibet homini sacramentum debet, adframeat (adhrameat) eum ad ecclesiam sacramento die statuto.*" Das *Sanctum* ist aber in den katholischen Kirchen der Platz zunächst um die Stufen des Haupt- oder sogenannten Hochaltares, welcher regelmässig durch Schranken von dem übrigen Theile der Kirche (dem Schiffe) abgegränzt und einige Stufen über demselben erhöht ist, um den fungirenden Geistlichen den nöthigen freien Raum zur feierlichen Vollführung des kirchlichen Ritus zu gewähren, und zugleich dem im Schiffe versammelten Volke den Anblick der auf dem erhöhten Orte vorzunehmenden heiligen Handlungen zu erleichtern. Wo Chorherren sind, wie an den Stifts- und Domkirchen, stehen auch innerhalb dieses *Sanctum,* oder wie es gemeinhin genannt wird „*Sanctuarium altaris*" (s. Du Cange s. v. *sanctuarium)* die Chorstühle der Chorherren, und daher pflegt man diesen Theil der Kirche meistens „ den Chor" zu nennen. In diesem *Sanctum* haben jetzt noch die Layen ordnungsmässig kein Recht, während des Gottesdienstes sich aufzuhalten; nur ausnahmsweise haben sie dort Zutritt, z. B. wenn Einer in einem besonderen Anliegen daselbst (an den Stufen des Altars) ausserhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes still zu beten wünscht, oder wenn das Abendmahl ausgetheilt wird, welches letztere jedoch heut zu Tage in den meisten Kirchen über die Schranken des Chores hienüber, welche dann als Abendmahlstisch dienen, verabreicht wird. Ganz in diesem Sinne ist das Wort *Sanctum* gerade den

fränkischen Quellen aus der Zeit sehr wohl bekannt, in welche, wie Gaupp gewiss richtig vermuthet, die Abfassung des chamavischen Weisthumes fällt, nämlich um das Jahr 802 bis 819, oder kurz nach dem Aachener Reichstage, auf welchem *Karl* d. Gr. bekanntlich die Aufzeichnung aller noch nicht schriftlich aufgesetzten Lokalrechte verordnet hatte. Es wird genügen, zum Beweise dieser wie es scheint, noch allgemein unbeachtet gebliebenen Thatsache, auf *Capp.* Lib. VII. Cap. 279, Georgisch p. 1683 hinzuweisen. „*Ut laici secus altare, quo sancta mysteria celebrantur, inter Clericos tam ad vigilias, quam ad missas, stare penitus non praesumant. Sed pars illa, quae a cancellis versus altare dividitur, choris tantum psallentium pateat Clericorum. Ad orandum vero et communicandum Laicis et feminis, sicut mos est, pateant sancta sanctorum.*“ In diesem Theile der Kirche, der *Sanctum* genannt wird, wurden ohne Zweifel die in der Kirche zu leistenden Eide geleistet, und mussten die Schwörenden zu diesem Behufe in denselben eintreten. Dies ist heut zu Tage noch der Fall bei jenen kirchlichen Handlungen, bei welchen jetzt noch ein Eidschwur oder ein die Stelle eines Eidschwures vertretendes Gelöbniss abzulegen ist, z. B. bei der Ablegung geistlicher Ordensgelübde und bei der Schliessung einer Ehe. Ist es schon hiernach ganz klar, was allein der Sinn des Cap. 11 des chamavischen Weisthumes sein kann, so ist dafür sogar noch ein positives Zeugniss anzuführen, welches bisher ebenfalls übersehen worden ist, und woraus sich mit Evidenz ergibt, dass gerade bei jener Art der Freilassung, bei welcher Eide zu schwören waren, von Alters her die Sitte bestand, dass diese Eide in der Kirche zu leisten waren, beziehungsweise an einem anderen Orte, als wo die prozessualischen, eine Beweisführung über eine andere Sache als die Freiheit bezweckenden Eide geschworen wurden, welche letztere allmählig an den Gerichtsstätten zu schwören üblich geworden war. Es wird nämlich in dem *Cap.* I. a. 819. Cap. 14, *Capitula addita ad L. Sal.* Georgisch p. 842; Pertz, a. 817. *Legg.* I. p. 212, auch *Capp.* lib. IV. c. 28. ausdrücklich gesagt: „*Ubi antiquitus consuetudo fuit, de libertate sacramenta adhramire vel jurare, ibi mallum habeatur, et ibi sacramenta jurentur. Mallus tamen ne-*

que in ecclesia neque in atrio eius habeatur." Es spricht diese Stelle zwar nicht direkt von der Freilassung, sondern von einem Prozesse über die Eigenschaft (den *Status*) eines Mannes als eines Freien; nichts desto weniger aber enthält sie Notizen, welche, richtig verstanden, auch über die Eidesleistung bei der Freilassung ein gutes Licht verbreiten. Der Sinn dieser Stelle (womit auch Pertz, *Legg.* I. p. 212 n. i. übereinstimmt) ist nämlich, dass in jenen Gegenden, wo es altes Herkommen war, dass die Eide, welche die Freiheit betreffen, an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Gerichtsstätte, geschworen werden, es bei diesem Herkommen verbleiben soll. Ist dieser andere Ort keine Kirche, so soll sich auch das Gericht an denselben begeben, und soll dort sogleich, je nachdem der Eid ausgeschworen oder verweigert wird, das angemessene Urtheil sprechen. Ist dieser andere Ort aber eine Kirche, so darf das Gericht nicht daselbst gehalten werden, sondern es ist das Urtheil an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu fällen. (Aus der *Lex Burgundionum* Tit. VIII. §. 2. ersieht man weiter, dass in dem Falle, wo Eide in der Kirche zu schwören waren, eine Deputation des Gerichtes *(tres judices)* sich dahin zu verfügen und dem Akte anzuwohnen hatten, damit das Gericht einen sicheren Bericht über den Hergang erhalte.) In dem Falle, wo es sich um eine blosse Freilassung, d. h. ein allerdings auch die Freiheit betreffendes, aber nicht in das Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit einschlägiges Rechtsgeschäft handelte, brauchte jedenfalls das Gericht der Eidesleistung nicht anzuwohnen, wenn diese *in Sancto* geschah. Das positive Resultat, zu welchem man durch die Beachtung des *Cap.* I. a. 819. (817) c. 14 gelangen muss, ist demnach dieses, dass es vollkommen als erklärlich und gerechtfertigt erscheint, wie das chamavische Weisthum das *Sanctum* in der Kirche als den für die Eidesleistungen bei Freilassungen *per hantradam* besonders bestimmten Ort bezeichnen kann, da sogar bei Prozessen über die Freiheit die erforderlichen Eide in der Kirche abgeschworen werden sollten und durften, wenn dies bisher herkömmlich war. Für dieses Herkommen lässt sich auch ein sehr guter Grund angeben. Wenn nämlich in einem Prozesse *de libertate* der als Sklave in Anspruch genommene Mann zum Eide darüber gelassen

wurde, dass er ein freier, beziehungsweise freigelassener Mann sei, welchen Fall auch das chamavische Weisthum ausdrücklick in Cap. 10 erwähnt, so musste es als ganz angemessen erscheinen, diesen Eid in der Kirche abzunehmen, wo dem Beklagten seine Freiheit bei der Freilassung zugeschworen worden war. Aus dem was ich hier ausgeführt habe, wird nun auch noch eine andere hieher gehörige Stelle ihre richtige Erklärung finden. In den *Formulis Marculfi, Append.* Nr. II. findet sich nämlich eine für die Auslegung des chamavischen Weisthumes noch mehrfach zu benützende Gerichts- oder Urtheilsformel, in welcher die Anordnungen getroffen werden, welche der Ausschwörung des Eides zur Behauptung der angefochtenen Ingenuität nothwendig vorangehen müssen. Hier wird unter Anderem auch bestimmt, wo der Eid zur Behauptung der Freiheit geschworen werden soll, nämlich: *„in illo castro, in basilica Sancto illo, ubi reliqua sacramenta percurrunt.“* Hier wird also, gerade so wie es die oben angeführte Stelle der Capitularien gesetzlich vorschreibt, die Ausschwörung des Eides *de ingenuitate* urtheilsmässig angeordnet: „an einem bestimmten Orte, in einer bestimmten Kirche, und zwar in deren *Sanctum,* wo auch die übrigen Eide geschworen zu werden pflegen.“ Dass diese Formel mit der bestimmten Absichtlichkeit entworfen ist, gerade den hier hervorgehobenen Lokalgebrauch des Schwörens im *Sanctum* einer Kirche urtheilsmässig im Geiste der karolingischen Gesetzgebung zu formuliren, ergibt sich aber noch weiter daraus, dass bei *Marculf append.* unter Nr. V. sogleich eine andere Urtheilsformel nachfolgt, welche zum Gebrauche für jene Gerichte bestimmt ist, die bezüglich des Schwörungsortes bei Eiden *de ingenuitate* keine Rücksichten auf herkömmliche Orte zu machen haben; und hier heisst es sodann mit Weglassung aller jener in der erstgenannten Formel aufgeführten Spezialitäten ganz einfach: *„taliter ei fuit judicatum, ut ... in ipso mallo, super altare Sancti illius, in proximo mallo, quem ipse Comes ibi tenebit, hoc conjurare debeat“* und gleich nachher: *„Et si hoc in eo placito, sicut superius insertum est, conjurare potuerit.“* Hier ist ganz deutlich die andere Voraussetzung des karolingischen Gesetzes formulirt, dass durch Herkommen kein besonderer Ort bestimmt ist, wo die

Eide *de ingenuitate* zu schwören sind. Hier soll also das Urtheil aussprechen, dass geschworen werden soll im Gerichte selbst, und zwar an dem nächsten Gerichtstage, den der Graf selbst abhalten wird, und auf dem Altare eines gewissen Heiligen *„illius Sancti."* Da es vielleicht bei Unbekanntschaft mit den Einrichtungen der katholischen Kirche auffallen könnte, wie denn der Altar eines gewissen Heiligen in die Gerichtsstätte kommen könne, so will ich bemerken, dass nach dem Ritus der katholischen Kirche ein sog. portativer Altar überall, im Freien und in geschlossenen Räumen jeder Art, hergestellt werden kann und darf, wo es zu vorübergehenden Zwecken erforderlich ist, und dass hierbei nur das Anbringen eines Reliquienkästchens in oder auf der Tafel des Altars wesentlich ist. Auch ist es noch heut zu Tage an vielen Gerichten Sitte, bei Abnahme von Eiden ein Crucifix nebst brennenden Kerzen auf die Gerichtstafel zu stellen. In der hier besprochenen Formel Nr. V. liegt aber in den Worten *„Sancti illius"* noch die bestimmte Hindeutung, dass das Gericht verlangt, es soll zum Behuf der Ausschwörung des Eides *de ingenuitate* an seiner Gerichtstätte ein Altar mit den Reliquien jenes Heiligen aufgeschlagen werden, für dessen Kloster und durch dessen *Advocatus* in dem vorausgesetzten Falle die beklagte Person als eine Hörige in Anspruch genommen worden war. Dies wird, wie ich glaube genügen, um die Behauptung Gaupp's, dass der *locus, qui dicitur Sanctum*, nicht die Stadt Xanten sein kann, vollständig zu rechtfertigen; denn wenn auch die Worte *„in loco qui dicitur Sanctum"*, hier anders als von Gaupp erklärt werden, so leidet hierdurch die Richtigkeit seiner Grundidee, dass es sich nicht um ein Xantener Gaurecht handle, nicht nur nicht den mindesten Abbruch, sondern es wird dieselbe vielmehr nur noch mehr bestätigt.

Darüber, dass das chamavische Weisthum im Allgemeinen an das ostfränkische Rechtsbuch, die s. g. *Lex Ripuaria* anschliesst, obschon auch Anklänge an die *Lex Saliga* vorkommen, hat Gaupp so viel Treffliches vorgebracht, dass wenig dazu nachzutragen sein wird. Eben so richtig ist, was Gaupp über Spuren von sächsischen und friesischen Elementen in dem chamavischen Weisthume ausgeführt hat, welches gerade hierin, dass es diese Elemente mit-

fränkischen vermischt, einige Aehnlichkeit mit dem Charakter der *Lex Angliorum et Werinorum* hat. Unverkennbar verweisst Cap. 1 des chamavischen Weisthumes bezüglich der Kirchen und Geistlichen *(servi Dei)* mit den Worten *„sic habemus, quomodo et alii Franci habent“*, auf die Bestimmungen des ripuarischen Gesetzes, was um so weniger bezweifelt werden kann, als die *Lex Saliga* keine derartigen Bestimmungen hat, worauf diese Verweisung bezogen werden könnte. In Cap. 2 wird in ähnlicher Weise gesagt: *„De banno dominico similiter, sicut et alii Franci habent.“* Gaupp S. 76 macht zu dieser Stelle die Bemerkung, dass die einzelnen Bestimmungen des chamavischen Weisthumes grossentheiles dieser allgemeinen Erklärung nicht entsprechen, indem die meisten Strafsätze in demselben geringer sind, als der fränkische Königsbann, der bekanntlich 60 Schillinge beträgt. Dies ist nun allerdings ganz richtig; allein mis scheint, dass in dem Cap. 2 auch gar nicht daran gedacht wurde, zu sagen, dass bei allen Handlungen, wegen deren im Hamalande ein Strafgeld an den königlichen Fiskus *(opus dominicum* in Cap. 3, sonst auch schlechtweg *dominicum* genannt) gegeben werden müsse, daselbe ebenso, wie der fränkische Königsbann, jederzeit 60 Schillinge betrage. Mir scheint es vielmehr nicht schwer zu erklären, wie die allgemeine Aeusserung in Cap. 2 und die geringeren Strafsätze in den anderen Capiteln des Weisthumes zu vereinigen sind. Die Strafe des Königsbannes, welche unabänderlich in 60 Schillingen besteht, ist eine neuere, d. h. erst eine im Gefolge der Entwickelung der Monarchie aufgekommene Strafe; sie ist daher auch nur von jenen Verbrechen zu entrichten, auf welche sie durch eine besondere ausdrückliche königliche Verordnung gesetzt wird. Dieser Verbrechen waren anfänglich wenige; so z. B. erwähnt das *Cap. Carol M. de Banno dominico*, welches Pertz *Legg.* I. p. 34 mittheilt und c. a. 772 setzt, nur acht Handlungen, wegen deren der Thäter in die Strafe des Königsbannes genommen werden soll. Das chamavische Weisthum Cap. 2 scheint mir daher nicht wohl mehr sagen zu wollen, als: „von jenen Handlungen, welche durch königliche Verordnung ausdrücklich mit der Strafe des Königsbannes belegt sind, wird diese Strafsumme auch bei uns erhoben, wie bei den anderen Franken.“ Dies schliesst aber nicht

aus, dass nicht andere Handlungen nach chamavischem Herkommen kleinere Geldstrafen zur Folge haben konnten, welche auch in den königlichen Fiskus, eben so wie der Königsbann flossen, und gerade diese werden als lokalrechtlich in den nachfolgenden Capiteln verzeichnet. Ueberhaupt lässt sich kein allgemeiner Grundsatz des fränkischen Rechtes nachweisen, wonach etwa alle Strafgelder, welche in den königlichen Fiskus (dominicum) flossen, schon desshalb, weil sie dies thaten, die Summe des Königsbannes hätten betragen müssen. Die mehrfache Verwechselung von Bannus und Fredum im chamavischen Weisthum hat Gaupp treffend bemerkt.

Wendet man sich nun zu den Ausführungen, welche Gaupp über die einzelnen Sätze des chamavischen Weisthumes gegeben hat, so wird man sich durch das viele Interessante, welches er in dieser Beziehung aus dem Schatze seiner Gelehrsamkeit entwickelt hat, nur sehr angesprochen und zu Danke verpflichtet finden, und wenn hier in einigen wenigen Punkten noch einige Bedenken vorgetragen und andere Erklärungen versucht werden, so geschieht dies nur mit der ausdrücklichen freudigen Anerkennung, dass die Anregung hierzu nur durch die Trefflichkeit der Arbeit Gaupp's selbst gegeben worden ist. Im Allgemeinen muss ich noch die Bemerkung vorausschicken, dass der gedruckte Text des chamavischen Weisthumes zur Zeit nur erst auf zwei Handschriften (sog. Metzer und Navarresische Handschrift) beruht, und dieser Text mehrfach an unverkennbaren Unrichtigkeiten zu leiden scheint, wie dies sich bei der nachfolgenden Darstellung im Einzelnen zeigen wird.

Betrachtet man, der Ordnung des chamavischen Weisthumes folgend, zuerst die persönlichen und Standesverhältnisse, so finden sich Cap. 4, 5 und 6 die gewöhnlichen Abstufungen: *ingenui, lidi* und *servi*. Ihre Wehrgeldverhältnisse sind genau in dem Verhältnisse von 4: 2: 1 mit 200, 100, 50 *sol.* bestimmt. Voran stehet aber diesen drei Standesklassen in Cap. 3 der *homo Francus*, mit einem Wehrgelde von 600 *solidi;* hinter diesen drei Standesklassen stehen aber in Cap. 7 und 8 der Graf *(comes)* und der königliche Sendbote *(missus regis)*, jeder mit dreifachem Wehrgelde nach seiner Nationalität oder seinem Geburtsstande *(„sicut sua nativitas est“)*; den Schluss macht in Cap. 9 der *Wargengus*,

dem gerade so, wie dem *homo Francus,* ausdrücklich ein Wehrgeld von 600 *sol.* beigelegt wird. Sehr gut hat Gaupp ausgeführt, dass in dem chamavischen Weisthume der *homo Francus* eine besondere Klasse von Personen, im Gegensatze von *Franci ingenui* überhaupt, bezeichnet. Auch mir ist nicht zweifelhaft, dass der *homo Francus* hier dasselbe ist, was in der *Lex Sal.* der königliche *antrustio* ist. Von diesem *homo Francus* wird nun in Cap. 3 gesagt: *„Qui hominem Francum occiderit, solidos 600 componat ad opus dominicum et pro fredo solidos ducentos componat."* Ganz richtig hat Gaupp bemerkt, dass hier eine grosse Abweichung von allen übrigen Volksrechten vorkomme; denn während nach diesen das angeborene oder durch den Treuverband erhöhte Wehrgeld eines Mannes stets an dessen Verwandte fällt, so soll hier das verdreifachte Wehrgeld (600 *sol.*) an den königlichen Fiskus fallen. Gaupp sucht nun diese Abweichung daraus zu erklären, dass er erstlich die rechtliche Stellung des *homo Francus* nicht als einen Geburtsstand, sondern bloss als eine persönliche durch die *Trustis* begründete Sonderstellung auffasst, und sodann annimmt, es zeige sich hier eine bereits so grosse Entwickelung der dienstherrlichen Gewalt, dass der Treumann sogar gleichsam aus seiner Familie ausscheide, und daher nur noch dem König angehöre. Dieselbe Grundidee findet Gaupp durch Cap. 9 bestätigt, worin von dem *Wargengus* ebenfalls gesagt wird, dass sein, ebenfalls bestimmt benanntes, Wehrgeld von 600 *sol.* an den königlichen Fiskus falle; und hieraus schliesst sodann Gaupp weiter, dass dasselbe auch hinsichtlich des nach dem Geburtsstande oder der Nationalität in Cap. 7 u. 8 verdreifachten Wehrgeldes des *Comes* und *Missus regius* der Fall sein müsse, obschon es daselbst nicht ausdrücklich gesagt sei. Man wird einräumen müssen, dass, wenn in den angeführten Stellen des chamavischen Weisthumes die vorhandenen Lesarten richtig sind, die von Gaupp gegebene Erörterung die einzige ist, welche die sonst unerhörte Erscheinung erklären könnte, wie und warum das Wehrgeld eines freien *Antrustio* nicht an seine Verwandten, sondern an den königlichen Fiskus fallen solle. Ich muss aber gestehen, dass gerade das Unerhörte, die Beispiellosigkeit eines solchen Rechtsgrundsatzes mich von vorneherein gegen die Richtigkeit der

vorliegenden Lesart höchst misstrauisch gemacht hat. Bei näherer Prüfung scheint es mir ganz unmöglich, dass diese Lesart die richtige sei, d. h. den wahren ursprünglichen Text darstellen könne. Meine Gründe sind theils innere, in der Natur der vorliegenden Verhältnisse wurzelnde, theils äussere, d. h. durch den Wortlaut der Stellen selbst hervorgerufen. In ersterer Beziehung ist es gewiss kaum denkbar, dass sich in einem einzelnen kleinen Landstriche des grossen Frankenreiches, so zu sagen, in einem Winkel desselben, in dem seit Jahrhunderten kaum mehr genannten chamavischen Lande, ein besonderes System über den Umfang der königlichen dienstherrlichen Gewalt gebildet haben sollte, welches mit dem notorisch durch das ganze Frankenreich bestehenden, von einem einigen Mittelpunkte, dem Könige, ausgehenden Systeme der *Trustis* in Widerspruch stände. Ein solches System, auf dem die Staatsregierung selbst wesentlich beruhte, kann sich nur gleichmässig durch das ganze Reich ausgebildet haben, und um da eine Abweichung in einem einzelnen kleinen Ländchen anzunehmen, müssten noch ganz andere Beweise beigebracht werden, als die Autorität einer Rechtsaufzeichnung, von der weder ihr Verfasser, noch die Bedeutung bekannt ist, welche man ihr zur Zeit ihrer Abfassung von Seite der politischen Gewalten beilegte. Wenn, wie es nach den vorliegenden Texten angenommen werden müsste, die Antrustionen im Hamalande, und alle königliche Beamte daselbst, zwar ein verdreifachtes Wehrgeld, aber nicht das Recht gehabt hätten, dass es ihre Familien erhielten, sondern der Fiskus es einzog, welches Interesse hätte da wohl ein Mann haben können, *Trustio* zu werden, also seine Familie um sein bisheriges Wehrgeld zu bringen? Wie kann man glauben, dass es dem Könige auch nur irgend darum hätte zu thun sein können, den Familien, aus welchen die Antrustionen höchster Klasse, zu welchen unzweifelhaft der *homo Francus* gehörte, und in denen alsbald der Treuverband zum Könige ein erbliches Standesverhältniss (Vasallenstand) wurde, ein Recht zu entziehen, welches, wie aus den fränkischen Rechtsquellen, z. B. aus *L. Sal. emend.* 65. *de compositione homicidii* auf das Bestimmteste hervorgeht, nicht bloss ein Recht der Söhne, sondern neben diesen zugleich der übrigen Familie war?. (*L. Sal. em.* 55 „*Si alicujus pater occisus*

fuerit, medietatem compositionis filii colligant et medietatem parentes (d. h. die Verwandten überhaupt) *proximiores fuerint, tam de paterna quam de materna generatione dividant.*") Wer hätte sich wohl gefunden, um sich zu dem obscuren Hamalande als *Comes* oder *Missus regius* senden lassen, wenn die in Folge seines Amtes eintretende Verdreifachung seines Wehrgeldes nur dem Fiskus zu Gute gekommen wäre, während im ganzen übrigen Frankenreiche sie unstreitig den Kindern und der Familie zu Gute kam, und eben dies ein Hauptgrund war wodurch sich freie, edle Familien zum Eintritt in die *Trustis* bestimmen liessen? Welches historische Faktum, welchen Grund könnte man wohl anführen, warum dies im Hamalande anders hätte sein sollen, als in dem übrigen Frankenreiche? Gewiss keinen; denn wenn Ausdehnung der dienstherrlichen Gewalt ein solcher Grund sein könnte, so würden sich wohl auch in den weiten Ländern des Frankenreiches ähnliche Spuren von Versuchen der Frankenkönige, ihre dienstherrliche Macht in gleicher Weise zu erweitern, finden und sicher wären diese nicht auf das Hamaland beschränkt geblieben. Nun findet sich aber nirgends, weder in der fränkischen Zeit, noch in jener der Spiegel, weder bei den Franken noch bei irgend einem anderen deutschen Volksstamme, ein solches Verhältniss, wie es das chamavische Weisthum zu erzählen scheint, und daher wird ein ungläubiger Zweifel an die Richtigkeit seines vorliegenden Textes schwerlich ohne Weiteres verketzert werden dürfen. Ich trete nun dem Texte selbst näher, und muss hier vor Allem darauf hinweisen, dass, wie bereits erwähnt, der *homo Francus* an der Spitze der Geburtsstände steht, welche das chamavische Weisthum aufzählt, und dass erst nach der Behandlung der Geburtsstände von den Einflüssen die Rede ist, welche der eigentliche Königsdienst auf die Wehrgelder der darin stehenden und thätigen Personen hat. Wäre der *homo Francus* lediglich nur als ein Bediensteter aufzufassen, wie der *Comes, Missus* und der *Wargengus,* so müsste er, wie diese, nach den Geburtsständen genannt sein; allein gerade das, dass er vor den *ingenuis, lidis et servis,* also vor den notorischen Geburtsständen genannt ist, ja den Reigen derselben führt,

ist ein wohl nicht gering zu achtendes Zeichen, dass der *homo Francus*, oder der königliche *Trustio*, im Hamalande als der erste und ausgezeichnetste Geburtsstand in diesem Lande wirklich betrachtet wurde. Hiernach erscheint der *homo Francus* in dem chamavischen Weisthume unverkennbar in der Stellung des *Nobilis* oder *Adalirg* in anderen Volksrechten; dass er hier nicht so heisst, wird Niemand befremden, der weiss, dass auch in der *L. Saliga* und *Ripuaria* diese Bezeichnung nicht vorkommt, dass sich bei den Franken überhaupt seit der Entstehung der königlichen Verfassung in den fränkischen Rechtsbüchern keine anderen Geschlechter von Auszeichnung nachweisen lassen, als jene, die in der *Trustis* standen, und dass die Franken, wo sie dem Adel anderer Stämme, wie z. B. in Bayern, Sachsen u. s. w. eine Auszeichnung und Anerkennung gewähren wollten, dies dadurch thaten, dass sie das System der Erhöhung der Wehrgelder auf dieselben übertrugen, welches, worin Gaupp mit mir übereinstimmt, entschieden fränkisch königliche Erfindung ist. Selbst das, was Gaupp richtig bemerkt hat, dass gewisse kleinere Vergehen, gegen einen *homo Francus* begangen, nach einem gewiss uralten Herkommen, in dem chamavischen Weisthume mit etwas höherer Busse angesetzt sind, als wenn sie gegen andere Freie begangen werden, aber durchaus nicht in verhältnissmässiger Höhe mit dem verdreifachten Wehrgelde, ist sicher als ein unterstützender Grund für die Auffassung des *homo Francus* als alten ursprünglichen chamavischen Adelichen anzuführen. Spricht nun schon die Reihenfolge der Personen in dem chamavischen Rechtsbuche entscheidend dafür, dass wir bei dem *homo Francus* nicht an einen einzelnen, in der königlichen *Trustis* stehenden Mann, sondern wie bei der Erwähnung des *ingenuus, lidus* und *servus*, an eine von Familien gebildete Standesklasse, also an einen Geburtsstand und zwar an *Nobiles*, zu denken haben, so wird es kaum noch schwierig sein, den Fehler in der Wortfassung des Cap. 3 zu entdecken. Vergleicht man nämlich, was in dieser Stelle über *dominicum* und *fredum* gesagt ist, mit der Wortfassung in allen übrigen Stellen unseres Weisthums, so wird man finden, dass nur allein in diesem Cap. 3 die Worte *dominicum* und *fredum* nicht in jener Verbindung stehen, in welcher sie alle übrigen Stellen

zeigen, worin beide Wörter vorkommen. In allen andern derartigen Stellen des chamavischen Weisthumes ist zuerst angegeben, was als *Compositio* oder Wehrgeld dem Verletzten, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern, zu zahlen ist; dann folgt, bald mit Wiederholung des Redewortes *„componat"*, bald ohne dieselbe, was *„in fredo dominico"* zu zahlen ist. Hiernach, besonders durch Vergleich des Cap. 3 mit den folgenden, auch von Geburtsständen handelnden Capp. 4, 5 und 6 ergibt sich doch wohl ein genügender Grund zur Vermuthung, dass dieselbe Satzbildung auch im Cap. 3 stattzufinden habe, besonders da gar kein geschichtlicher, oder etwa in der Natur der Sache liegender Grund für eine andere Wortstellung aufzubringen ist, wie ich wohl genügend gezeigt habe. Ich glaube daher, dass Cap. 3 gelesen werden muss: *„Qui hominem Francum occiderit, solidos sexcentos componat et ad opus dominicum pro fredo solidos ducentos componat."* Da mit dieser ganz geringen, offenbar nur einen Schreibfehler voraussetzenden Veränderung nicht nur an sich ein vollkommen guter Sinn gewonnen wird, sondern überdiess hiermit gerade das Unerhörte, allen anderen alten Volksrechten und dem ganzen Geiste der alten Rechtsbildung Widersprechende, welches die vorliegenden Texte darbieten, verschwindet, und somit die Stelle in den vollkommensten Einklang mit dem gemeinen deutschen Rechte gesetzt wird, so scheint mir die hier vorgeschlagene Emendation wohl nicht allzugewagt zu sein. Der einzige, jedoch meines Erachtens auch nur scheinbar, bedeutende Einwand, welcher gegen die Statthaftigkeit der hier vorgeschlagenen Emendation des Cap. 3 gemacht werden könnte, würde aus dem Cap. 9 zu entnehmen sein. Hier wird nämlich gesagt: *„Si quis wargengum occiderit, solidos sexcentos in dominico componat."* Hier scheint also noch eine Person genannt zu sein, welche in ganz gleichen Verhältnissen, wie der *homo Francus* im Wehrgeldsysteme und folglich zum Könige steht. Anzunehmen, dass hier derselbe Schreibfehler, wie in Cap. 3, sich wiederhole, oder dass hier eine noch grössere Auslassung vorliege, möchte, wenn auch nicht unmöglich, doch bedenklich sein. Eine solche Behauptung möchte, bevor sie nicht durch neu aufzufindende Handschriften unterstützt wird, nicht wohl gewagt werden dürfen. Muss man also vorerst den Text

in Cap. 9 als richtig annehmen, so könnte, gestützt hierauf, vielleicht gerade umgekehrt so geschlossen werden wollen: „weil in Cap. 3 u. 9, d. h. in den beiden einzigen Stellen, welche ein Wehrgeld von 600 *Sol.* geradezu erwähnen, übereinstimmend dieses dem Fiskus zugesprochen werde, und der Text im Cap. 9 feststehe, so könne auch nicht wohl in Cap. 3, welches vom *homo Francus* handelt, ein Schreibfehler vorliegen; es scheine also allerdings das chamavische Weisthum prinzipiell dem Fiskus die gedachten Wehrgelder zuwenden zu wollen.“ Ich glaube aber doch, dass man diese Argumentation nicht für eine vollkommen schlüssige wird anerkennen können, abgesehen davon, dass wie ich glaube, das Vorhandensein eines Schreibfehlers im Cap. 3 von mir doch mindestens sehr wahrscheinlich gemacht worden sein dürfte. Darauf, dass es auch unter der Voraussetzung der Fehlerfreiheit des Cap. 9, welches vom *Wargengus* handelt, doch sofort auffallen muss, dass in diesem Cap. 9 neben der *compositio* von 600 *Sol.* an den Fiskus, kein *fredum* von 200 *Sol.* erwähnt ist, wie in Cap. 3, will ich kein Gewicht legen; denn man wird allerdings mit Gaupp annehmen dürfen, dass ein solches *fredum* hier zu subintelligiren und das Stillschweigen des Cap. 9 über das bei der Tödtung des *Wargengus* zu zahlende *fredum* desshalb von geringem Belange ist, weil in dem Cap. 3, 4, 5 und 6 das Prinzip deutlich genug hervortritt, wonach das *fredum* bei einer Tödtung ein für allemal ein Drittheil des Wehrgeldes beträgt; denn daher die *Lex* auch in Cap. 7 und 8, wo von der Tödtung des *Comes* und *Missus regis* gehandelt wird, nicht weiter nöthig gehabt hat, dieses Princip für die Berechnung des *fredum* zu wiederholen. Allein hieraus folgt doch jedenfalls noch nichts für die Richtigkeit des Textes in Cap. 3, wo vom *homo Francus* gehandelt wird; und die zu diesem Cap. 3 von mir vorgeschlagene Emendation wird gerechtfertigt bleiben, so ferne es möglich ist, nachzuweisen, dass zwischen dem *homo Francus* und dem *Wargengus* so wesentliche Unterschiede bestehen, dass nimmermehr von den bezüglich des *Wargengus* geltenden besonderen Rechtsgrundsätzen ein Schluss auf die Gültigkeit gleicher Rechtsgrundsätze bei dem *homo Francus* für zulässig geachtet werden kann. Ich finde nun aber zwischen dem *homo Francus* im Cap. 3

und dem *Wargengus* in Cap. 9, ungeachtet der ausdrücklich erklärten Gleichheit ihres Wehrgeldes zu 600 *Sol.,* allerdings doch so wesentliche Unterschiede, dass wenn auch für letzteren die Angabe, sein Wehrgeld falle an den Fiskus, für richtig angenommen werden darf, daraus noch gar nicht folgen würde, dass dies bei dem *homo Francus* eben so sein würde oder müsste. Der *homo Francus* ist nämlich, wie ich genügend gezeigt zu haben glaube, ein Geburtsstand, ein Adel der Chamaver, wenn auch sein Wehrgeld zu 600 *Sol.* sich nur dadurch erklärt, dass er in der *Trustis* ist, also an den Vorzügen der königlichen Antrustionen Theil nimmt. Wenn gleich aber die fränkische Wehrgeldsverdreifachung nur auf der Trustis, dem Treu- oder Dienstverband beruht, und also der Königsdienst diese Auszeichnung jedem Freien gewähren kann, der in diese *Trustis* tritt oder darin aufgenommen wird, so schliesst dies doch nicht aus, dass dieser Vorzug der königlichen Dienstleute oder *Trustiones* nicht auch ausser den wirklichen Dienern, gewissen ausgezeichneten Familien, den *Nobiles* eines Volksstammes, als ein erblicher Vorzug ihrer Mitglieder beigelegt werden könne, und gerade diess scheint mir Cap. 3 bezüglich des *homo Francus* auszudrücken. Dass die Frankenkönige überhaupt in dieser Art den deutschen Adel auszeichneten, ist wohl allgemein bekannt, und will ich daher nur auf jene Stelle der *L. Bajuvariorum* II. 20 verweisen, wo die Frankenkönige den Agilolfingern und einigen anderen hohen bayerischen Geschlechtern (*genealogiae* genannt) in ähnlicher Weise Wehrgeldserhöhungen verliehen, obschon daselbst nicht gerade das bei den eigentlichen Königsdienern gemeine Prinzip der Verdreifachung eingehalten ist, sondern theils nur eine Verdoppelung, theils aber auch eine Vervierfachung u. s. w. des Wehrgeldes beliebt worden ist. Solche adeliche Familien standen sonach den wirklich dienenden Trustionen in der Auszeichnung gleich, sie gehörten in diesem Sinne zu ihnen, aber sie waren darum nicht nothwendig wirkliche Königsdiener (*Comites, Missi* u. s. w.), Beamte oder Offiziere, wie man heut zu Tage sagen würde, sondern sie bleiben wohl meist als Freie (freie Herren) auf ihren Gütern sitzen; auch konnten der Natur der Sache nach nur immer einzelne Männer aus

solchen Familien, selbst wenn sie es wünschten, königliche Bedienstungen als *Comites* u. s. w. erhalten. Ganz etwas anderes sind aber jene Trustionen, die im wirklichen Königsdienste verwendet und zu diesem Zwecke in die *Trustis* aufgenommen wurden, ohne vorher schon zu den *Nobiles* gehört zu haben. So gewiss alle *Trustiones* in der *Trustis* einen gemeinsamen Charakter hatten, wie bei uns der Soldat, er mag Gemeiner oder Offizier sein, zum Stabe gehören oder nicht, so gewiss gab es auch in der *Trustis* Rangstufen, und waren von den verschiedenen Klassen der Trustionen gemeine und höhere Dienste zu leisten, wie man deutlich aus Hincmar, *de ordine palatii,* ersehen kann. Der gemeinsame Charakter oder die gemeinsame Wirkung der *Trustis* lag aber in der Verdreifachung des Wehrgeldes, gleichviel welches auch die Rangstufe des Mannes in der *Trustis* sein mochte; wenigstens ist es bisher noch nicht gelungen, in dieser Hinsicht einen Unterschied nachzuweisen. Zu den Personen, welche in der *Trustis* stehen, obschon von dem *homo Francus,* dem *Nobilis,* wesentlich dadurch unterschieden, dass sie regelmässig keine *Nobiles* sind, müssen nun aber die *Wargengi* unseres Cap. 9 gerechnet werden, indem hierfür das Kriterium in ihrem Wehrgelde von 600 *Sol.* liegt, und dies wird so lange als richtig angenommen werden müssen, als nicht ein anderer Grund nachgewiesen werden kann, aus welchem ihnen dieses Wehrgeld von 600 *Solidi* zukam. Einen solchen anderen Grund hat nun auch wirklich Gaupp nachzuweisen unternommen, und den *Wargengus* als den *ingenuus in hoste* erklärt, d. h. den freien, im Lande geborenen und (nach der alten Heerbannseinrichtung, wonach die Kriegsdienstpflicht auf dem Grundbesitz lag) grundbesitzenden Mann, dessen Wehrgeld von 200 *Sol.* nach ausdrücklicher Erklärung in der *L. Sal.* tit. 66 dadurch, dass er im Felde steht, für die Dauer des Feldzuges, sich, wie das Wehrgeld eines *homo in truste regis,* auf das Dreifache erhöht. Dieser gewiss scharfsinnigen, auch durch die Hinweisung auf die von Mehreren für zulässig geachtete Etymologie (*War* = Krieg) unterstützten Erklärung des *Wargengus* würde ich keinen Anstand nehmen beizutreten, wenn ich nicht hiergegen gerade durch die Worte des chamavischen Weisthumes Cap. 9 selbst bedenklich gemacht würde, vorausgesetzt nämlich, dass unser vorliegen-

der Text als der richtige zu betrachten ist. Nach den Ansichten von Gaupp soll also der k. Fiskus *(dominicum)* das verdreifachte Wehrgeld des *ingenuus in hoste* beziehen, wie (angeblich nach Cap. 3) das des *homo Francus.* Ist dies aber wohl den hier unterstellten Verhältnissen angemessen? Die Familie eines solchen Mannes, die ohnehin hart genug dadurch leidet, dass ihr Ernährer *in hostem* ziehen muss, sollte also bei den chamavischen Franken überdiess, wenn derselbe getödet wird, kein Wehrgeld erhalten haben, während bei den anderen Franken (nach *L. Sal.* 66) unstreitig die Familie dies verdreifachte Wehrgeld ihres Verwandten, der *in hoste* stand, bezog, und dies offenbar ein *beneficium* für die Familie, eine Tröstung und besondere Entschädigung sein und den gemeinen Heerbannmännern selbst zur Ermunterung dienen sollte, dass sie *in hoste* so hoch geachtet wurden, wie ein *homo in truste* während des Friedens? Wie kann man dies für wahrscheinlich, ja nur für möglich halten? Für den *homo Francus* des Cap. 3 könnte man doch noch eine singuläre und exorbitante Ausdehnung der dienstherrlichen Gewalt des Königs mit einigem Scheine der Möglichkeit fingiren, so dass der Fiskus sich das Wehrgeld des Königsmannes beilegt, als wäre dieser jetzt gleichsam ein Königsverwandter durch den engeren Verband geworden, in welchen er als *Trustio* zum Könige getreten ist; in Bezug auf den *ingenuus in hoste,* der durch seinen Kriegsdienst nur eine gemeine Landeslast trägt, ist aber nicht einmal ein Schein der Möglichkeit einer solchen Fiktion vorhanden, und ein Versuch des Fiskus, das Wehrgeld eines solchen Mannes sich mit Ausschluss der Kinder und Verwandten zuzueignen, würde in jenen Zeiten sicher überall auf einen handgreiflichen und unüberwindlichen Widerstand gestossen sein. Zwischen der Stellung eines *Trustio* und der eines *ingenuus in hoste* zum König ist meines Erachtens durchaus keine Gleichheit vorhanden, ja nicht einmal eine Analogie statthaft. Gerade also dann, wenn der *Wargengus* des Cap. 9, so wie Gaupp will, der *ingenuus in hoste* wäre, müsste der Natur der Sache nach der Text des Cap. 9 als corrumpirt erklärt werden und dann wäre auch in dieser Stelle eine ähnliche Emendation, wie sie von mir in Cap. 3 vorgeschlagen worden ist, ganz unabweisbar; und müsste Cap. 9 nothwendig so gelesen werden:

„Si quis wargengum occiderit, solidos sexcentos componat, et pro fredo solidos ducentos in dominico componat.“ Will man aber diese Emendation nicht machen, und ich glaube nicht, dass man hierzu berechtigt ist, so muss dem *Wargengus* in Cap. 9 nothwendig eine andere Bedeutung als die eines *ingenuus in hoste* beigelegt werden; es muss ein solches Verhältniss desselben zum Könige nachgewiesen werden, aus welchem sich erklären lässt, wie es gerade der Fiskus sein muss, der ein ausschliessliches Recht auf das Wehrgeld des *Wargengus* haben kann, selbst dann, wenn, wie ich als das Richtige erachte, der Fiskus kein Recht auf das Wehrgeld des *homo Francus* haben kann. Dieses eigenthümliche Verhältniss könnte aber wohl nur folgendes sein. Die einzige Stelle in den Rechtsbüchern des Mittelalters, welche bestimmt erklärt, was *wargangi, guargargi, gargangi, varganei, varegangi, varengangi* u. s. w. sind, ist das *Edictum Rotharis* Cap. 390 (bei *Baudi a Vesme* Cap. 367). Auf die Begriffsbestimmung dieser gleichzeitigen Rechtsquelle muss ein um so grösseres Gewicht gelegt werden, als dieselbe mit offenbar praktischer Tendenz abgefasst ist, und ihr Verfasser mit derartigen Personen zu thun hatte, und also wissen musste, wer sie sind. Das *Edictum Rotharis* erklärt nun aber die *waregangi* oder *guargangi* als Leute, *„qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque (al. sequens) sub scuto (al. scutum) potestatis nostrae subdiderint.“* Die *Waregangi* sind demnach *alienigenae, extorres, advenae*; fremde, heimathlose Einwanderer, welche der König förmlich in seinen Schutz (*scutum potestatis*, gleichbedeutend mit *mundiburdium*, fränkisch *bannus regis*) aufnimmt; die also eigentliche Mundmannen, d. h. Schützlinge des Königs werden.

Von diesen *wargangis* berichtet uns das *Edictum Rotharis* Cap. 390 (367) weiter, erstlich, dass sie nach dem Volksrechte der Lombarden, als des Volkes, dessen König sie aufgenommen hatte, leben mussten, wenn sie nicht durch besondere Gnade des Königs die Erlaubniss erhielten, ihr angebornes Volksrecht beizubehalten (*„legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi si aliam legem a pietate nostra [al. ad pietatem nostram] meruerint“*); und zweitens, dass sie bei Ermangelung von legitimen Kindern nicht über ihr Vermögen von Todeswegen

verfügen durften, sondern dieses dem königlichen Fiskus zufiel. Man wird wohl annehmen dürfen, dass die *wargengi*, d. h. die fremden heimathlosen Einwanderer, bei den Franken und anderen deutschen Völkern in gleicher oder ähnlicher Weise behandelt wurden, wie bei den Langobarden. Der *Wargengus* steht daher wohl unverkennbar in einer nahen Beziehung zu dem *„Barbarus, qui lege Saliga vivit“ in L. Sal. Herold. 44; emend. 43; Merkel 41. §. 1. de homicidiis ingenuorum,* der daselbst neben und unmittelbar nach dem freien Franken *(ingenuus Franco)* genannt ist, und mit demselben das gleiche Wehrgeld von 200 *Sol.* hat; daher dann auch bei ihm, wenn er *in truste regis* ist, gleich den freien Franken (*ibid.* §. 4) die Erhöhung des Wehrgeldes auf 600 *Sol.* eintritt. Die Annahme, dass der *Wargengus* auch bei den Franken, wie bei den Langobarden, als königlicher Mundmann behandelt wurde, findet auch in dem noch spät als ein Königsrecht geübten sogen. Wildfangsrechte, d. h. dem Rechte, herrenlos herumstreifende Leute oder Vagabunden als königliche Leibeigene, somit als der strengsten Form des königlichen *Mundium* oder *Bannus* unterworfene Personen, zu erklären, eine unzweifelhafte Bestätigung. Mit den Grundsätzen des langobardischen Rechtes stimmt nun aber auch das Cap. 9 des chamavischen Weisthums in merkwürdiger Weise zusammen. Es muss sogleich auffallen, dass bei dem *Wargengus* des Cap. 9 keine Nationalität, noch ein anderer Geburtsstand, als Grundlage der Verdreifachung seines Wehrgeldes unterschieden wird, während die *nativitas* sehr scharf in Cap. 7 und 8 bei Berechnung des dreifachen Wehrgeldes des *Comes* und des *Missus regis* zu Grunde gelegt wird. Erwägt man nun, dass die Etymologie des Wortes *Wargengus* (mag man nun an *varen, faran,* gehen, fahren oder an *War,* Krieg und Gang, *incessus, gressus* denken), übereinstimmend mit der Begriffsbestimmung in dem *Edictum Rotharis* Cap. 390 (246), auf den Begriff, fahrende, wanderende, reisende oder reisige, eine Reise oder Heerfahrt machende Leute führt, und dass hier in Cap. 9 des chamavischen Weisthumes die *wargengi* in der Reihenfolge jener Personen genannt werden, welchen eine königliche Beamtung oder der eigentliche Königsdienst eine Verdreifachung des Wehrgeldes verschafft, so können wir wohl kaum zweifeln, dass wir es

hier mit Kriegsleuten (Reisigen) zu thun haben, welche, obschon geborne Ausländer und etwa früher herrenlos herumstreifende Leute, in ein enges Kriegsdienstverhältniss zum Frankenkönige getreten, vielleicht auch darin zu einem gewissen Range emporgestiegen sind; jedenfalls sind diese *wargengi* ganz etwas anderes, als der *ingenuus in hoste,* der offenbar überall da, wo er erwähnt wird, als Landeskind behandelt wird. Mussten nun, wie das *Edictum Rotharis* Cap. 390 (367) ausdrücklich erzählt, solche vom Ausland hereingekommene, vom König in seinen Kriegsdienst aufgenommene Leute, regelmässig das Recht des Volkes annehmen, dessen Könige sie dienten, so erklärt sich, warum das chamavische Weisthum bei dem *Wargengus* nicht ein Wehrgeld nach seiner Nativität unterscheidet, wie bei einem königlichen *Comes* oder *Missus,* denn der *Wargengus* im Dienste des Frankenkönigs musste nothwendig das fränkische Recht annehmen: da er aber jedenfalls zur königlichen *Trustis* gehörte, und also ihm ein dreifaches Wehrgeld ohne Unterschied seines Ranges in der *Trustis* zukam, so konnte das chamavische Weisthum Cap. 9 ganz einfach bei ihm, wie bei dem *homo Francus* im Cap. 3, geradezu die Summe des verdreifachten Wehrgeldes oder die 600 *Solidi* aussprechen. Uebrigens ist auch eine Urkunde eines Fürsten von Benevent, *Radelchisus,* bekannt, in welcher *Waregangi nobiles, mediocres et rustici homines* unterschieden werden (vgl. *Du Cange v. warengangi*); und somit wäre es wohl möglich, dass unter den *Waregangi* des chamavischen Weisthumes ausländische, z. B. dänische, normannische oder slavische *Nobiles* zu verstehen wären, ja vielleicht sogar die *Nobiles* eines jeden anderen deutschen, aber nichtfränkischen Volksstammes, welche vorübergehend auf einige Zeit (contractlich) in den Kriegsdienst (die *Trustis*) des Frankenkönigs eingetreten waren. Bei allen königlichen *Wargengis* konnte nun wohl angenommen werden, dass sie als neu eingewanderte Fremdlinge oder auf Zeit und Widerruf angenommene Krieger keine Verwandten im Hamalande haben können, die Anspruch auf ihr Wehrgeld zu machen berechtigt wären, und dass dies daher nur an den Fiskus des Königs fallen kann, dessen Gnade sie ihre ganze rechtliche Existenz und Auszeichnung verdanken, und unter dessen speziellem Be-

fehle, Gewalt und Schutze sie stehen; gerade so, wie die Langobardenkönige aus gleichem Grunde die Hinterlassenschaft ihrer *guargangi* in Anspruch nahmen. Ob bei den Franken etwa eine ähnliche Begünstigung der legitimen Kinder des *Wargengus* bei seiner Erbschaft und seinem Wehrgelde eintrat, wie die Langobardenkönige ausdrücklich die erstere bewilligten, kann bei dem Stillschweigen der fränkischen Rechtsquellen nicht ermittelt werden. Erklärlich ist aber sehr wohl, dass in späterer Zeit die Stellung der *Waregangi* im königlichen *Mundiburdium* oder *Bannus* missverstanden, und dieselben für *banniti*, Verbannte, Geächtete, gehalten und mit dem *Wargus* der *L. Saliga Herold.* 58, zusammengeworfen werden konnten, wie dies bei *Du Cange s. v. wargus, warganei et waregangi* aus Missverstand geschehen ist, weil mitunter die unter dem Namen *waregangi* auch begriffenen Vagabunden für ihre Duldung *(manere in banno)* an den *Comes* eine kleine Summe bezahlen mussten, welchen Ausdruck man mit dem: „im Bann, d. h. in der Acht sein", verwechselte. (Vergl. die *Charta Udonis episcopi Tull. a.* 1069 bei *Du Cange s. v. arganeus: „Alienigenae, h. e. warganei, qui manserint in banno, ss dabunt comiti 4. denarios."*) Da mir nun die hier auf der Grundlage des *Edictum Rotharis* und der Etymologie gegebene Begriffsbestimmung der *wargengi* die richtige zu sein scheint, und diese eine Identität mit dem *ingenuus in hoste* geradezu ausschliesst, so gelange ich zu dem endlichen Resultate, dass an dem Cap. 9 des chamavischen Weisthumes eine Emendation vorzunehmen keine Veranlassung gegeben ist; dass aber daraus, dass das Recht des königlichen Fiskus auf Erhebung des Wehrgeldes eines *Wargengus*, wovon in keiner anderen germanischen Rechtsquelle die Rede und dessen Erwähnung im chamavischen Weisthume an sich schon eine beispiellose Singularität ist, (denn auch das *Edictum Rotharis* enthält nichts Aehnliches), nicht zu dem Schlusse berechtigen kann, als wenn dasselbe Princip, nach welchem das Wehrgeld des *Wargengus* allerdings wohl an den königlichen Fiskus fallen konnte, auch für das Wehrgeld des *homo Francus* maassgebend sein könnte, und daher Cap. 3 des chamavischen Weisthumes keiner Emendation bedürfte.

Was die Tödtung eines Grafen *(comes)* insbesondere anbe-

langt, so ist die Sühne derselben mit dessen dreifachem Wehrgelde in Cap. 7 davon abhängig gemacht, dass derselbe *„in suo comitatu“* getödet worden ist; desgleichen findet sich bei der Tödtung des *Missus* in Cap. 8 die Voraussetzung, dass sie stattfand: *„quando in missaticum directus fuerit.“* Unzweifelhaft ist letztere Stelle davon zu verstehen, dass der *Missus* während der Dauer seiner (vorübergehenden) Function getödet worden sein muss, wenn er mit dreifachem Wehrgeld gebüsst werden soll. Gaupp glaubt (Seite 60) auch in Cap. 7 die angeführten Worte: *„in suo comitatu occisus“* in ähnlicher Weise verstehen zu müssen, dass nämlich der Graf während er im Amte ist, getödet worden sei. Ich sehe jedoch keinen Grund, warum hier *comitatus* in dem jedenfalls ungewöhnlichen Sinne von „Grafenamt“ genommen werden soll; denn da das Grafenamt eine dauernde, lebenslängliche Function ist, so war gar keine Veranlassung gegeben, hier auf dessen etwaige ausserordentliche Beendigung durch Absetzung oder Resignation eines Grafen anzuspielen, indem es sich offenbar von selbst versteht, dass dem abgesetzten oder resignirten *Comes* das dreifache Wehrgeld nicht mehr gebührt, eben weil er nicht mehr *Comes* ist. Was das Cap. 7 bestimmen will, ist meiner Ansicht nach gerade das, dass der Graf nur dann mit dreifachem Wehrgeld zu büssen ist, wenn er in seiner Grafschaft getödet wird; denn nur in dieser, nicht ausserhalb derselben, hat sein Amtsverhältniss, welches der Rechtsgrund der Verdreifachung seines Wehrgeldes ist, rechtliche Bedeutung. Für diese Auslegung spricht nach meiner Ansicht entscheidend auch der Beisatz *„suo“* der in Cap. 8 bei *„missaticum“*, ganz richtig weggeblieben ist, und auch in Cap. 7 bei *„comitatu“* nicht stehen dürfte, wenn damit nur im Allgemeinen hätte gesagt werden wollen, „so lange der Graf im Amte ist.“

Die interessante Ausführung, welche Gaupp über das Verhältniss von *lidi, Romani, homines ecclesiastici, regii, denariales* und *tabularii* an die Erwähnung des *lidus* in dem chamavischen Weisthume anknüpft, im Einzelnen zu besprechen, muss ich mir mit Rücksicht auf den hier spärlich zugemessenen Raum versagen, und darf dies wohl um so mehr unterlassen, als ausser dem *lidus* die übrigen genannten Personenklassen in dem chamavi-

schen Weisthume nicht vorkommen. Jedoch kann ich nur bestätigen, dass sich in den fränkischen Quellen, namentlich in den Capitularien, deutlich zeigt, wie allmählig der *lidus* im Wehrgelde dem freien *Romanus* ganz gleich gestellt wurde, und somit das halbe Wehrgeld eines freien Franken zuletzt allgemein beigelegt erhielt. Auch im Uebrigen muss ich mich, aus gleicher Rücksicht auf die gebotene Raumbeschränkung, auf die Besprechung jener Commentationen Gaupp's beschränken, welche mir zu einer besondern Bemerkung Veranlassung geben, indem ich in allen übrigen Punkten meine völlige Beistimmung hiemit im Allgemeinen erkläre.

Bei Cap. 10, welches von dem Beweise der Freiheit spricht, und die Beweislast dem Beklagten, nicht aber dem Kläger auflegt, welcher ersteren „*in servitium requirit*", findet Gaupp S. 62 es auffallend, und mit den sonst über die Begünstigung der Freiheit geltenden Regeln im Widerspruch, dass den Beklagten in solchem Streite die Beweislast treffen soll. Gaupp glaubt daher, dass der angebliche Herr wohl vorher einen gewissen Beweis der Unfreiheit des Beklagten habe führen müssen. Mir scheint jedoch, dass man auf jene Zeit und jenes Verfahren durchaus keine Analogie der heut zu Tage geltenden Ansichten über die Beweislast und den Beweis und Gegenbeweis übertragen darf. Die fränkischen Quellen unterscheiden bei dem Prozesse eine zweifache Stellung des Beklagten: erstens „*si aliquis alicui imputaverit, s. si alicui fuerit imputatum*" (z. B. *L. Sal. emend.* 50. §. 2. 3. 5.) und zweitens „*si alicui fuerit adprobatum s. comprobatum*" (z. B. *L. Sal.* 57. §. 6; 60. §. 3; 71. §. 3; 72. §. 2.). Mit dem „*imputare*" d. h. der Anschuldigung — und diesem stehet hier offenbar das *requirere in servitium* gleich — musste natürlich stets der Anfang gemacht werden. Nach der Natur der Sache wäre allerdings zu vermuthen, dass der Kläger zuerst den Hauptbeweis des Deliktes oder der Schuld hätte führen müssen, welche er dem Beklagten imputirt hat, bevor dieser in die Nothwendigkeit versetzt würde, sich zu vertheidigen, d. h. den geführten Hauptbeweis zu zerstören. Nach dem fränkischen Gerichtsverfahren erscheint es auch als Regel anerkannt, dass der Kläger zuvörderst den Beweis des imputirten Delikts u. s. w. führen, (d. h. *adprobare*) muss. Dieses „*adpro-*

bare" geschah aber wohl regelmässig durch einen Siebenereid des Klägers *(jurare cum sexta vel septima manu)*, das später noch im 14. Jahrhundert, wie ich in meiner Erläuterung des Bamberger Stadtrechtes gezeigt habe, in den fränkischen Ländern übliche „Besiebnen." Bei diesem zum Beweise der Anklage bestimmten Eide sollten wo möglich, oder konnten doch, die sechs *Sacramentales*, welche der Kläger zu stellen hatte, den Charakter von Zeugen, *testes*, haben, und werden auch so mitunter in den Quellen genannt: d. h. sie sollten eigene Wissenschaft von der Schuld des Beklagten haben. Wenn dies auch nicht jederzeit genau beobachtet wurde, und man mitunter, später sogar regelmässig und ohne Unterschied, auch Sacramentalen bei dem Anschuldigungseide zuliess, welche nur den Charakter von Eideshelfern *(conjuratores* oder *Sacramentales* im engeren Sinne) hatten, d. h. nicht nach eigenem Wissen, sondern nur im Glauben an die Wahrhaftigkeit des Klägers, also nur *de credulitate*, mit demselben schwuren, so war dies eigentlich ein Missbrauch, der freilich sehr allgemein gewesen zu sein scheint. Da aber den Sacramentalen, die bei dem *adprobare* erforderlich waren, eigentlich der Charakter von Zeugen *(testes)* zukam, so mussten sie auch nicht nothwendig Verwandte des Schwörenden sein; auch bestand überhaupt keine Pflicht der Verwandten als solcher, einen Anschuldigungseid als Sacramentalen zu unterstützen; wohl aber konnten die Personen, welche der Kläger als *Sacramentales* oder *testes* zur Unterstützung seines Anschuldigungseides benennt, eben weil von ihnen eigene Wissenschaft vorausgesetzt wird, und sie dem Kläger zum Beweise seiner Anklage unentbehrlich sind *(L. Sal. emendata §. 1 „testes necessarii")*, und die Entdeckung von Verbrechen auch im öffentlichen Interesse liegt, vom Gerichte durch Strafandrohung zum Erscheinen gezwungen werden, wie dies nicht nur schon *L. Sal. emend.* 51, sondern namentlich die Capitularien wiederholt anordnen. War aber einmal dieser Beweis der erhobenen Anschuldigung dem Kläger gelungen, so galt nach dem ältesten fränkischen Rechte, wie man schon aus der *L. Saliga* deutlich sieht, der Beklagte regelmässig sofort als *„convictus"* (*L. Sal. emend.* 55. 65. 67. 68.) oder *„legitime convictus"* (*L. Sal. Herold.* 56), und war wenig-

stens von der Zulassung eines Gegenbeweises durch einen Reinigungseid, nicht mehr die Rede, sondern es kam, wie die *Capitula Regis Childeberti, pacto legis Sal. addita c.* 2. (Pertz *Legg. II.* p. 6) ausdrücklich angeben, in diesem Falle ursprünglich zum Kampfordale. Was dieselben *Capitula Childeberti c. 6. „de antrustione ghamalta“*, sodann weiter über die Zulässigkeit der Reinigung durch einen Zwölfereid u. s. w. anführen, um das Ordale des Kesselfanges abzuwenden, wenn der Kläger seinen Anklage-Eid (*widerede*) selbsiebent geschworen hatte, war schon eine Neuerung am alten Verfahren, und von *Childebert* nur als ein Privilegium der Antrustionen, und überdiess nur in deren Prozessen unter einander eingeführt. Die Befugniss, sich durch einen Zwölfereid zu reinigen, wenn die Klage bereits *„adprobata“* war, musste anfänglich eben so, wie für eine Singularität, so auch für eine grosse Begünstigung gehalten werden. Denn bei dem Zwölfereide als Reinigungseide schwuren die Sacramentalen als eigentliche Eideshelfer oder *Conjuratores* regelmässig nur gestützt auf ihr Nichtwissen und ihren Glauben an die Unschuld des Beklagten. Daher durften auch die Sacramentalen in diesem Falle, wie sich namentlich aus der *L. Saliga* und den Capitularien, so wie auch aus dem hiermit übereinstimmenden lombardischen Rechte ergibt, regelmässig nur aus dem Kreise der Verwandten, und zwar nach der Nähe der Verwandtschaft, genommen werden, und nur in deren Ermangelung wurden andere Personen als Sacramentalen zugelassen; auch war es hierbei zunächst Sache des Angeschuldigten (*„illius qui pulsatus est“*), die zur Unterstützung seines Reinigungseides nöthige Zwölfzahl zusammen zu bringen. In diesem Falle fand kein gerichtlicher Zwang gegen die Sacramentalen statt, um sie zum Erscheinen zu nöthigen, weil von ihnen doch keine Aussage (kein *„dicere ea quae sciunt“ L. Sal. emend. 51. §. 3.*) verlangt wurde, sondern nur eine einfache, auf subjectivem Nichtglauben (*nescire*) der Schuld des Angeklagten beruhende Verneinung das Wesen ihres Eides ausmachen konnte, wenn sie bereit waren, denselben zu leisten. Ueberdiess concurrirte mitunter bei der Auswahl der zum Reinigungseide beizuziehenden Sacramentalen auch der Kläger (*„ille qui pulsat“*) bald in der Art, dass

er eine bestimmte Zahl (sechs) dieser Sacramentalen aus den Verwandten des Beklagten selbst auswählen konnte (*Edict. Rothar. c. 364, a Vesme c. 359*), oder er hatte das Recht, eine bestimmte Anzahl der von dem Beklagten aus der Zahl seiner Verwandten vorgeschlagenen Eideshelfer zu recusiren (*L. Alam. Tit. VI.*). Es scheint sich nun allmählig die Ansicht gebildet zu haben, dass in jenen Fällen, in welchen der Kläger den Beklagten durch sein Besiebnen zum Ordale des Kampfes oder des Kesselfanges treiben konnte, es eine grosse Begünstigung des Beklagten war, wenn ihm der Kläger verstattete, sich von der Anklage durch einen Reinigungseid zu befreien. Dass der dies gestatten konnte, ergibt sich daraus, dass ihm sogar erlaubt war, mit dem Beklagten über die Abwendung des Kesselfanges in Unterhandlung zu treten, und ihm gegen Bezahlung einer gewissen, sogar gesetzlich bestimmten Summe, zu erlauben, seine Hand zu lösen (*„manum ab aeneo redimere"; L. Sal. Herold. 56; cap. Childebarti I. citat. c. 6;* auch in *L. Sal.* übergegangen, s. Merkel c. XCVI. p. 41). Wo aber der Kläger dem Beklagten durch Uebereinkunft den Reinigungseid verstattete, und der Beklagte sich dazu bereit erklärte, musste das Besiebnen der Anklage durch den Kläger als überflüssig erscheinen, weil diese Beweisführung jedenfalls durch die Ausschwörung des Zwölfereides bedeutungslos geworden sein würde. Es konnte also in solchen Fällen nur darauf ankommen, wodurch zugleich das Verfahren wesentlich abgekürzt wurde, ob der Angeschuldigte sofort sich bereit erklärte und vor Gericht gelobte, dass er in bestimmter Frist den Reinigungseid selbzwölfte schwören wolle. Da der Beklagte, wenn er zum Zwölfereide gelassen wurde, die Entscheidung der Sache offenbar in eigener Hand hatte, so bildete sich schon sehr früh die Ansicht, dass, wenn gesetzlich eine Begünstigung einer Sache ausgesprochen werden wollte, dies dadurch geschehen müsse, dass dem Beklagten das Recht beigelegt werde, sogleich den Reinigungseid (*manu duodecima*) zu schwören. So z. B. gestattet auch das *Edictum Rotharis c. 367 (a Vesme, c. 362)* dem Beklagten in den Fällen, wo es ihn begünstigen will, z. B. dem Sohne, der eine vom verstorbenen Vater angeblich contrahirte Schuld zahlen soll, sogleich zu schwören, dass sein Vater jenen Schwurtermin, in welchem er

diese Schuld abzuschwören befugt gewesen wäre, bei seinem Leben nicht versäumt habe. Ueberhaupt sah das germanische Alterthum im Reinigungseid durchaus keine Beschwerde des Beklagten, und noch jetzt wurzelt diese Ansicht so tief in dem deutschen Volkscharakter, dass man nichts häufiger hört, als die Betheuerung, sofort seine Unschuld beschwören zu wollen, wenn gegen einen nicht römisch-juristisch gebildeten Mann irgend eine Beschuldigung ausgesprochen wird. Gerade das, dass nach dem chamavischen Weisthume Cap. 10 der als Unfreier in Anspruch genommene Mann sofort durch das Statut selbst zum Reinigungseide zugelassen wird, und sogleich seine Freiheit mit einem Zwölfereide beschwören darf, ohne dass der Kläger die Macht hätte, ihn zum Ordale des Kesselfanges zu fordern, ist im Geiste jener Zeit eine Begünstigung der Freiheit und zwar eine höchst bedeutende. Dafür aber, dass die Ingenuität nach dem fränkischen Rechte zu den begünstigtesten Sachen in dem angegebenen Sinne gerechnet wurde, lässt sich ein unverwerfliches Zeugniss schon aus sehr hohem Alterthume anführen. Die eben angeführten „*Capitula Regis Childeberti, pacto legis Saligae addita*“, welche Pertz *Legg.* II. p. 5 um das Jahr 550 setzt, benennen nämlich ausdrücklich in §. 4 *(in L. Sal. Herold 73)* drei Sachen, in welchen allein der Beklagte ein Recht haben sollte, zu schwören, beziehungsweise sich durch seinen Eid im ruhigen Besitze des Streitgegenstandes behaupten konnte, und von dem Gegner nicht zum Kampfordale gedrängt werden durfte. Die drei Sachen, deren Entscheidung durch *Childebert I.* lediglich von dem Eide des Beklagten abhängig gemacht wird, sind: 1) wenn gestritten wird *de dote*, d. h. wenn eine Frau von einer Sache behauptet, dass sie ihr als „*dos*“ (im Sinne des deutschen Rechtes) d. h. als Eigenthum, für den Fall, dass sie Wittwe wird, von ihrem Ehemanne verschrieben worden ist (*L. Rip.* 37 (39); 2) wenn gestritten wird „*de rebus, quae in hoste perditae sunt*“, d. h. wenn der Beklagte behauptet, ein Stück als Beute im Kriege erworben zu haben; und 3) wenn gestritten wird „ *de homine qui in servitium revocatur*“, d. h. wenn der Beklagte die Ingenuität oder die Freiheit in Folge einer Freilassung behauptet. In den späteren fränkischen Rechtsquellen wird die *res in hoste perdita* nicht mehr erwähnt, dagegen aber die *Hereditas* der

Freiheit als gleichbegünstigte Sache an die Seite gestellt. Bei allen diesen begünstigten Sachen findet sich niemals eine Spur, dass der Kläger mit einem Anschuldigungseide (in der angeführten Constitution *Childeberts c. 6 de antrustione ghamalta, Widerede* genannt) und mit dem Besiebnen hätte vorangehen müssen oder dürfen, wie dies nach dem Zeugniss dieser selben Constitution c. 6 (auch in *L. Sal. Herold. 76;* Merkel XCVI. p. 41) geschehen musste, wenn die Sache von der Art war, dass die Reinigung nur durch das Ordale des Kesselfanges bewirkt werden konnte. Sehr wahrscheinlich hatte auf diesen Unterschied des Verfahrens die Rücksicht Einfluss, dass in jenen Sachen, welche ich als die begünstigten aufgeführt habe, weder von einer eigentlichen Anschuldigung (eines Verbrechens), noch von einem blossen Läugnen des Beklagten die Rede ist, sondern dieser vielmehr als Affirmant eines ihm selbst zustehenden Rechtes (als *Contra-Vindicant*) erscheint, und eben als Besitzer der Sache oder (*vel quasi*) des Rechtes bei seiner *Contra-Vindicatio* im Geiste jener Zeit dadurch begünstigt werden sollte, dass ihm ohne Weiteres verstattet wurde, den entscheidenden Eid zu leisten. Dass der Beweis einer angefochtenen Freiheit nach fränkischen Rechtsansichten allerdings als eine gesetzlich begünstigte Sache zu behandeln, und in dem übrigen Frankenreiche sogar noch mehr, als im Hamalande, begünstigt war, ergibt sich insbesondere noch aus Capp. Lib. IV. Cap. 26. Während nämlich regelmässig nach den Volksrechten überhaupt bei dem Reinigungseide nur Verwandte als Eideshelfer zugelassen wurden, und es daher z. B. schon als eine Begünstigung erscheint, wenn das *Edictum Rotharis c. 367* (*a Vesme c. 362*) in dem bereits erwähnten besonderen Falle, wo der Sohn wegen des verstorbenen Vaters Schuld in Anspruch genommen wird, den Kläger anhält, an die Stelle eines mittlerweile verstorbenen, zum Eideshelfer ausgewählten Verwandten, in Ermangelung anderer Verwandten des Beklagten, Einen der Verschwägerten („*de gamahalos h. e. confabulatis*") treten zu lassen, so erlaubt das gemeine fränkische Recht bei dem Prozesse über *Ingenuitas* geradezu der Person, deren *Status* angefochten wird, in Ermangelung von Verwandten die nöthigen Eideshelfer aus beliebigen anderen

Personen des von ihr behaupteten Geburtsstandes zu nehmen. *Form. Marculf. App.* Nr. 2. „... *et si parentes sui praemortui sunt, apud duodecim Francos, tales, qualem se dixit, ... debeat conjurare.*" Aehnlich erklärt sich *Marculf. Form. App.* Nr. 5; auch gehört hieher Capp. Lib. IV. c. 26, bei Georgisch, S. 1376 (bei Pertz nach Cap. 24. als Note, *Legg. I.* p. 315): „*Quod si procinctus defuerit, adsumat (homo de statu suo pulsatus) undecunque XII. liberos homines, et jurejurando ingenuitatem suam defendat.*" *Procinctus* bezeichnet hier, wie *Du Cange* erläutert, den Kreis von Verwandten, woraus die Eideshelfer zu nehmen sind; es soll etwa den Worten „Busen und Magschaft" entsprechen, wie der sonst noch vorkommende Ausdruck: „*per procinctam ventrem ingenuitatem probare*", anzudeuten scheint. Der Sinn ist offenbar: „Wenn Einer keine Verwandtschaft (*Procinctus*, Busen oder Magschaft) hat, woraus er seine Eideshelfer nehmen könnte, so mag er sie aus anderen Personen nehmen und doch damit seine Freiheit behaupten." *) In dem *Cap. Caroli M. Ticinense a. 801,* Pertz *Leg. II.* p. 84, wird sogar geradezu verboten, von einer Person einen Schwur wegen ihrer Freiheit ausserhalb ihrer Heimath zu fordern, sondern wer ihr diese bestreiten will, muss ihr in ihre Heimath, also dahin folgen, wo sie Verwandte zu finden hoffen kann, die ihr als Eideshelfer dienen. Auch hinsichtlich der Art der Vorladung des Beklagten gehört nach fränkischen Rechten die Freiheit zu den privilegirtesten Sachen. Capp. Lib. IV. c. 24 (bei Pertz I. S. 315: „*Si quis de statu suo, i. e. de libertate vel de hereditate compellandus est, iuxta legis constitutionem manniatur. De*

---

*) Die genauere Erklärung des *Procinctus* ergibt sich meines Erachtens aus der „Gürtung", d. h. Umgürtung des Bräutigams bei Schliessung der Ehe mit einem Schwerte, welches ihm der Inhaber des Mundiums über die Braut überreicht, zum Zeichen, dass derselbe jetzt in die Blutrache- Kampf- und Eidesgenossenschaft der Familie eintritt (Grimm, R. A. S. 431). *Procinctus* ist also eigentlich eine Collectiv-Bezeichnung für sämmtliche Schwertmagen; es wird aber hier (in Capp. Lib. IV. c. 26) für die Gesammtheit aller Verwandten, sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite, ohne Unterschied gebraucht, da diese sämmtlich als befähigt zum Auftreten als Eideshelfer bei einem Eide über die Ingenuität betrachtet en.

ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manniatur, sed per comitem banniatur", d. h. es geschieht sogleich die erste Vorladung unter einer Strafandrohung.

Als ein weiterer Beleg für die hier ausgesprochene Meinung, dass nach dem gemeinen fränkischen Rechte, wenn einmal das angeschuldigte Delikt *adprobatum* war, kein Gegenbeweis durch einen Zwölfereid mehr zugelassen wurde, darf sogar das Cap. 48 des chamavischen Weisthumes selbst angeführt werden, welches Gaupp sehr schön erklärt, und nachgewiesen hat, dass sogar das Ordale *(Judicium)*, welchem ein Dieb unterworfen wird, der „*septem latrociniis comprobatus fuerit*", nicht den Zweck hat, trotz der geführten Beweise seine Unschuld darzuthun, sondern dass der Ausgang des Ordale („*si incenderit — si non incenderit*") nur darüber entscheiden soll, ob dieser Dieb die Todesstrafe unnachsichtlich erleiden, oder seinem Herrn gestattet werden soll, durch Bezahlung der verwirkten Bussen u. s. w. ihn auszulösen und vom Tode zu befreien. Uebrigens ist nicht nöthig, mit Gaupp unter dem hier gedachten *Judicium* gerade an das Feuerordale, *Judicium ignis*, d. h. des glühenden Eisens, zu denken. Vielmehr scheint mir hier unter *Judicium* kein anderes Ordale zu verstehen zu sein, als das im fränkischen Rechte regelmässige und quellenmässige „*ad aeneum ambulare*" oder der Kesselfang, d. h. das Ordale des siedenden Wassers (*L. Sal. Herold. 56; emend. 55*), bei welchem recht wohl ebenfalls vom Verbrennen der Hand bei dem Eintauchen gesprochen werden kann; so wie auch noch heut zu Tage im gemeinen Leben die bei Beschädigung der Hand durch kochendes Wasser entstehenden Blasen, Brandblasen genannt werden. Ueberdies ist der Ausdruck „*incenderit*" gerade beim Kesselfang quellenmässig. *Childeberti et Chlotharii regum, Pactus pro tenore pacis c. 4.* (*Pertz, Tom. Legg. I. p. 4*): „*Si homo ingenuus ad furtum inculpatus ad inenum (aeneum) provocatus, manum incenderit, quantum inculpatur, furtum componat*"; durch welche Stelle sich zugleich deutlich zeigt, was unter dem „*ad ineum (aeneum) mallare*" der *L. Sal. Herold. 56; emend. 55.* zu verstehen ist.

Die Freilassung *per hantradam*, welche in Cap. 11 erwähnt wird, hat zwar keine neue Aufklärung erhalten können: je-

doch sind die Gründe, die J. Grimm und hier Gaupp gegen Pertz ausführen, der sie mit der Freilassung *per denarium* für gleichbedeutend halten will, gewiss überwiegend, und jedenfalls ist sie weit mehr der lombardischen Freilassung durch *„thingare in manu quarta“* (*Edict. Rothar. c. 225. a Vesme 224.*) zu vergleichen, als der Freilassung *per denarium.* Was die Erklärung des Wortes *hantrada* anbelangt, so hat Gaupp wohl ganz Recht, wenn er an Rad denkt; denn das germanische Gericht wurde in einem durch Schranken und dergl. abgegränzten Raume, Kreise, Ringe oder Rade gehalten, welchen das Volk umstand: führt doch noch heut zu Tage ein päpstlicher Gerichtshof den Namen *Rota Romana.* Ob hieraus auch die Bezeichnung der Gerichtsversammlung als Rath, das Sitzen im Rath, die *Rathinburgi* u. s. w. erklärt werden können, lasse ich dahin gestellt. Die *hantrada* deutet auf eine Form der Freilassung durch einen, die Aufnahme in die Genossenschaft der Freien verbürgenden, Handschlag vor Gericht, es mag dieser nun von dem Richter, oder von vier Personen, wie es nach dem *Edictum Rotharis* scheinen möchte, oder von jedem der Schöffen bei einem Herumführen oder Herumgehen des Freigelassenen im Kreise derselben gegeben worden sein.

Dass die letzten Worte des Cap. 12 des chamavischen Weisthumes corrumpirt sind, hat Gaupp S. 68 richtig bemerkt; die von ihm gemachte Emendation kann keinem Bedenken unterliegen. Im Uebrigen glaube ich, dass die Stelle doch einen etwas anderen Sinn hat, als Gaupp in dieselbe legt. Es heisst nämlich (mit Gaupp's Emendation): Cap. 12. *„Qui per chartam aut per hantradam ingenuus est, et se ille foris de eo miserit, tunc ille leodis in dominicum veniat, et suum peculium traditum jam dicto domino non fiat.“* Gaupp verstehet hier die Worte: *„et se ille fo de eo miserit“*, so: „und der Freigelassene hat sich von Herrn ganz getrennt.“ Es würde dies aber ein Recht, Belieben des Freigelassenen voraussetzen, sich von seinem H n zu trennen. Dies würde aber mit Allem, was sich über das Verhält eines Freigelassenen zu seinem Herrn in den anderen Volksrecl findet, im vollkommensten Widerspruche stehen, und würde s t das chamavische Recht auch hier wieder eine, und

zwar durch keinen rechtlichen Grund erklärbare, Singularität enthalten. Dem ist aber nicht so. Es sagt nämlich diese Stelle nichts anderes, als: „Wenn einer durch eine Urkunde oder durch *Hantrada* freigelassen worden ist, und sich *„ille“* d. h. jener, der ihn freigelassen hat, *„de eo“* von ihm, dem Freigelassenen, völlig losgesagt hat, so fällt das Wehrgeld des Freigelassenen an den k. Fiskus, und der ehemalige, bereits erwähnte Herr des Freigelassenen erbt auch nicht mehr das *Peculium*, welches er dem Freigelassenen belassen hatte.“ Diese Stelle behandelt also genau jene besondere Modification bei der Freilassung, wodurch der Herr auf das ihm ausserdem gebührende Patronatsrecht (*Mundium*) über den Freigelassenen, kraft dessen er das Wehrgeld und die Erbfolge in die Hinterlassenschaft desselben beanspruchen könnte, ausdrücklich verzichtet. Eben dieses wird in dem *Edictum Rotharis c. 225.* (*a Vesme c. 224.*) als *„fulfreae et a se extraneum, h. e. amond facere*, d. h. als vollfrei und mundiumsfrei machen, bezeichnet, und zwar mit vollkommen gleicher Rechtswirkung, dass nämlich der Fiskus als Erbe eines solchen Freigelassenen eintritt, wenn derselbe, (wie das *Edictum Rotharis* ausdrücklich beifügt und im Cap. 12 des chamavischen Weisthumes wohl als selbstverständlich zu subintelligiren ist,) ohne Descendenz (*„heredes legitimos“*) verstirbt. Somit ist auch in dem Cap. 12 des chamavischen Weisthumes selbst ein unterstützender Beleg dafür enthalten, dass die hier und in dem vorhergehenden Cap. 11 erwähnte Freilassung *per handradam* dem Wesen nach dasselbe ist, wie die lombardische Freilassung durch *thingare in manu quarta* oder *per garathinx*, und somit enthält also das chamavische Weisthum auch in dieser Lehre keineswegs eine Singularität, sondern stehet mit den anderen Volksrechten in vollkommenstem Einklange.

Besondere Schwierigkeiten hat Gaupp S. 71 ff. an dem mehrfach in dem chamavischen Weisthume vorkommenden Worte *Wadium* gefunden; in Cap. 45 scheint es ihm eine Geldstrafe zu bezeichnen, ähnlich dem Gewette des Sachsenspiegels; in einer anderen Stelle, in Cap. 16, scheint es ihm in dem Sinne von Bürgschaft und in Cap. 48 für Pfand oder etwas Aehnliches gebraucht zu sein (vergl. S. 71, 80, 81). Da überhaupt die Vorstellungen

über das, was das *Wadium* eigentlich ist, allgemein sehr unklar zu sein scheinen, so will ich hier meine Ansicht mittheilen, wie sie das Resultat vielfacher Vergleichungen in den fränkischen Rechtsquellen ist, und wofür eben das chamavische Weisthum ebenfalls die schlagendsten Belege enthält. *Wadium*, auch *wadia*, hat in den fränkischen Quellen durchaus, und auch sonst, wie z. B. bei den Langobarden, *principaliter* die Bedeutung von *Sponsio*, Geloben, Gelof; die *L. Saliga Herold. 53, emend. 52* gebraucht dafür als *synonim* den Ausdruck: *„fides facta“* und in den *Legg. Luitprand. lib. III. c. 1.* wird die darin aufgeführte *Wadia* ausdrücklich als *„stipulatio ista“* bezeichnet; aber es ist ein feierliches, regelmässig vor Gericht oder *„in Sancto“* abzulegendes Versprechen, wobei regelmässig *fidejussores* d. h. eigentliche Bürgen, auch *juratores* genannt *(L. Sal. Herold. 56; emend. 55)* mit zu geloben haben, damit derjenige, dem dieses Gelof geleistet wird, auch der Erfüllung desselben beruhigt entgegen sehen kann. (Vergleich z. B. *Edict. Rothar. c. 365, 366, a Vesme c. 360, 361*). Das *Wadium* hat die grösste Aehnlichkeit mit der römischen *Cautio*; so wie diese an sich in einem Versprechen besteht, welches der Schuldner selbst leistet, eben so ist es der Fall mit dem *Wadium*. Diese (germanische) *Cautio*, wie ich sie nennen möchte, kann nun Jemand für sich selbst in seinen eigenen Angelegenheiten oder für einen Anderen leisten. Ersteres ist der Fall, wenn er *admallatus*, d. h. vor Gericht geladen ist, um ein Ordale zu bestehen oder einen Reinigungseid zu leisten, oder wenn er überhaupt eine Schuld oder Verbindlichkeit *(„debitum legitimum“, L. Sal. Herold. 53)* anerkennen will. In diesen Fällen verspricht der Gelobende durch sein *Wadium* mit Bürgen, dass er sich vor Gericht stellen, beziehungsweise die *Redemtio* zahlen (*L. Sal. Herold 56 „manum redimere“*), den Reinigungseid wirklich schwören oder die Schuld an einem bestimmten Tage zahlen wolle. Dies wird im besseren Latein ausgedrückt durch *„fidem facere“* (*L. Sal. emend. 52; Herold. 53; §. 1. „Si quis ingenuus aut lidus alteri fidem fecerit, et solvere noluerit“).* Das Geloben der Ausschwörung eines Eides heisst insbesondere *„adhramire sacramentum“* im Gegensatze des wirklichen Ausschwörens des Eides, was *„jurare sacramentum“* heisst, und eben so, wie dies

an einem anderen späteren, späteren Tage geschieht (vgl. *L. Alam. c. 36, 37*), auch im Begriffe wesentlich von *adhramire* geschieden ist. (Siehe die bereits oben angeführten Stellen: Cap. I. a 809. c. 29; Cap. II. a 809. c. 14; und besonders Cap. I. a 819. (Pertz a 817) c. 14). Das *Wadium adhramire* für eine eigene Schuld ist also kein exeptionelles Verhältniss, was nur dann eintreten dürfte, wenn einer nicht im Stande ist, Bürgen zu stellen, wie Gaupp S. 81 annimmt, sondern es ist ein regelmässiges Rechtsgeschäft, wobei aber der, welcher für seine eigene Schuld ein *Wadium* eingeht, stets und unerlässlich dabei Bürgen (*fidejussores*) haben muss, die für ihn mitgeloben, wenn das *Wadium* vollständig zu Stande kommen und seinen eigentlichen Zweck erreichen soll. (Wie die von Gaupp p. 81 angeführten *Capitula, quae in lege Ripuaria mittenda sunt a. 803 c. 3.* zu verstehen sind, wird sich weiter unten zeigen.) Wird aber das *Wadium* für die Verbindlichkeiten einer anderen Person, sei es für einen Freien oder für einen Unfreien, geleistet, so ist es in der Wirkung einigermassen dem ähnlich, was man heut zu Tage Bürgschaft nennt, und wird auch daher im Lateinischen oft mit *fidejussio* wieder gegeben, welche Bedeutung namentlich *Du Cange in gloss. v. vadium* besonders hervorhebt; es ist aber doch im Wesen von der Bürgschaft im Sinne des heutigen, beziehungsweise römischen Rechtes wesentlich unterschieden; denn der das *Wadium* für einen anderen leistet, wird eben dadurch Selbstschuldner, wie dies namentlich da, wo das *Wadium* für einen Unfreien oder *lidus* geleistet wird, kaum anders sein kann. Er wird daher, so wie der ursprüngliche Schuldner den Zahlungstermin nicht einhält, ohne Weiteres von dem Gläubiger belangt und muss sofort zahlen, und hat nur seinen Regress an denjenigen, für welchen er die Zahlung gelobte. (Vergl. die weitläufige Darstellung des einzuhaltenden Verfahrens *in L. Sal. Herold. 55, 3; emend. 56, §. 2.*) Da das *Wadium* stets eine Summe, d. h. überhaupt einen Werth, enthalten und zu seinem Gegenstande haben muss, mag dieser schon bestimmt benannt, oder erst später durch Schätzung zu ermitteln sein, so laufen manchmal die Begriffe, Gelöbniss und zu zahlen gelobter Werth, durcheinander, und werden als gleichbedeutend gebraucht. Eine andere als die hier an-

gegebene Bedeutung von *Wadium* möchte in den fränkischen Quellen der merovingischen und karolingischen Zeit nicht wohl gefunden werden; die Nebenbedeutung von Pfand, scheint erst seit 11. und 12. Jahrhundert aufgekommen, aber auch sodann sehr verbreitet worden zu sein. Ich werde nunmehr zu zeigen versuchen, dass die in der merovingischen und karolingischen Zeit allein übliche, oder doch mindestens weitaus vorherrschende Bedeutung von *Wadium* oder *Wadia* als *Sponsio* vollkommen ausreicht, um das *Wadium* in allen Sätzen des chamavischen Weisthums, in welchen es vorkommt, befriedigend zu erklären. Diese Stellen sind c. 16, c. 45 und c. 48. Die erste Stelle (c. 16) lautet: *„Qui propter alium hominem wadium adhramivit, et ipse homo eum damnum incurrere dimittit, ille qui precatur adhramire, duplum componere faciat."* Es stellet sich nun *wadium adhramire* ganz ähnlich dem *Sacramentum adhramire* in den oben angeführten Stellen Cap. I. a. 809, c. 29; Cap. II. a. 809, c. 14 und Cap. I. a. 819 (Pertz a. 817, p. 212) c. 14 dar; und bedeutet also „sein Gelof feierlich vor Gericht ablegen." Das Cap. 16 des chamavischen Weisthumes will also sagen: „Wenn Jemand wegen eines Anderen sein feierliches Gelof gerichtlich gegeben hat, und dieser (der Hauptschuldner) lässt ihn zu Schaden kommen (d. h. verursacht durch sein Nichteinhalten des Zahlungstermines, dass der Gelobende für ihn zahlen muss), so soll der, welcher gelobt hat, aus seinem Vermögen alles bezahlen, über sieben Nächte; jener aber, der den anderen gebeten hat, für ihn zu geloben, muss dem Gelobenden das Gezahlte doppelt ersetzen. Hier wird also der Gelobende gerade so behandelt, wie noch in dem 14. Jahrhundert nach dem Bamberger Stadtrecht derjenige behandelt wird, der die Verbindlichkeit eines Anderen als sog. Mitselbstschuldner übernimmt (vergl. mein Altes Bamberger Recht, Heidelberg 1839, S. 223; und meine deutsche St. und Rgesch. 2. Ausg. Bd. II. 2. Abthl. 1847, S. 384). Derjenige, der das *Wadium* adhramirt hat, hat also, wie man auch sehr deutlich aus *Legg. Luitprand Lib. VI. c. 75.* ersieht, keine *exceptio ordinis et excussionis,* wie der römische Bürge; damit aber der Hauptschuldner sich hüte, den Gelobenden in die Lage zu bringen, auf Klage des Gläubigers zahlen zu müssen, ist ihm gedroht, dem Gelobenden das,

was dieser zahlen muss, doppelt ersetzen zu müssen. Die andere Stelle c. 45 (bei Gaupp 71, steht durch einen Druckfehler c. 15) lautet: *„De raptu. Si quis ingenuus cum lidis raptum fecerit, cum uno wadio et una manu emendare studeat.“* In dieser Stelle ist *unum Wadium* zu verstehen von dem einfachen Werthe, beziehungsweise dem auf dessen Ersatz gerichteten Gelöbniss. Dass *„una manu emendare“* so viel heisst als „er muss eine Hand durch Bezahlung ihrer *Compositio* lösen“, hat Gaupp sehr gut dargethan. Es ist dasselbe, was in *L. Sal. Herold. 56, §. 1* und *emend. 55, §. 1 „manum redimere“* genannt wird. Das Cap. 45 des chamavischen Weisthumes sagt also: „Wenn ein Freier in Verbindung mit *Lidis* einen Raub verübt, so ist er zur Zahlung des einfachen Werthes, beziehungsweise zum gerichtlichen Gelöbniss dieser Summe, und zur Lösung seiner Hand verpflichtet.“ Es ist daher von keiner Geldstrafe die Rede, welche durch *Wadium* ausgedrückt würde, wie Gaupp glaubt, sondern einfach von dem Geloben, das einfache *Pretium* der geraubten Sache zu bezahlen. Bemerkenswerth ist, wie genau und sorgfältig überhaupt das chamavische Weisthum den Ausdruck *weregildum* bei dem Raub und Diebstahl von Sachen vermeidet, sondern deren Werth, was sonst in fränkischen Quellen *caput* oder *capitale* genannt wird (z. B. *L. Sal. emend. 68*), entweder, wie in Cap. 45, durch *Wadium*, oder, wie in Cap. 25, durch die Umschreibung *„quantum valet“* oder, wie in Cap. 26 und 27, einfach durch *„geldi“* wieder gibt. Gaupp findet es auffallend, dass in dem Falle des Cap. 45 der Freie nur den einfachen Werth der Sache ersetzen soll, während doch sonst in dem chamavischen Weisthume z. B. Cap. 26—29 der Dieb bei *furtum* den doppelten Werth *(duos geldos, aliud tantum)* und bei *(„involare“)* nach Cap. 25 sogar den neunfachen Werth *(novem geldos)* bezahlen muss, und dass in Cap. 45 von einer Bestrafung der *Lidi,* die an dem Raube Theil genommen haben, gar nicht die Rede ist. Mir scheint die Sache sich so zu verhalten. Das Prinzip, dass für die gestohlene und geraubte Sache der doppelte oder neunfache Werth bezahlt werden muss, ist in dem Cap. 45 keineswegs aufgegeben, sondern bleibt als geltend vorausgesetzt. Das Cap. 45 will nur bestimmen, den wie vielsten Theil

von diesen *„geldi“* der Freie zu bezahlen hat, der mit *Lidis* zusammen den Raub *(Raptus)* begangen hat. Der Freie soll nun ein *Wadium,* d. h. einen Werth geben oder geloben; im Uebrigen bestehet aber die Strafbarkeit der *Lidi* und das Recht des Beraubten zum Rückgriffe auf den Herrn der *Lidi,* um den anderen Werth zu erlangen, und folglich auch das Recht des Herrn, für die Schuld seiner *Lidi* sein *wadium* zu geben, selbstverständlich fort. Gehet man nun von der Ansicht aus, dass im Fall des Cap. 45 nach Massgabe von Cap. 26 bis 29 zwei *„Geldi“* zu bezahlen sind, so wird sich mit gutem Grunde erklären, warum der Freie, der sich an dem Raube betheiligt hat, so viel bezahlen muss, wie die *Lidi,* beziehungsweise deren Herr, zu zahlen haben: das Verbrechen theilt sich nämlich hier zwischen dem Freien und den *Lidis.* Wollte aber bei Cap. 45 an Cap. 25 gedacht werden, wonach bei *„involare“* *„novem geldi“* bezahlt werden sollen, so würde sich schwerlich ein genügender Grund angeben lassen, warum der Freie nur einen Werth zahlen soll, die *Lidi* und beziehungsweise deren Herr aber alles Uebrige zu tragen hätte. Daher wird sehr wahrscheinlich, wie auch Gaupp angedeutet hat, dass *„involare“* etwas Anderes und Schwereres bedeuten muss, als der einfache Diebstahl, ja sogar etwas Strafbareres als den Raub, *latrocinium* oder *raptus,* welches erstere Wort insbesondere, wie Gaupp richtig bemerkt, in dem chamavischen Weisthume öfters mit *furtum* zusammengeworfen wird. Bei dem *Involare* ist aber nach meiner Ansicht nur an jenen Diebstahl zu denken, der mit Einbruch und Einsteigen verübt wird.*) Da dieser Fall aber dem Cap. 45 offenbar nicht

*) Dass unter dem *„involare“* des chamavischen Weisthumes Cap. 24 der mit Einbrechen und Einsteigen verübte Diebstahl verstanden werden muss, ergibt sich daraus, dass in dem vorhergehenden Cap. 20 die Strafe für das blosse Einbrechen in das Gehöfte eines *homo Francus*, wenn auch dabei nichts gestohlen wurde, bestimmt ist; und hieran reihen sich in Cap. 21, 22 und 23 die Strafsätze für dasselbe Delikt, wenn es an dem Gehöfte eines *ingenuus*, *lidus* oder *servus* begangen worden ist. Hierauf folgt sodann, als Gegensatz zu den sämmtlichen voranstehenden vier Capiteln (20—23), im Cap. 25 die Bestimmung *„quidquid involavit“*, d. h. wenn bei dem vorbeschriebenen Einbruche aber etwas wirklich gestohlen worden ist, *„novem geldos componere faciat.“* Dass aber dies die richtige Erklärung ist, ergibt

vorschwebt, so erklärt sich recht gut, warum es den Freien nur zu *„unum wadium"* verurtheilt. Die dritte Stelle des chamavischen Weisthumes, welche wir zu betrachten haben, ist Cap. 48. Sie lautet: *„Si fur de septem latrociniis comprobatus fuerit, exiet ad judicium. Si ibi incenderit, tradant eum ad mortem. Et posteaquam ad judicium ambulaverit, si ibi non incenderit, tunc liceat suo seniori wadio suo illum adhramire, et pro eo emendare ac de morte liberare."* Hier begegnet uns wieder das *„wadium adhramire"*, wie im Cap. 16 unseres Weisthumes. Der Sinn ist: „wenn der als siebenfacher Dieb überwiesene *Lidus* (denn von einem solchen kann hier nur die Rede sein), das Ordale besteht, ohne sich die Hand zu verbrennen, so darf ihn sein Herr durch sein feierliches gerichtliches Angelöbniss, die Bussen u. s. w. bezahlen zu wollen, lösen und von der Todesstrafe erretten." Hier ist sicher nicht an Bürgschaft im heutigen juristischen Sinne dieses Wortes zu denken, sondern der Herr bietet sich hier aus Mitleid als Selbstschuldner an; denn dass ein solcher *lidus*, der als siebenfacher Dieb prozessirt wird, überhaupt nicht wohl ein zahlungsfähiger oder

---

sich daraus, dass die *Lex Alamanorum Tit. 99. §. 6—18* eine lange Reihe von wilden d. h. jagdbaren Thieren aufzählt, für deren Entwendung, wenn sie gezähmt „*domiti*" sind, d. h. überhaupt in einem Gehäge gehalten werden, also für den Fall des Wilddiebstahles im engern Sinne, in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem chamavischen Weisthume Cap. 24, *„novem geldi"* bezahlt werden müssen, mit Ausnahme des Bären (*ursus*), für welchen, er mag getödet oder gestohlen werden, (welches letztere nicht leicht zu bewerkstelligen gewesen sein möchte, und wohl auch wenig Reitz haben mochte), nur 6 *Sol.* zu bezahlen sind. Nur der Unterschied findet statt, dass die *L. Alam.* hierbei die Ausdrücke: *„si involatus est"* und *„si furatus est"* abwechselnd in ganz gleichem Sinne gebraucht. Ganz dasselbe bestimmt das *Edictum Rotharis c. 320, 321 (a Vesme c. 315, 316)* von den gezähmten, d. h. auf dem Hofe oder in einem Gehäge gehaltenen Hirschen und Federvieh, aber nur den Ausdruck: *„si furaverit"* gebrauchend, und mit der (scheinbaren) Abweichung, dass der achtfache Werth (*„reddat s. componat in octogilt s. actogild"*) gezahlt werden muss. Berücksichtigt man aber, dass sich die Rückgabe des gestohlenen Stückes oder der Ersatz seines Werthes dabei von selbst verstand, so hat man auch hier wieder die *„novem geldos"*, und diese scheinen daher die fast allgemein übliche *Compositio* für einen Wilddiebstahl aus einem Gehäge oder den Diebstahl mit Einsteigen und Einbruch gewesen zu sein.

einen **Bürgen** im römischen Sinne zu stellen fähiger Mann sein kann, darf wohl vorausgesetzt werden, und zwar um so mehr, als Diebstähle überhaupt nicht leicht von vermöglichen Leuten begangen werden. Von einem *wadium* als Pfand oder Aequivalente, woran Gaupp S. 72 denkt, ist hier offenbar nicht die Rede. Zu dieser letzteren Vermuthung scheint aber Gaupp durch die von Einigen aufgestellte eigenthümliche Etymologie von *adhramire* gekommen zu sein. Ich habe über dieses vielbesprochene Wort hier nur so viel zu bemerken, dass, welches auch immer seine etymologische Ableitung sein mag, es in den fränkischen Rechtsquellen durchaus die Bedeutung von feierlichem *Spondere* oder *Promittere* hat, und vielfach ausdrücklich so erklärt wird.

Einen neuen Beweis hierfür liefert selbst das chamavische Weisthum Cap. 15, wo ausdrücklich *„sacramentum promittere“*, als Gegensatz von *„sacramentum jurare“* ganz in derselben Weise steht, wie, nach den bereits gegeben Nachweisungen, das in den anderen fränkischen Rechtquellen häufig vorkommende *„sacramentum adhramire“* sich zu dem *„sacramentum jurare“* verhält. Ein weiterer Beleg dafür, dass bei dem *„adhramire“* des *Wadium* und der *Sacramenta* gerade an ein gerichtliches Geloben *(in judicio spondere)* zu denken ist, wird sich ergeben, wenn es gelingt, den richtigen Sinn jener einander offenbar nachgebildeten Stellen zu entdecken, in welchen für *„adhramita Sacramenta“* auch gelesen wird: *„Sacramenta judicata“*, z. B. Cap. 1. a. 809. c. 29. Georgisch p. 741, 742 *„Sacramenta quae ad palatium fuerint judicata ibi finiantur“*; verglichen mit dem schon oben angeführten Cap. II. a. 809. c. 14. Georgisch p. 748: *„Ut sacramenta, quae in palatio fuerint adhramita, in palatio perficiantur“*; ebenso Capp. Lib. III. Cap. 58; Georgisch pag. 1368. Es sind hier nur zwei Möglichkeiten: entweder die Ausdrücke *„sacramenta adhramita“* und *„sacramenta judicata“* sind gleichbedeutend, oder sie haben an sich eine verschiedene Bedeutung, stehen aber doch in einer engen Beziehung zu einander. Für das Erstere scheinet die unmittelbare Stellung des *„judicata“* in dem einen Capitulare an demselben Platze, wo in dem anderen Capitulare *„adhramita“* steht, zu sprechen, wonach also *judicare* als die lateinische

Uebersetzung von *adhramire* zu betrachten wäre. Aber wenn auch dies als die richtige Erklärung des Verhältnisses der Wörter *adhramire* und *judicare* zu einander zu betrachten wäre, so würde doch hierdurch die vorhin behauptete Bedeutung des *adhramire* als gerichtliches Geloben, *spondere in judicio,* nicht im Mindesten erschüttert werden. Es brauchte sodann nur daran erinnert zu werden, dass „*judicare*" im mittelalterlichen Latein nicht allein heisst: „ein Urtheil fällen als Richter", sondern dass dieser Ausdruck auch von Erklärungen der Partheien vor Gericht, aber nur in solchen Rechtsgeschäften gebraucht wird, deren Wesen darin besteht: erstlich, dass eine Person eine Verfügung über ihre Sachen, ihr Vermögen, oder ihre Leistungen macht, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, welche nur von ihrem eigenen freien Entschlusse, ihrem willkührlichen Belieben *(judicium)* abhängt; zweitens, dass diese Person durch ihre aus freier Selbstbestimmung hervorgehende Erklärung *(verbum)* anderen Personen Rechte zutheilt, oder Verbindlichkeiten gegen sie eingeht, welche ausserdem nicht oder doch nicht in gleichem Maasse, begründet sein würden: drittens, dass die Erklärung, welche die beiden vorgedachten Erfordernisse hat, vor Gericht mit gewissen Feierlichkeiten und Symbolen *(fistuca)* geschehen muss, und daher auch eine mitwirkende, genehmigende, bestätigende Thätigkeit *(autoritas)* des Gerichtes dabei statt zu finden hat; so zwar, dass das Gericht seine Genehmigung des solchergestalt geschlossenen Rechtsgeschäftes in der Art ertheilt, dass es das numehrige Bestehen einer rechtlich klagbaren Verbindlichkeit des Promittenten in der Form eines Urtheils *(iudicare)* wirklich ausspricht und somit dem gelobten Versprechen gleichsam den Charakter einer *res judicata* beilegt. Hieraus erhellet von selbst, warum eine solche vor Gericht gelobte und von diesem bestätigte Verbindlichkeit oder Rechtseinräumung sofort für einseitig unwiderruflich gelten musste. Wo eine Person eine Erklärung der vorbeschriebenen Art vor Gericht abgibt, spricht sie gleichsam in der Form eines Gelöbnisses, einer *Sponsio,* zuerst in eigener Sache ein Urtheil *(iudicat),* eben so wohl wie das Gericht, welches hier dieses von dem Promittenten zuerst gesprochene

Urtheil durch sein nachfolgendes Urtheil eigentlich nur für vollzugsreif erklärt. Dass aber *„judicare“* diese Bedeutung einer vor Gericht erklärten *Sponsio*, also die Bedeutung von *adhramire* oder *promittere* in den Quellen des deutschen Rechtes wirklich hat, lässt sich durch zahlreiche Stellen nachweisen: namentlich finden sich häufig die Ausdrücke: *de rebus suis judicare, pro anima judicare, judicium ferre de rebus suis* und dergl. in den lombardischen Landrechts- und Lehnrechtsquellen, so wie im westgothischen Rechte (vergl. meine deut. St. und R.Gesch. 2. Aufl. 1847. Bd. II. Abth. II. §. 115 Nr. 9. u. 13); sämmtlich gleichbedeutend mit dem lombardischen *„res suas thingare“ (L. Rothar. c. 390; a Vesme c. 367)*, und dem *„verbum dicere de fortuna sua“* in der *L. Sal. emend. 48 de affatomie*, in der Bedeutung: einem seine Erbschaft durch gerichtliche Erklärung versprechen, und vermittelst der damit verbundenen Investitur unwiderruflich zusichern. Woferne daher das Wort *adhramire* mit *judicare* für gleichbedeutend gebraucht würde, könnte darin kein Beweis gefunden werden, dass *„adhramire“* somit überhaupt, oder auch nur ausnahmsweise in gewissen Satzverbindungen eine andere Bedeutung habe oder haben könne, als die *„in judicio spondere“*; sondern es würde hieraus zufolge der gegebenen Nachweisungen nur das folgen, dass das Wort *„iudicare“* in der mittelalterlichen Latinität zwei Bedeutungen hat: erstlich die von „Urtheilen als Richter“, und zweitens die: ein gerichtliches Gelöbniss ablegen.

So verlockend es hiernach sein möchte, auch in den oben angeführten zwei Capitularien die Worte *„adhramire sacramenta“* und *„judicare sacramenta“* für gleichbedeutend zu nehmen, so glaube ich doch nicht, dass dies die richtige Erklärung dieser Stellen sein würde, indem die fränkische Rechtssprache gerade da, wo es auf *„wadium adhramire de sacramento“* ankommt, sehr scharf das *adhramire* und *iudicare* unterscheidet, wie sich deutlich zeigt in *Marculf Form. Append.* Nr. II. *„Unde tale sacrâmento (sacramentum) per suam fistucam visus est adhramire, et taliter ei fuit iudicatum, ut etc.“* Hier ist die Handlung der Parthei, welche das Erscheinen zur Eidesleistung durch ihr *Wadium* gelobt, und die Handlung des Gerichtes, welches hierauf erkennt, dass es dabei sein

Verbleiben haben, und also die Parthei schuldig sein solle, an dem hiermit zugleich bestimmten Gerichtstage zu erscheinen und zu schwören, ganz richtig unterschieden und aus einander gehalten. Es wäre demnach also nur noch zu erklären, warum in den beiden angeführten Capitularien, und zwar in dem einen nur allein *„adhramire sacramenta"*, in dem andern nur allein *„judicare sacramenta"* steht? Die Erklärung, wie dies geschehen konnte, da doch offenbar das *„adhramire"* oder Geloben des Eides etwas anderes ist, als das *„judicare"*, d. h. die vom Gericht ausgehende Erklärung der Statthaftigkeit des angebotenen und angelobten Eides, scheint mir aber sehr einfach darin zu liegen, dass dieses *„adhramire"* und *„judicare"* sich in der gerichtlichen Verhandlung regelmässig an demselben Orte, im Gerichte, unmittelbar zu folgen pflegten, wie dies *Marculf. Form. App.* Nr. 2 und 5 deutlich zeigt. Da es nun in den beiden gedachten Capitularien nur darauf ankam, eine gesetzliche Bestimmung darüber aufzustellen, wo die vor dem k. Pfalzgerichte *(„in palatio")* adhramirten und adjudicirten Eide ausgeschworen werden sollten, so genügte es vollkommen, wenn das Gesetz auch nur allein die adhramirten oder nur allein die adjudicirten Eide nannte; denn im ersten Falle verstand sich von selbst, dass der adhramirte Eid auch adjudicirt, d. h. vom Gerichte für zulässig erklärt sein musste, weil ausserdem das Gericht es gar nicht bis zum Adhramiren würde haben kommen lassen; und im zweiten Falle verstand sich von selbst, dass der vom Gerichte förmlich adjudicirte Eid vorher adhramirt sein musste, weil das Gericht ihn sonst nicht hätte förmlich adjudiciren, d. h. nicht hätte erkennen können, dass es dabei sein Verbleiben haben solle. Somit darf als ausgemacht betrachtet werden, dass *„wadium adhramire"* keine andere juristische Bedeutung (oder Hauptbedeutung) hatte, noch haben konnte, als die von *„cautionem spondere"* in dem bereits oben angegebenen Sinne.

Das *„wadia de sacramento s. sacramenta adhramire s. promittere"* einschlüssig der gerichtlichen Zulässigkeitserklärung des Eides, *„judicare sacramentum"*, muss als ein Akt begriffen werden, welcher der Anschwörung des Reinigungseides, dem *„jurare"*, sowohl in Civil- als Criminalsachen nothwendig vorangeht. Hierdurch wurde von dem

Beklagten unter Mitgelöbniss von Bürgen *(L. Sal. Herold. 56. emend. 55. „iuratores"; Edictum Rothar. c. 365, a Vesme 360, „fidejussores")*, feierlich angelobt, dass er in dem vom Gerichte sofort anzusetzenden Schwurtermine erscheinen und den Reinigungseid *duodecima manu* leisten wolle *(Marculf. Form. App.* Nr. II. V.). Dieses *„wadia de sacramento s. sacramenta promittere"* kommt aber in den fränkischen Rechtsquellen nicht etwa, wie Gaupp S. 80 anzunehmen scheint, nur in dem Falle vor, wenn der Kläger eine Sache in Anspruch nimmt, die sich im Besitze des Beklagten befindet, und dieser letztere sich anheischig macht, sein Recht an der gedachten Sache durch seinen Eid darzuthun; sondern es kommt dieses *„wadia de sacramento s. sacramenta promittere"* ganz allgemein und regelmässig vor, so oft der Beklagte, sei es wegen eines Verbrechens, oder wegen seiner Freiheit, oder wegen einer Sache, in Anspruch genommen wird, d. h. wo immer er zum Reinigungseide gelassen wird. Es kommt aber das *„wadium adhramire s. spondere, wadiam et fidejussores dare"*, auch nicht bloss vor, wenn es sich um das Geloben eines Reinigungseides handelt, sondern Gegenstand eines solchen *wadium* kann auch jede andere Verbindlichkeit sein, gerade so wie bei der römischen *stipulatio.* Daher z. B. kommt das *wadium* auch vor, wenn der Kläger dem Beklagten, welcher zum Kesselfang gehen müsste, erlaubt, seine Hand zu lösen *(„manum redimere" L. Sal. Herold 56. emend. 56)*; kurz *„pro quacunque causa"* wie das *Edictum Rotharis c. 366 (a Vesme 361)* ausdrücklich sagt; und die allgemeine Rechtswirkung davon ist, dass das, was in solcher Weise gelobt worden ist, erfüllt werden muss *(L. Rothar. c. 365, a Vesme 360 „omnia, quae per wadia oblegavit, adimpleat")*, und dass eine solche Obligation auch auf den Sohn, als Erben des Vaters, übergeht, selbst wenn der Vater weniger Vermögen hinterlassen hat, als die gelobte Schuld beträgt *(L. Roth. c. 367, a Vesme c. 362. „Quidquid pater per wadia et fidejussorem obligavit, filius complere debet ... quamvis minorem virtutem habeat a patre")*. Das *Wadium* ist also durchaus ein Cautionsgeschäft: und noch im Sachsenspiegel II. 11. §. 1. hat sich unter der Bezeichnung „Eide loven (geloben, *spondere*) um Schuld" eine deutliche Spur des

alten *Wadium* erhalten, worauf auch Gaupp S. 80 mit Recht hingewiesen hat.

Aus dem *Edictum Rotharis (c. 365. 366. a Vesme c. 360. 361.)* ersieht man, dass sogar bei der *wadia*, welche wegen eines zu leistenden Reinigungseides *(de sacramento)* gegeben wurde, nach lombardischem Rechte schon ein einziger tüchtiger *„fidejussor"* genügen konnte; ähnlich spricht auch die *L. Sal. Herold. 56; emend. 55* bei dem *wadium*, welches wegen der *Redemtio manus* vom Kesselfange gegeben wird, nur von *„Juratores"* ohne deren Zahl vorzuschreiben; so dass es also wohl nur darauf ankam, ob der Kläger den oder die *iuratores*, die hier den Charakter von Bürgen haben, als annehmbar, d. h. als *fidejussores idoneos* erachtete oder nicht. Auch ist nirgends vorgeschrieben, dass die bei einer *Wadia* zu stellenden *iuratores* oder *fidejussores* jene Eigenschaft haben müssen, welche regelmässig bei den eigentlichen Sacramentalen erfordert wird, nämlich dass sie die nächsten Verwandten seien; sondern das allein wird von dem *fidejussor* bei einer *Wadia* gefordert, dass er zahlbar sei *(fidejussor paratus, Legg. Luitprand. Lib. VI. c. 75,* vergl. mit *Lib. V. c. 9).* Daher sind auch die Personen, welche bei einer *Wadia de sacramento* als *iuratores* oder *fidejussores* auftreten, regelmässig andere, als die, welche nachher an der Ausschwörung des Reinigungseides als Eideshelfer theilnehmen, wie dies deutlich aus dem *Edictum Rothar. c. 365, a Vesme 360* hervorgeht, woselbst gesagt wird, dass erst nachdem die *Wadia* und der *fidejussor de sacramento* gegeben sind, die Partheien mit einander über die Auswahl der Eideshelfer aus den nächsten Verwandten des Beklagten in Verhandlung treten. Hieraus erhellet zugleich, dass das *Wadium*, wenigstens bei den Langobarden, nicht wohl selbst schon ein förmlicher Eid gewesen sein kann, sondern dass es vielmehr ein Gelöbniss an Eidesstatt, ein sog. Handgelöbniss war,*) und wahrscheinlich darf auch der Aus-

*) Hierauf deuten wohl auch die alten Glossen zur Bibel, welche: *„dederunt manus suas"* übersetzen *„uuetti gapun."* Noch heut zu Tage ist das Geben des Handschlages bei Gelöbnissen, besonders bei Abschluss der jetzt vorzugsweise sog. Wetten allgemein gebräuchlich.

druck „*juratores*" in *L. Sal. Herold.* 56 für die gelobenden Bürgen in keinem anderen Sinne genommen werden. Dies möchte seine Bestätigung darin finden, dass bei dem *sacramentum adhramire* ausdrücklich die *Fistuca* erwähnt wird, welche, wie sich sogleich zeigen wird, bei der *Wadia* überhaupt eine sehr grosse Rolle spielt. Ausdrücklich sagt *Marculf. Form. App.* Nr. II: „*Unde tale sacramento (sacramentum) per suam fistucam visus fuerit adhramire*". In der *L. Bajuvariorum, Tit. XVII c.* 2. wird sogar bei einer prozessualischen *Wadia,* d. h. bei der Einleitung des Vindicationsprozess, neben der Erdscholle und dem Zweige (*terra, herba, ramus*), die mit der rechten Hand zu übergeben sind, ein mit der linken Hand zu übergebendes anderweitiges, eine wesentliche Rolle spielendes Symbol, welches unverkennbar die *fistuca notata* ist, selbst „*Wadia*" genannt. Eben so heisst auch im alamanischen Rechte das bei dem gerichtlichen Geloben des Eides und der Stellung von Sacramentalen zu gebende Symbol „*wadium suum.*" Hier findet sich die Eigenthümlichkeit, dass dieses *Wadium* (unverkennbar die so eben erwähnte fränkische *fistuca*) nicht der Gegenparthei, sondern dem Richter selbst gegeben wird (*L. Alam. c. 36. (37.) §. 3.* „*Et in primo mallo spondeat sacramentales, et fidejussores praebeat, et wadium suum donet misso Comitis vel illi Centenario qui praeest*"); und dies ist wahrscheinlich jene Einrichtung, woraus sich später das Gewette des Richters, welches der Sachsenspiegel erwähnt, entwickelt hat. Dass auch die *fistuca* mit zur Form der *wadia* gehörte und von dem Promittenden dem Promissar übergeben werden musste, und dass auch bei den Langobarden die *fistuca* selbst *wadia* genannt wurde, erhellet aus *Luitprand Lib. V. c. 8.* wonach derjenige, der dem Gläubiger mit Gewalt die übergebene *wadia* wieder entreisst, bevor er oder sein *fidejussor* die Schuld bezahlt hat, in eine Strafe von 24 *Sol.* verfällt.*) Nach der vortrefflichen Ausführung, welche kürz-

*) Dass in *Luitprand V. 8.* unter *wadia* nur die *Fistuca notata,* nicht aber ein als Pfand gegebener, an sich werthvoller Gegenstand zu verstehen ist, ergibt sich daraus, dass der Zweck aller *Wadia* auch bei den Langobarden ist, den Gläubiger und den Bürgen zur Auspfändung des Schuld-

lich *Michelsen* über die *Fistuca notata* (Jena 1856) und über ihre Bedeutung als Traditionssymbol gegeben hat, kann kein Zweifel darüber bleiben, dass der Gelobende durch den Gebrauch der *Fistuca* bei der *Wadia* (und zwar, wie es bei Marculf sehr bezeichnend heisst, der *„sua fistuca"*, d. h. der ihm eigenthümlichen, dem Gerichte als oder wie seine Hausmarke wohlbekannten *„fistuca notata"*), dem Gläubiger ausser einem Cautions-Versprechen (Gelof und Handschlag) zugleich eine Art von *„missio in bona"* verschaffte: nämlich in dem Sinne, dass der Gläubiger, dem die *wadia* gegeben worden war, sich sofort an den Richter mit einem Antrage auf wirkliche Einsetzung in das Vermögen des Promittenten, d. h. auf eine Auspfändung zum Zwecke seiner Befriedigung, wenden konnte, wenn der Gelobende seine feierlich gegebene Zusage nicht erfüllte. Dass dies der Fall war, wird in der *L. Sal. Herold. 53.* und *emend. 62. de fide facta* ausdrücklich gesagt, und das sogar etwas umständliche Verfahren, welches der wirklichen Auspfändung voranzugehen hat, weitläufig beschreiben.*) Eben desshalb, weil die *wadia*, wie der Gebrauch der

---

nern zu berechtigen, wenn dieser mit der Zahlung nicht eingehalten hat; und dass also erst durch die Auspfändung ein eigentliches Pfand in die Hand des Gläubigers kommen kann, wie dies *Luitprand V. 11.* deutlich beschreibt. Auch würde, wenn der als *wadia* übergebene Gegenstand etwas anderes als ein Symbol (*fistuca*) gewesen wäre, gewiss nicht unterlassen worden sein, eine Strafe auszusprechen, die mit dem inneren Werthe der Sache in Verhältniss stände; z. B. *alterum tantum*, oder das sonst im lombardischen Rechte so beliebte Octogild, dessen gleich nachher bei unbefugter Pfändung auch wirklich (*Luitprand V. 12.*) Erwähnung geschieht.

*) In diesem Zweck des *wadium*, für den Fall der Nichtzahlung der Schuld an dem bestimmten Zahlungstage zu einer gerichtlichen Pfändung des Schuldners zu gelangen, welche auch die *L. Sal. Herold. 53. emend.* 52. Merkel, c. 50 genau beschreibt (*„tunc rachineburgii adpreciando pretium, quantum valuerit debitum quod debet, hoc de fortuna ejus tollant"*) liegt der Grund, warum unter *wadium* später auch die ausgepfändete Sache, endlich sogar auch das vertragsmässig versprochene Pfand verstanden werden konnte. In den Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Zeit kann aber das *Wadium* nur in dem Sinne auch als ein Pfand betrachtet werden, als man das zur Förmlichkeit desselben gehörige Symbol (*fistuca*, Handschuh u. dergl.), wodurch die Rechtsverbindlichkeit des Versprechens festgestellt, und die Einräumung des Rechtes zur Auspfändung an-

fistuca andeutet, eine *„missio in bona debitoris“* bezweckte, war es nothwendig und unerlässlich, dass zugleich mit der richterlichen Genehmigung des *wadium de sacramento adhramitum* der Graf einen Bann, d. h. ein Veräusserungsverbot, über das Vermögen des Schuldners oder Promissars aussprach, ähnlich wie in dem Falle, wenn ein Vorgeladener *(mannitus, admonitus)* auf zweimalige Vorladung nicht erschienen war, wie für diesen Fall es *Capp. Ansegisi Lib. IV. c. 24. (Pertz, Legg. I. p. 315)* in Verbindung mit der dritten Vorladung ausdrücklich vorschreibt *(„... rebus eius in bannum missis veniet et justitiam facere compellatur“)*. Der Antrag des Klägers auf das Aussprechen dieses Bannes über das Vermögen des ungehorsam Ausbleibenden hiess, wie die *L. Sal. Herold. Tit. 48 de migrantibus* zeigt: *„super fortunam suam ponere.“* Dass nun aber auch mit der *wadia* ein solches Veräusserungsverbot des durch dasselbe bestrickten Vermögens wirklich verbunden war, zeigt deutlich *L. Sal. Herold. 53, emend. 52 de fide facta §. 2.* woselbst das Aussprechen desselben *„adstringere“* genannt und weiter ausführlich gesagt wird: *„Tunc ipse, cui fides* (d. h. die *wadia*) *facta est, debet testificare, ut nulli alteri nec solvat, nec pignus det solutionis, antequam impleat, quod fidem fecit.“* Der Sinn hiervon ist: Der Gläubiger, welchem der Promittent nicht zur gehörigen Zeit geleistet hat, was er ihm mit *wadia* zu leisten gelobt hatte, und der nun vor dem *Tunginus,* d. h. dem als Unterbeamten des *Comes* aufgestellten Ortsrichter am Wohnorte des Schuldners, auftritt, um das Exekutionsverfahren einzuleiten, muss vor diesem Ortsrichter durch Zeugen darthun, dass dem Promittenten bei der Errichtung der *Wadia* in dem Gerichte des *Comes* von diesem verboten worden ist, irgend einer anderen

---

gedeutet wird, auch Pfand *(franz. gage)* nennen mag. Offenbar wird aber in diesem Falle das Wort „Pfand“ in einem ganz anderen Sinne genommen, als welchen man heut zu Tage damit verbindet, indem man gegenwärtig jene Sache darunter versteht, die dem Gläubiger zu dem Zwecke übergeben wird, dass er in deren innerem Werthe selbst Sicherheit für seine Forderung erhalten soll. Durch diese Bemerkung erläutert sich auch wohl, wie im Gothischen, *vadi,* soviel wie Pfand, ἀῤῥαβών, bedeuten kann; die Grundidee des *Spondere* tritt aber hervor in dem gothischen *gavadjon,* versprechen, geloben, ἁρμόζειν: (Wurzel: *vidan*); daher: *gavidan*, verbinden.

Person etwas zu zahlen, oder ein (eigentliches) Pfand für deren Forderungen an Zahlungsstatt zu geben, bevor er (der Promittent) dem Promissar das geleistet habe, wozu er sich durch die ihm gegebene *Wadia (fides)* verpflichtet hatte.*)

Das Aussprechen eines Bannes über das Vermögen dessen, der sein *Wadium* wegen Ableistung eines Eides mit Sacramentalen vor Gericht gegeben hat, kennt auch das alamanische Recht unter der Bezeichnung *„distringere“ (L. Alam. 36. al. 37. §. 3. „Judex distringat eum secundum legem“)* mit Angabe des Zweckes dieses Bannes, nämlich die rechtzeitige Leistung, und in deren Ermangelung die Exekution, d. h. die künftige Auspfändung zu sichern *(ibid. „Ut neglectum non fiat, nec pauperes patiantur injuriam.“)* Dass die Idee der *Wadia*, oder wenn man lieber will, ihr Entzweck, darin lag, dem Gläubiger eine sichere Befriedigung zu verschaffen, sieht man endlich auch noch deutlich aus den Gesetzen *Luitprand's. L. VI. c. 75*, worin namentlich auf die Bestellung zahlungsfähiger Bürger *(fidejussores paratos)* gedrungen wird. Die Bürgen sollten, wie diese Stelle zeigt, sogleich bei der *Sponsio* und Uebergabe der *fistuca* gestellt werden; doch gestattete man dem Schuldner auch drei Tage Zeit vom Augenblicke des Abschlusses der *Wadia* an, um sich Bürgen zu suchen. Konnte nun der Schuld-

*) Mit dem Banne des Grafen, wodurch er das Veräusserungsverbot ertheilt, dürfen jedoch die Worte in *Marculf. Form. app. Nr. II. „in 40 noctes in proximo mallo post bannum resisum“*, nicht in Verbindung gebracht werden. Diese Formel spielt auf das *Cap. Karoli II. Pistense a. 864. c. 13, Pertz, Leg. I. p. 496, 497* an, oder findet doch in demselben ihre vollständige Erläuterung, wo ausdrücklich dieser *Bannus resisus* erklärt wird: *„quod est lingua Theodisca scastlegi, h. e. armorum depositio.“* Anstatt des unverständlichen *Scast* muss wohl gelesen werden *Scats* = *Scat*, Schatz, Schatzkammer, hier soviel wie Rüstkammer, Zeughaus. Noch jetzt bezeichnet im Kartenspiele „in Scat legen“ so viel als eine Karte vorsorglich zurücklegen. *Scast-* oder *Scatlegi* mag wohl dieselbe Sache, wie *bannus resisus* bezeichnen; es kann aber keineswegs eine buchstäbliche Uebersetzung sein. *Bannus resisus* ist als Gegensatz der *bannitio*, des Aufgebotes, zu erkennen, worauf der Heerbann, d. h. die waffenpflichtige Mannschaft, die Landwehr, (das Volk) sich erhebt, oder „aufsteht.“ *Bannus resisus* bezeichnet also die Entlassung der Landwehr, worauf sie auseinandergeht „sich zur Ruhe setzt.“

ner keinen Bürgen aufbringen, und musste er sich sonach als unfähig erklären, sein *Wadium* vollständig zu machen, womit er sich sonach auch als insolvent erklärte, so trat nach dem älteren fränkischen Rechte das Verfahren ein, welches in der *L. Sal. Herold. u. Emendata* in dem Titel LXI. *Merkel 58. de Chrenecruda* dargestellt ist. In der späteren Zeit gestattete man aber dem insolventen Schuldner oder Verbrecher, sich selbst *„in Wadium“* zu geben, d. h. bei vorliegender Unmöglichkeit der Auspfändung, seine Person sofort als Executionsobjekt dem Gläubiger oder (in Strafsachen) dem Grafen zu übergeben. Die Wirkung war, dass er fortan bis zur Abzahlung der Schuld als ein Höriger seines Gläubigers, beziehungsweise des Fiskus, betrachtet wurde. Dies und kein anderer ist der Sinn der Stelle, welche Gaupp S. 81 aus dem *Capp. a. 803. c. 3 (22), ad Legem Ripuariam (Pertz, Legg. I. p. 117)* angeführt hat. Dies ergibt sich auf das Unzweideutigste durch die Vergleichung von *Capp. ad Leg. Sal. a. 803. cap.* 8. *(Pertz, Leg. I. p. 114); Capp. Lib. III. c. 29; cap. 65. „Si ... non valeat, semet ipsum in vadio pro servo dare studeat“*, ähnlich ist: *Capp. Addit. IV. c. 137*, bei *Georgisch, p. 1833; Capp. Lib. V. c. 203*, bei *Georgisch p. 1452. „Et si non habet pretium, in wadium se ipsum tradat Comiti pro pretio, usque dum ipsum bannum solvat.“* (Vergl. auch die *L. Bajuvar. Tit. I. c. 11*).

Nachdem ich hiermit das Wesen des *Wadium* nach allen Seiten hin genügend erörtert zu haben glaube, wende ich mich noch zur Betrachtung einiger anderen zweifelhaften Bestimmungen des chamavischen Weisthumes. Im Capitel 25 dieses Weisthumes, in welchem von dem Diebstahle aus einem Hause oder Gehöfte *(casa)* gehandelt wird, findet sich eine Reihe von Thieren als mögliche Gegenstände des Diebstahls aufgezählt. Gaupp S. 73 bemerkt es als auffallend, dass in dieser Reihe auch der *Servus* aufgeführt wird und glaubt, dass hier *cervus* gelesen werden muss, wobei er nach Analogie von *L. Rip. (42. 44) L. Angl. et Werinorum VII.* 2. und *L. Alam. c. 99. §. 6.* an gezähmte Hirsche denkt. (Auch hätte hier noch das *Edictum Rotharis c. 320 (a Vesme, c. 315) „de cervo domestico“*) angeführt werden können. An sich betrachtet könnte dies wenig auffallen, indem, wie Gaupp

selbst sehr gut nachgewiesen hat, in dem chamavischen Weisthume friesische Elemente anklingen. Bei den Friesen werden aber *(L. Fris. Addit. Sap. 8.)* ausdrücklich *„Servus"* und *„ancilla"* in einer Reihe mit *„equus, bos aut animal quodlibet"* genannt. Auch lesen in der *L. Angl. et Werinorum T. VII. §.* 2 (Merkel II. 2), worauf sich Gaupp beruft, Herold und Merkel *„servus"* und Merkel gibt *„cervus"* nur als Variante. Doch will ich hierauf kein Gewicht legen: wahrscheinlich hat es mit dem *servus* oder *cervus* in der *L. Angliorum et Werinorum* eine ähnliche Bewandtniss, wie in dem chamavischen Weisthume. Allein jedenfalls ist etwas anderes bedenklich, was die Vermuthung von Gaupp, dass hier nicht wohl *„servus"* stehen könne, sehr zu bestätigen scheint. Wo nämlich die *Servi* und *Ancillae* unzweifelhaft mit den Thieren zusammengestellt werden, wie z. B. in der angeführten Stelle des friesischen Rechtes, da werden sie doch stets zuerst und nicht untermischt mit den verschiedenen Arten der Thiere genannt. Weit auffallender, als die Nennung des *Servus* in der Reihe der Thiere ist aber die Erwähnung der *Spata,* des Schwertes, und zwar um so mehr, als das chamavische Rechtsbuch offenbar eine Reihenfolge nach dem Werthe der Thiere einhalten will. Zuerst kommen nämlich die Arten der Pferde, dann des Rindviehs, dann Schweine, Schafe und Ziegen. Liest man nun mit den vorliegenden Texten *Servus* oder *cervus* und *Spata,* so wird gerade durch deren Nennung nach dem Wallachen und vor der Stute, die Reihenfolge der Pferde, *warnio,* Hengst, *caballus spadatus,* Wallach, und *jumentum,* Stute, eigenthümlich unterbrochen, wofür selbst der Umstand, dass bei dem Diebstahl eines *Servus s. cervus* und einer *spata* eine *wirdira* von 7 *Sol.* wie bei dem Diebstahl eines *warnio* und *caballus spadatus* bezahlt werden sollen, für den Diebstahl eines *jumentum* aber nur 4 *Sol.,* und für den Diebstahl der übrigen hier genannten Thiere noch weniger gezahlt wird, keine erschöpfende Erklärung gibt. Selbst wenn *Servus* oder *cervus* in dieser Reihenfolge stehen könnte, so würde doch schwerlich hier ein Platz für einen leblosen Gegenstand, wie die *Spata* sein, sondern es würde dem *Servus* oder *cervus* statt der *Spata* eine *ancilla (Serva)* oder *cerva* folgen müssen, wie gleich unmittelbar hernach dem *bos* die *vacca* folgt. Uebri-

gens ist nicht minder auffallend, dass auch in der angeführten Stelle der *Lex Angliorum et Werinorum* der *Servus* oder *cervus*, nach den Pferden, jedoch nach den daselbst allein genannten Stuten, *equae*, aber vor *bos, vacca, ovis* und *porcus* genannt ist, und dass auch hier von keiner *serva, aucilla* oder *cerva* die Rede ist. Die *L. Alamanorum* dagegen Cap. 99 handelt weitläufig von der *cerva* nach dem *cervus*, stellt jedoch beide nicht mit den Hausthieren zusammen. Wie hier zu emendiren ist, wird sich schwerlich mit Sicherheit conjecturiren lassen; ich hebe diese auffällige Erscheinung nur darum hervor, um die Unzuverlässigkeit des vorliegenden Textes besser bemerken zu lassen.

Sehr gut hat Gaupp S. 73 die *wirdira*, welche in Cap. 25 ff. erwähnt wird, und deren Bedeutung als *dilatio* durch das von Mone aufgefundene Fragment eines deutschen (altfränkischen) Textes der *L. Saliga* bekannt geworden ist, als das Interesse für die *mora*, in welche der Dieb durch seine Handlung selbst versetzt wird, erläutert. An der Richtigkeit dieser Erklärung ist wohl nicht zu weifeln; hinsichtlich der Etymologie hat Gaupp sich beschränkt, auf J. Grimm in der Vorrede zur *L. Sal. ed. Merkel, p. LXXXVII.* zu verweisen.

Bei *c.* 28, welches lautet: „*Quidquid in Amore Fresiones injuste tulerint, per aliud tantum componere faciat, in fredo solidos quatuor*", vermuthet Gaupp S. 77, auf die Autorität des navaresischen Codex hin, dass statt „*Fresiones*", zu lesen sei „*Frisionis*", welches sodann für den Dativ *plur.* stehen müsste; zugleich wirft Gaupp das Bedenken auf, ob nämlich hier an einen im Hamalande gegen Friesen verübten Diebstahl zu denken sei, oder an einen Diebstahl, den Chamaven an einem Friesen in Friesland begehen? Dass der Text in Cap. 28 corrumpirt ist, gehet aus dem Dasein der zweifelhaften Lesarten, deren keine einen sicheren Sinn gibt, wohl deutlich hervor. Ich glaube nicht, dass es zu kühn wäre, wenn man die Worte „*in Amore*" als durch einen Schreibfehler hier aus Cap. 26 wiederholt, vermuthen und daher streichen, dafür aber „*ad Fresiones*" lesen würde. Vom Diebstahl im Hamalande (*in Amore*) ist nämlich ja schon in Cap. 26 gehandelt: vom Diebstahl im benachbarten Maasgau handelt Cap. 27. In Cap. 29 heisst-

es sodann: *„Quidquid ad* S*axones contra rectum tulerint, cum alio tantum (tanto) componere faciat, in fredo solidos quatuor.“* Macht man nun die von mir angedeutete Emendation in Cap. 28, so stellet sich die Reihenfolge der benachbarten Länder, in welchen ein Chamave stehlen konnte (Hamaland, Maasgau, Friesland und Sachsen d. h. Westphalen), vollständig her, und Cap. 28 tritt in volle Harmonie mit Cap. 29. Da die Präposition *„ad“* bei Namen von Ländern und Völkern, wie Gaupp selbst S. 9. Not. 1. sehr gut gezeigt hat, so viel wie *„apud“* bedeutet, so kann hiernach auch darüber kein Zweifel mehr bleiben, wie Cap. 28 und 29 zu verstehen sind, und dass es sich hier offenbar nicht um Diebstähle handelt, die im Amorlande an einem dort sesshaften oder zufällig dort sich aufhaltenden Friesen oder Sachsen begangen werden.

Zuletzt ist noch eine sehr interessante Stelle zu besprechen, über welche bereits von mehreren Seiten sehr verschiedenartige Ansichten ausgesprochen worden sind, näml. Cap. 42; die einzige Stelle des chamavischen Weisthumes, welche vom Erbrecht handelt. Sie lautet: Cap. 42. *„Si quis Francus homo habuerit filios duos, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat et de mancipiis et de peculio. De materna hereditate similiter in filiam veniat.“* Pertz versteht diese Stelle so, dass hier eine ganz singuläre Rechtsgewohnheit berichtet werde, wonach die gesammte väterliche Erbschaft, sie mag aus Unbeweglichem *(sylva, terra)*, oder Sklaven, oder beweglichen Sachen *(peculium sc. pecunia)* bestehen, allein den Söhnen, mit Ausschluss der Töchter zufällt, und dass dagegen die mütterliche Erbschaft, die in gleicher Weise aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen bestehen kann, eben so lediglich an die Töchter, mit Ausschluss der Söhne falle. Nach Eichhorn's Ansicht, soll der Schlusssatz aber so verstanden werden, dass an dem mütterlichen Erbe zugleich mit den Söhnen *(similiter)* auch die Töchter Theil nahmen. Gaupp erklärt nunmehr S. 82 die *„materna hereditas“* als „die Gerade“, d. h. den Inbegriff der Sachen, an welchen allein nur ein Erbrecht der Weiber statt fand, und beruft sich insbesondere darauf, dass auch noch nach dem Sachsenspiegel I. 27. §. 1; und I. 31. §. 1. die Gerade wirklich auf die nächste Niftel vererbt werde, daher sich kein Grund

denken lasse, warum nicht für die Gerade auch *„materna hereditas“* hätte gesagt werden können. Dieser gewiss scharfsinnigen Erklärung Gaupps würde ich nicht das mindeste Bedenken tragen, beizutreten, wenn sich nur irgend ein quellenmässiger Beweis dafür aufbringen liesse, dass *„materna hereditas“* jemals für „Gerade“ gebraucht worden wäre. Gaupp selbst hat hierfür kein direktes Zeugniss beizubringen vermocht. Der Ausdruck: *„muliebres reliquiae“*, welchen er aus einer Urkunde von 1206 aus Grimm R. A. S. 596 als Synonim mit Gerade anführt, kann aber unmöglich als das Wort *hereditas* ersetzend angesehen werden; denn gerade dies, dass die Gerade mit *„Reliquiae muliebres“* bezeichnet wird, möchte selbst als Beweis angeführt werden dürfen, dass man dafür den Ausdruck *materna* oder *muliebris hereditas* zu gebrauchen für unpassend hielt. Ganz richtig hat Gaupp bemerkt, dass nach dem Sachsenspiegel I. 27. §. 1 und I. 31. §. 1 die Frau auch ihre Gerade „erft“, d. h. vererbt, und zwar an ihre nächste Nichtel (Niftel). Allein gerade die beiden angeführten Stellen des Sachsenspiegels erwähnen in demselben Satze, und unterscheiden zugleich sehr scharf von der auf die Niftel vererbenden Gerade, das Erbe oder Eigen, welches eine Frau etwa hinterlassen kann, und hieraus ergibt sich allein schon genügend, dass das Wort *hereditas,* welches ein technischer Ausdruck für die Hinterlassenschaft an Erbe und Eigen ist, nicht wohl jemals auch als Uebersetzung von Gerade gebraucht worden sein kann. Ueberdiess sagt der Sachsenspiegel I. 27. ausdrücklich, dass die Frau ihr Erbe (*hereditas*) auf ihren nächsten Verwandten ohne Unterschied des Geschlechtes vererbe (*„it si wif* oder *man“*), und diese Art der Erbfolge (*successio promiscua*) in die *hereditas muliebris s. materna* würde also diejenige sein, welche Eichhorn in dem Cap. 42 des chamavischen Weisthumes dargestellt finden wollte. Sicher verdient auch die Auffassung Eichhorn's vor der von Pertz den Vorzug, indem nach Eichhorn im Cap. 42 ein Erbsystem zu erkennen wäre, welches überhaupt dem germanischen Rechtskreise angehören könnte und sich namentlich dem sächsischen Rechtskreise anschliessen würde, dessen Berührung mit dem chamavischen Rechte wenigstens als möglich gedacht werden könnte. Nach der Ansicht von Pertz, welcher

die mütterliche *hereditas* mit Ausschluss der Söhne allein an die Töchter fallen lassen will, wäre aber in Cap. 42 des chamavischen Weisthumes wirklich ein Erbsystem von solcher singulärer Natur aufgestellt, dass weder in irgend einem anderen germanischen Volksrechte noch in irgend einem europäischen Rechte, weder in älterer noch in neuerer Zeit, irgend etwas auch nur entfernt Aehnliches anzutreffen wäre; ja ein Rechtssystem, welches geradezu gegen den weltgeschichtlichen Gang der Rechtsbildung im Erbrechte verstösst und vom juristischen Standpunkte aus, trotz aller Handschriften, in einem noch viel höheren Grade als eine Unmöglichkeit erklärt werden müsste, als die Beerbung des *homo Francus* in seinem Wehrgelde durch den Fiskus.

Wenn nun aber auch die Ansicht Eichhorn's diejenige sein möchte, gegen welche, vom Gesichtspunkte der juristischen Möglichkeit aus, am wenigsten Einwand zu machen wäre, so halte ich sie nichts destoweniger doch auch nicht für die richtige, d. h. nicht dem Texte des Cap. 42 des chamavischen Weisthumes entsprechend. Um hier zu einem Resultate zu gelangen, ist es aber vor Allem nothwendig, eine strenge Kritik dieses Textes selbst vorzunehmen. Ich halte diesen Text für durchaus corrumpirt, ja für stärker corrumpirt, als irgend einen der anderen Sätze unseres Weisthumes. Dass wir es hier überhaupt mit einem verdorbenen Texte zu thun haben, hat schon Gaupp S. 81 ausdrücklich anerkannt. Es ist wohl unverkennbar, dass im Vordersatze des Cap. 42 nicht ursprünglich *„filios duos"* gestanden haben kann. Das Cap. 42 will und soll einen Rechtgrundsatz aussprechen, und nicht einen concreten Fall entscheiden oder erörtern. Ein Rechtssatz über die Art und Weise, wie ein Mann beerbt wird, der zwei Söhne hat, wo weder vorher noch nachher darüber eine Bestimmung folgt oder folgen sollte, was Rechtens ist, wenn ein Mann nur etwa einen oder mehr als zwei Söhne hat, wäre geradezu abgeschmackt. Dies hat auch Gaupp S. 81 wohl erkannt, und bemerkt daher ausdrücklich: „Es versteht sich von selbst, dass auf die Zahl zwei bei den Söhnen gar nichts ankommt." Dies ist aber nicht ganz richtig; denn allerdings kommt für die Kritik sehr viel darauf an, wenn unzweifelhafte Spuren dafür vorhanden sind,

dass man es mit einem corrumpirten Texte zu thun hat, und dies gehet unleugbar daraus hervor, dass hier ein Wort im Texte steht, welches in dieser Verbindung sinnlos ist und wohl durch ein anderes ersetzt werden muss, und dass man somit auch zur besonderen Vorsicht aufgefordert ist, ob nicht auch noch an einer anderen Stelle dieses Satzes eine Corruption stattgefunden habe.

Bei der hiernach nöthigen genauen kritischen Prüfung des Textes bin ich von folgenden Betrachtungen ausgegangen.

Offenbar wird in dem chamavischen Weisthume Cap. 42 von einem Erbrechte gehandelt, welches nach seinen Grundlagen dem fränkischen Rechtskreise angehören muss, wenn es auch innerhalb desselben einige Eigenthümlichkeiten zeigen oder in einen anderen Rechtskreis hinüber neigen sollte. Ist es ja doch bestimmt benannt das Erbrecht in die *hereditas* eines *homo Francus*, und seiner Ehefrau, um welches es sich handelt. Vom Erbrechte der übrigen chamavischen *Ingenui*, die doch auch der überwiegenden Mehrzahl nach, zum fränkischen Stamm gehörten, d. h. *Franci* im allgemeinen Sinne, aber nicht *homines Franci* in dem bereits erörterten Sinne des Cap. 3 unseres Weisthumes waren, ist also hier entschieden nicht die Rede. Da diese übrigen chamavischen *Ingenui* aber doch auch für sie gültige Erbrechtsgrundsätze gehabt haben müssen, und man nicht nothwendig fand, diese hier besonders auzuzeichnen, so kann nicht wohl etwas anderes angenommen werden, als dass das Erbrecht derselben genau dasselbe war, wie das der übrigen Franken. Dies würde in der Sprache des chamavischen Weisthumes nach Analogie des Cap. 1 und 2 so ausgedrückt werden müssen: „*De hereditate sive de allode sic habent sicut ceteri Franci.*“ Das zur Zeit der Abfassung des chamavischen Weisthumes praktisch gültige Erbrecht der übrigen Franken ist aber in den im Wesentlichen gleichlautenden Titeln der *Lex Saliga emendata* (*Tit.* 62) und der *Lex Ripuaria* (*Tit.* 56 *al.* 58) *de alode* enthalten, und dieselben müssen wir also auch als für die chamavischen *Ingenui* gültig betrachten. Wenn nun unser chamavisches Weisthum, welches unbestreitbar zu dem Zwecke aufgezeichnet ist, die einzelnen Eigenthümlichkeiten des chamavischen Rechtes darzulegen, eine besondere Notiz über das Erbrecht

an der Hinterlassenschaft eines *homo Francus* und seiner Gemahlin zu geben sich veranlasst findet, so muss diese Eigenthümlichkeit gerade in einer Abweichung von den Bestimmungen der *L. Saliga emendata tit.* 62 und der *L. Ripuaria tit.* 56 (58) begründet sein. Ja es darf wohl mit Sicherheit behauptet werden, dass die Verfasser des chamavischen Weisthumes bei Abfassung des Cap. 42 die correspondirenden Titel *Lex Saliga emendata* und der *Lex Ripuaria* im Auge hatten. Eben so wie in der *L. Sal.* steht der Text, welcher von der *Hereditas* handelt, auch in dem chamavischen Weisthume fast ganz am Ende der Rechtsaufzeichnung: eben so wie in der *Lex Saliga* und in der *Lex Ripuaria* wird die wichtige Materie vom Erbrechte auch im chamavischen Weisthume in grösster Kürze (hier in einem *Caput,* wie dort in einem kleinen Titel) erledigt. Hierauf folgen sodann im chamavischen Weisthume, wie im ripuarischen Volksrechte, Rechtssätze, welche sich auf die *Lidi* beziehen. Da der *homo Francus,* dessen besonderes Erbrechtsystem nun das chamavische Weisthum Cap. 42 beschreiben will, seiner Antrustionen- oder Adelseigenschaft ungeachtet, doch immerhin ein Franke ist, so dürfen wir erwarten, dass in seinem besonderen Erbrechtssysteme das fränkische, hier das übereinstimmende salische und ripuarische Recht, immerhin durchblickt, ja die Basis bilde, und dass die Eigenthümlichkeiten, welche uns das chamavische Weisthum Cap. 42 aufweisen soll, den Charakter einer Fortbildung der gemeinen fränkischen Erbrechtsgrundideen, und zwar eine solche Fortbildung zeigen werden, welche dem höheren, an sich neueren, auf der Ausbildung des fränkisch-königlichen Antrustionenwesens beruhenden Standesverhältnisse der *homines Franci,* beziehungsweise der nunmehrigen Stellung der zu dieser Klasse gehörigen Familien als eine Art von Dienst- oder Feudaladel entspricht. Und so ist es auch wirklich, wie eine genaue Prüfung des chamavischen Weisthumes Cap. 42 ergeben wird. Wenn ich bei der nun folgenden Untersuchung für das salische Recht die *Lex Saliga emendata* zu Grunde lege, so hat dies seinen besonderen Grund darin, dass dieser Text der *Lex Saliga* zur Zeit der Aufzeichnung des chamavischen Weisthumes wenigstens in einem gewissen Sinne als der offizielle betrachtet wurde; dass er da-

mals, so wie überhaupt, unzweifelhaft der am meisten verbreitete Text war, und daher gerade von ihm zunächst erwartet werden konnte, dass er den Verfassern des chamavischen Rechtsbuches zur Hand war; dass sich ferner aus der nachfolgend dargestellten Vergleichung auf das Bestimmteste ergibt, wie gerade der Text der *Lex Saliga emendata* den Verfassern des chamavischen Rechtsbuches vorlag und von diesen wirklich zu Grunde gelegt wurde, und dass es daher auf die abweichenden Formen der älteren sog. merovingischen Recensionen der *Lex Saliga* in vorliegendem Falle nicht ankommen kann.

Die Grundidee des gemeinen fränkischen Erbrechtes, wie dies in der *L. Sal. emend. tit.* 62 und in der *L. Ripuar. tit. 56. (58)* gefunden wird, ist die, dass Jedermann zuerst von seinen Kindern beerbt wird. Dies wird sowohl in der *L. Sal. emend.* als in der *L. Ripuaria,* als selbstverständlich, mehr nur angedeutet als ausdrücklich vorgeschrieben. Beide *Leges* beginnen mit den Worten: *(L. Sal.) „Si quis mortuus fuerit, et filios non dimiserit“ (L. Rip.). „Si quis absque liberis defunctus fuerit.“* Dass unter den *„filii“* der *L. Sal.* auch die Töchter inbegriffen sind, würde nicht nur schon aus dem allgemeinen rechtlichen Sprachgebrauche folgen, wonach das männliche Geschlecht das weibliche stets in soweit mitbegreift, als letzteres nicht besonders ausgenommen ist; sondern es gehet dies noch insbesondere aus dem offenbar als Synonim gebrauchten Worte *„liberi“* im correspondirenden Texte der *L. Ripuaria,* so wie auch daraus hervor, dass in Ermangelung von Kindern in beiden Volksrechten sofort Verwandte männlichen und weiblichen Geschlechtes in gleicher Gradesnähe, wie Vater und Mutter, Bruder und Schwester u. s. w. des Verstorbenen, zusammen zur Erbschaft gerufen werden. Nur eine Ausnahme findet in beiden Volksrechten in Bezug auf einen gewissen Gegenstand statt, soferne sich dieser in der Hinterlassenschaft befindet, so dass dieser Gegenstand auf den Mannsstamm mit Vorzug vor dem Weibsstamme oder, wie Manche glauben, was aber für unsere dermalige Untersuchung von keinem Belang ist, mit Ausschluss des Weibsstammes vererbt. Dieser Gegenstand ist nach der *L. Saliga emend. tit. 62. §. 6.* die *Terra Saliga. („De terrà vero saliga*

nulla portio hereditatis mulieri (*al. in mulierem*) *veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat.*")*) In der *L. Ripuariorum* wird der ausgenommene, nach einem besonderen Grundsatze vererbende Gegenstand als *Hereditas aviatica* bezeichnet. (*L. Rip.* 56. (58. §. 4.) „*Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedit.*") Dass aber die Töchter abgesehen von der in der *Lex Saliga* und *Lex Ripuaria* namentlich ausgenommenen *terra Saliga* oder *terra aviatica* mit den Söhnen nach fränkischen Rechten wirklich alles übrige Vermögen vollkommen gleich erbten, bestätigen mit den klaresten und unzweideutigsten Worten die *Capitula Regis Childeberti, pacto legis Saligae addita, c. a.* 550. c. 2. Pertz, *Legg. II. p.* 6. „*Si quis pater aut parentes, quandoi filiam suam ad marito* (*maritum*) *donat, quantum ei in nocte illa quamlibet rem donavit, toto extra partem incontra fratres suos vindicet. Similiter quando filius suus ad capilatorias fecerit,***) *quidquid ei donato* (*donatum*) *fuerit, extra parte hoc teneat, et reliquae res equale* (*aequali*) *inter se ordine dividant.*" Wollte man aber auch unter *hereditas terrae* jede Art von Grundbesitz verstehen, der sich in der Hinterlassenschaft befindet, ohne eine *terra Saliga* oder *aviatica* (welches Wort nicht bloss in der *L. Ripuaria*, sondern auch in der *L. Saliga*, Herold. 72. §. 1, vorkommt) zu unterscheiden, (was aber jedenfalls für das ostfränki-

*) Bei Merkel lautet diese Stelle als *L. Sal.* 59. §. 4. so: „*De terra vero nulla in muliere hereditas est, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra pertineat.*" Wenn hiernach in den älteren Texten das Beiwort „*Saliga*" bei *terra* fehlt, so folgt daraus doch nicht, dass desshalb in der älteren Zeit unter *terra* etwas anderes verstanden worden wäre, als was man nachher, um das, was das Alterthum darunter verstand, vor Missverständniss zu bewahren, im 8. u. 9. Jahrhundert mit dem Beisatze „*Saliga*" auszeichnen und bemerklich machen zu müssen glaubte. Auch die freie Umbildung dieses Ausdruckes in der *L. Ripuaria* beweist, dass bei keinem Frankenstamme jemals diese Gesetzstelle auf jede Art von *terra* bezogen wurde.

**) Der Sinn ist: „wenn sich der Sohn verheirathet." *Capilatoriae* kann nur für *capulatoriae* stehen; *capulum* ist *funis;* Strick, Gürtel, Kuppel eines Degens; *capulatus* ist *gladio cinctus (Du Cange h. v.); capulatoriae* bezeichnet also den feierlichen Akt der Schwertgürtung bei Schliessung der Ehe. Vergl. was oben über *Procinctus* gesagt worden ist.

sche Recht wegen der entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmung der *Lex Ripuaria* unzulässig wäre), so stehet doch durch das *Edictum Chilperici a. 561—584 c. 3* (*Pertz, Legg. II. p. 10*) so viel fest, dass durch einen Reichsschluss das Successionsrecht der Töchter in die *terra,* in Ermangelung von Söhnen, vor den Brüdern des Verstorbenen, als ein fortan allgemein geltender fränkischer Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden war. (*Cap. 3. „Simili modo placuit atque convenit, ut si quiscumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstites ... habuerit, quamdiu filii advixerint, terra (m) habeant, sicut et Lex Saliga habet. Et si subito filii defuncti fuerint, filia simili modo accipiat terras, sicut et filii, si vivi fuissent, (eam) accepissent.“*) Sehr bemerkenswerth ist es, dass diese Stelle, nachdem sie sodann auch den Vorzug der Brüder vor den Schwestern bei der Erbfolge in die *terra* festgestellt hat, für die Familien der k. Antrustionen, zu welchen sicher auch der *homo Francus* des chamavischen Weisthumes zu rechnen ist, eine Ausnahme macht, und ihnen gestattet, hinsichtlich der Erbfolge in die *terra* sich nach ihrem bisherigen Familienherkommen zu richten, soferne sie ein solches haben. (*Ibid. „De illo vero et convenit singulis, de terras istas qui si adveniunt* (d. h. wenn ein solcher Erbfall bezüglich der *terra* eintritt) *ut leodis, qui patri nostro fuerunt, consuetudinem quam habuerunt de hac re, inter se conservare debeant.“*) Es gab also im sechsten Jahrhundert schon besondere Familiengewohnheiten der *Leudes, Antrustiones* oder *homines Franci,* und wohl nicht bloss in einzelnen Familien, sondern auch übereinstimmende, gleichartige Familiengewohnheiten je nach den einzelnen Landestheilen: und eine solche Familiengewohnheit der *homines Franci* im Hamalande will offenbar das chamavische Weisthum Cap. 42 darstellen.

War aber, wie nach der *L. Ripuaria* für das ostfränkische Volksrecht feststehet, den Söhnen, (und auf entferntere Grade der Verwandtschaft haben wir hier keine Veranlassung, unsere Untersuchung auszudehnen) ein Vorzug vor den Töchtern nach dem gemeinen fränkischen Volksrechte in der Art eingeräumt, dass sie einen gewissen und seiner Natur nach den regelmässig wichtigsten und be-

deutendesten Erbschaftsgegenstand, das Familienerbgut oder die *hereditas aviatica*, für sich ausschliesslich in Anspruch nehmen durften, so war damit schon die weitere geschichtliche Entwickelung und Fortbildung dieses Erbschaftsprinzipes, namentlich in den Familien der *Leudes*, von selbst angebahnt. Es musste bald dahin kommen, dass die Söhne die ganze *hereditas* ohne Unterschied beanspruchten: namentlich musste sich hierzu eine grosse Neigung finden, wo sich eine Klasse der Freien als ein ritterlicher Feudaladel zu entwickeln anfing. Eine Fortbildung des altfränkischen Erbrechtsprinzipes, d. h. eine Ausdehnung des von Alters her bezüglich der Succession in die *terra Saliga* oder *hereditas aviatica* bestandenen Vorzuges der Söhne vor den Töchtern auf die gesammte Hinterlassenschaft, die „*tota hereditas*" (im Gegensatze zu der „*tota terrae hereditas*" der *Lex Saliga emendata*) ist es nun aber, was das chamavische Weisthum Cap. 42 berichtet. Dabei wird die Succession in die Hinterlassenschaft der Mutter, welche sowohl die *Lex Saliga* als die *Lex Ripuariorum* nicht von der Succession in das Vermögen des Vaters unterscheidet, sondern unzweifelhaft nach denselben Grundsätzen behandelt, in dem chamavischen Weisthume getrennt besprochen. Der erste Satz des Cap. 42 handelt von der Hinterlassenschaft des Vaters, welcher dem Stande der *homines Franci* angehört, und bezüglich dieser väterlichen *hereditas* erfahren wir, dass die Söhne alles erben, was er hinterlässt, Wald und anderen Grundbesitz (*silva et terra* ohne Einschränkung, nicht bloss mehr etwa nur die *terra Saliga* oder *aviatica*), und dazu die *mancipia* und das *peculium*, welches Wort hier offenbar, wie Gaupp richtig bemerkt, „bewegliches Vermögen" bedeutet, und daher wohl auch durch Ungenauigkeit des Schreibers anstatt „*pecunia*" hieher gesetzt und in solcher Weise zu emendiren ist. Hiernach kann es keinem Bedenken mehr unterliegen, wie das bereits erwähnte, allgemein als corrupt anerkannte Wort „*duos*" im ersten Satze des Cap. 42 des chamavischen Weisthumes zu emendiren ist. Ich lese daher Cap. 42: „*Si quis Francus homo habuerit filios, totam hereditatem suam de silva et de terra eis dimittat, et de mancipiis et de pecunia.*" Der Ausdruck „*tota terrae hereditas*" ist, wie wir

gesehen haben, der charakteristische Ausdruck der *L. Saligà emendata*, welche freilich unter *terra* nur die *terra saliga sc. aviatica* versteht. Durch die hier vorgeschlagene, und wie mir scheint, eben so unverfängliche, als nothwendige und dem unverkennbaren Sinne des chamavischen Weisthumes Cap. 42 vollkommen angemessene Emendation tritt aber offenbar die unstreitig bestehende und anerkannte und von Gaupp in so vielen Einzelnheiten trefflich nachgewiesene Beziehung des chamavischen Weisthumes zu den beiden primitiven fränkischen Rechtsquellen, *L. Saliga* und *Ripuaria*, in ihr volles Licht. Wollte man aber auch das Wort „*duos*" nur einfach streichen, was jedenfalls geschehen müsste, wenn man es auch nicht durch ein anderes Wort ersetzen wollte, so wäre dies doch jedenfalls ohne Einfluss auf den Sinn und die Erklärung des chamavischen Weisthumes Cap. 42. Uebrigens ist die Erweiterung des altfränkischen Vorzugs der Söhne vor den Töchtern bei der Erbfolge in die *terra aviatica* auf die ganze väterliche Hinterlassenschaft, wie sie das chamavische Weisthum zeigt, nicht ohne ein weiteres Beispiel, und findet sich genau in derselben Weise in einem anderen gleichzeitigen, auf denselben Grundlagen, d. h. auch auf der *L. Saliga* und *L. Ripuaria*, beruhenden Volksrechte, nämlich in der *Lex Angliorum et Weriorum*, in deren Titel: „*de Alodibus*" *VI. 1.* (Merkel, I. 1, 2.). Hier heisst es, ganz mit dem ersten Satze des chamavischen Weisthums Cap. 42 übereinstimmend: „*Hereditatem defuncti filius, non filia, suscipit. Si filium non habuit, qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.*" Die Uebereinstimmung dieser Bestimmung der *L. Angliorum et Werinorum* mit jener im ersten Satze des chamavischen Weisthums Cap. 42 lässt sich bis in das Kleinste nachweisen. Erstlich ist auch in dieser Stelle der *Lex Angl. et Wer.* nur von der Beerbung des Vaters die Rede; die Grundsätze, nach welchen die Mutter beerbt wird, werden auch hier, wie im chamavischen Weisthume, in einem besonderen Satze vorgetragen; nämlich in *L. Angl. et Werin. VI. 6* (Merkel, I. 7). Wie im chamavischen Weisthume, erhalten die Söhne mit Vorzug vor den Töchtern auch nach der *L. Angl. et Werin.* die ganze *Hereditas* des Vaters; und

darunter ist sein sämmtlicher Grundbesitz (*terra*) ohne Einschränkung auf das Salland oder Erbegut begriffen, und ausdrücklich sind auch hier noch weiter als Bestandtheil der väterlichen Hinterlassenschaft, gerade so wie im chamavischen Weisthume, *mancipia* und *pecunia* genannt, und ist deutlich ausgedrückt, dass auch von diesen nichts an die Töchter gelangt, wenn Söhne vorhanden sind.

Nachdem ich hiermit den ersten Satz des Cap. 42 des chamavischen Weisthumes richtig hergestellt, seinen Sinn genügend erläutert, sein Verhältniss zu den verwandten Bestimmungen der *L. Salica* und *Ripuariorum*, die darin liegende Fortbildung und Erweiterung eines altfränkischen Grundsatzes und die Uebereinstimmung mit der so ziemlich in der Nachbarschaft des chamavischen Weisthumes entstandenen *Lex Angliorum et Werinorum* nachgewiesen zu haben glaube, wende ich mich nunmehr zur Kritik des zweiten Satzes des Cap. 42, welcher von der Beerbung der Mutter handelt. Dass wir hier einen noch mehr, als im ersten Satze, corrupten Text vor uns haben, geht allein schon aus der Ansicht der erhaltenen Worte zur Genüge hervor. „*De materna hereditate similiter in filiam veniat.*" Dieser Satz kann unmöglich vollständig sein; es muss eine Auslassung statt gefunden haben. Offenbar fehlt in diesem Satze die Hauptsache, welche er ausdrücken und angeben soll, der Gegenstand, das was oder wie viel (ob das Ganze, oder welchen Theil, oder Nichts) von der mütterlichen Erbschaft auf die Tochter kommen soll. Wenn hätte gesagt werden wollen: „*Similiter* (in gleicher Weise), wie die Söhne des Vaters ganzes Erbe nehmen mit Vorzug vor der Tochter, so nimmt auch die Tochter das ganze Erbe der Mutter mit Vorzug vor den Söhnen"; oder, wenn auch nur hätte gesagt werden wollen: „Bei der mütterlichen Erbschaft nimmt die Tochter Antheil, so gut wie der Sohn", so könnte es unter beiderlei Voraussetzungen doch unmöglich heissen: „*De materna hereditate ... veniat*", sondern es müsste in jedem Falle gesagt worden sein: „*Materna Hereditas similiter in filiam veniat.*" Dies lag aber gewiss nicht im Geiste des chamavischen Rechtes, welches in dem ersten Satze so entschieden eine erweiternde Fortbildung des alten Vorzugsrechtes der Söhne bei der Erbfolge in das Salland und Erbegut auf die

gesammte väterliche Hinterlassenschaft zeigt, und so die Söhne des *homo Francus* gegen die Töchter noch weit mehr bevorzugen will, als sie es nach der *L. Saliga* und *L. Ripuaria* an sich schon waren. Wie konnte dasselbe Volksrecht gleichzeitig, während es dieses Vorzugsrecht der Söhne in der einen Richtung hin, d. h. bezüglich der väterlichen Hinterlassenschaft, erweiterte, daran denken, es in der anderen Richtung, d. h. bezüglich der mütterlichen Erbschaft zu beschränken, und den Söhnen eines Standes, bei dem schon jetzt die Rücksicht auf die Erhaltung eines gewissen *Splendor familiae* anfangen musste, sich geltend zu machen, ansinnen, ein Erbrecht an jenen Theilen der *materna hereditas* aufzugeben, welches ihnen sogar schon nach der *L. Saliga,* oder wenn man es nach dieser bezweifeln dürfte, doch entschieden schon nach der *L. Ripuariorum* zukam, nämlich das Erbrecht an jener *hereditas aviatica,* welche in einer *materna hereditas* begriffen sein konnte? Viel eher wird man nach dem Geiste der Richtung, welche die Rechtsbildung unverkennbar zur Zeit der Abfassung des chamavischen Weisthumes bereits eingeschlagen hatte, schliessen dürfen, dass bei den höher gestellten Familien bald eine Ansicht entstehen und Geltung gewinnnn musste, wonach die Söhne unbedingt bevorzugt vor den Töchtern sein sollten, um das gesammte Vermögen im Mannsstamme zu erhalten; d. h. dass die Söhne nicht bloss das grossväterliche Erbegut aus dem mütterlichen Nachlasse für sich in Anspruch nehmen dürften, (was ihnen schon ausdrücklich die *Lex Ripuaria* erlaubt hatte), sondern dass auch die ganze *materna hereditas* ohne Unterschied, *terra, mancipia* und *pecunia,* so gut wie die *paterna hereditas,* auf die Söhne mit Vorzug vor den Töchtern übergehen solle. Wo aber die Ansicht von der Nothwendigkeit der Behauptung eines *Splendor familiae* im Mannsstamme sich bei einer gewissen Standesklasse einmal gebildet hatte, musste sie für wichtig und eigenthümlich genug gelten, um einer besonderen Erwähnung in einer Rechtsaufzeichnung werth geachtet zu werden; eben weil die Frage entstehen musste, ob die Erweiterung des Vorzugsrechtes der Söhne auf die *tota hereditas,* (welche man bei der Hinterlassenschaft des Vaters wohl sehr bald für unbedenklich ansah, aber von der man doch wusste, dass sie eine Neuerung

war), auch für die *materna hereditas* als zulässig geachtet werden sollte? Diese Frage hat sich auch die *L. Angliorum et Werinorum,* welche, wie ich gezeigt habe, hinsichtlich der Erweiterung des Vorzugsrechtes der Söhne auf die ganze väterliche *hereditas* mit dem chamavischen Weisthume auf gleicher Stufe, ja in fast wörtlicher Uebereinstimmung stehet, ebenfalls aufgeworfen und hat sie ausdrücklich auch in einem besonderen Satze beantwortet. *(L. Angl. et Wern. VI. 6; Merkel, I. 7.) „Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat; filiae vero spolia colli, i. e. murenas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armilla, et quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.“* In der *L. Angliorum et Werninorum* ist also geradezu gesagt, und zwar in derselben Latinität, wie sie in dem chamavischen Weisthume im ersten Satze des Cap. 42 angetroffen wird, dass die Söhne auch der Mutter ganzes Erbe (Grundbesitz, Sklaven und sonstiges bewegliches Vermögen) allein erben; die Töchter sind auf gewisse einzelne Gegenstände, den weiblichen Schmuck, in der *L. Angliorum et Werinorum VII. 3. (Merkel, II. 4.)* auch *„rhedo“,* d. h. die Gerade, genannt, beschränkt. Dies ist eine consequente Fortbildung des schon in der *L. Saliga* und in der *L. Ripuaria* begründeten Vorzugsrechtes der Söhne; es wäre mehr als auffallend, wenn bei den Chamaven, welche mit den Angeln und Werinen das erweiterte Vorzugsrecht der Söhne bei der väterlichen Erbschaft, wenn gleich nur in den Familien der *homines Franci,* anerkannten, die gleiche Erweiterung des Vorzugsrechtes der Söhne bei der mütterlichen Erbschaft fehlen sollte, und sicher hat sie auch nicht gefehlt. Ich habe bereits bemerklich gemacht, dass in dem Satze *„De materna hereditate similiter in feminam veniat“,* der unentbehrliche *Accusativus,* das *Régime direct,* fehlt, und also offenbar hier eine Auslassung stattgefunden haben muss. Fragt man nun, wie diese Lücke zu ergänzen sei, so kann doch schwerlich das übersehen werden, dass die angeführten Worte sehr stark an den Text der *L. Saliga emendata 62. §. 6.* anklingen: *„De terra vero Saliga nulla portio hereditatis in mulierem veniat.“* Hiernach, und mit Rücksicht auf den nachgewiesenen allgemeinen Geist der fränkischen Rechtsfortbildung, wofür sogleich noch weiter ganz entscheidende Beweise

beigebracht werden sollen, scheint es mir nicht zweifelhaft, dass der zweite Satz des chamavischen Weisthumes Cap. 42 so gelesen werden muss: „*De materna hereditate similiter* **nulla portio** *in filiam veniat.*“ Hiermit tritt auch das „*Similiter*“ erst in seine wahre Bedeutung: nicht einen Gegensatz, wie Gaupp S. 82 annimmt, zum ersten Satze, dem Erbrechtsprinzip bei der väterlichen Erbschaft, sondern die völlige Gleichheit des Prinzips bei der mütterlichen wie bei der väterlichen Erbschaft, soll dieses *Similiter* ausdrücken. Hiermit tritt nun aber das chamavische Weisthum als vollkommen ebenbürtig in die Reihe der fränkischen Rechtsquellen; und weit entfernt, eine juristische Monstrosität zu enthalten, wie es bisher scheinen musste, bestätigt es vielmehr die schon in der *L. Angliorum et Werinorum*, und auch sonst, wie sogleich zu erwähnen ist, im rheinischen und fränkischen Rechte hervortretende Rechtsansicht von einem Auschlusse der Töchter durch die Söhne sowohl bei der väterlichen als der mütterlichen Erbschaft. Fragt man aber nun weiter, was denn bei einem solchen Systeme den Töchtern zu erben übrig geblieben sei, so antworte ich, mit Gaupp hierin völlig übereinstimmend: „die Gerade“; welche, wie gesagt, schon die *L. Angliorum et Werinorum* im Zusammenhange mit dem bevorzugten Erbrechte der Söhne an der mütterlichen *hereditas* als das erwähnt, was den Töchtern zufällt. Diese Gerade, oder (offenbar statt derselben) ein Recht auf eine Aussteuer bei der Verheirathung, konnte so wenig als das Recht der Töchter auf Verbleiben im Hause bis zu ihrer Verheirathung bei den Brüdern u. s. w. da fehlen oder hat jemals da gefehlt, wo die väterliche und mütterliche Erbschaft den Söhnen zugewiesen wurde. Gaupp hat daher ganz Recht, wenn er behauptet, dass die Gerade bei allen fränkischen und sächsischen Völkern vorgekommen sein müsse, wenn auch ausser der *L. Angliorum et Werinorum* nur noch die *Lex Burgundionum LI. 3, 4.* von derselben ausdrückliche Erwähnung thut. Wie sehr die deutschen Völker geneigt waren, das Erbrecht der Töchter neben den Söhnen, einzuschränken, (das Vermögen mochte von väterlicher oder mütterlicher Seite herkommen), zeigt auch deutlich das *Edictum Rotharis c. 181,* wonach sie gar keinen Anspruch an das Vermögen ihres Vaters, ihrer Mutter

und ihrer Brüder mehr machen durften, wenn sie eine Aussteuer erhalten hatten. *Edict. Rothar. c. 181.* „*Si pater filiam suam aut frater sororem legitimam alii ad maritum (h. e. in matrimonium) dederit, in hoc sibi sit contenta de patris aut fratris (a Vesme: „de patri aut matri“) substantia, quantum ei pater aut frater in die traditionis nuptiarum dederit et (al. nam) amplius non requirat*“).

Dass es aber wirklich eine eigenthümliche Neigung des fränkischen Charakters war, die Ausschliessung der Töchter durch die Söhne, sowohl von der väterlichen als mütterlichen Erbschaft als einen Rechtssatz auszubilden, und consequent den ganzen Weibsstamm bis zum sog. ledigen Anfall von aller Succession in väterliche, mütterliche und sogar brüderliche Erbschaft auszuschliessen, und dass später nicht nur der fränkische und rheinische Adel, sondern auch der reichsfreie deutsche Adel überhaupt dieses Ziel verfolgte, beweisen nicht nur das berüchtigte angebliche reichsritterschaftliche Geislinger Statut von 1653, und die Statute mehrer landsässigen Ritterschaften, z. B. der osnabrückischen von 1778 (vergl. darüber meine Grundsätze des allgem. und deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. Heidelberg und Leipzig 1855, Bd. I. S. 235—237, Note 15—20), sondern es bestehet dieser Grundsatz noch heut zu Tage in voller praktischer Uebung in mehreren ehemaligen reichsritterschaftlichen Familien des Frankenlandes; nur dass, wie schon das Geislinger Statut zeigt, daselbst die Gerade nicht mehr unter diesem Namen und in dem alten Sinne vorkommt, sondern an ihre Stelle eine durch Familienherkommen oder Hausgesetze auf eine bestimmte, nicht bedeutende, Summe (meistens 2000 bis 4000 fl.) fixirte Aussteuer getreten ist, welche den Töchtern bei etwaiger Verheirathung, gegen Verzicht auf alle Erbansprüche bis zum ledigen Anfall, ausgezahlt wird. Obschon die Rechtsverbindlichkeit eines solchen Familiengebrauches für die Töchter schon zur Reichszeit höchst bestritten, und namentlich so ferne sie eine Beeinträchtigung derselben in dem ihnen nach gemeinem (römischem) Rechte zuständigen Pflichttheilsrechte enthielt, mit gutem Grunde angefochten wurde, und nach dem Standpunkte der neueren Civilgesetze und der durchaus veränderten Stellung des Adels zur Landesgesetzgebung nur noch mehr bezweifelt werden muss, so sind

doch der Fälle, in welchen die Töchter solcher ehemals reichsritterlichen Familien sich der Anwendung dieser Grundsätze widersetzten, verhältnissmässig noch wenige. Dieser bis in die neueste Zeit somit noch fortbestehende Gebrauch in den fränkischen Adelsfamilien muss aber allerdings bei der Beurtheilung der von mir vertheidigten Emendation des zweiten Satzes des chamavischen Weisthumes sehr in's Gewicht fallen, und somit muss der Gedanke, in dem chamavischen Rechtsbuche ein ganz absonderliches, ja ungeheuerliches, mit dem Geiste der gesammten übrigen germanischen Rechtsentwickelung im Widerspruche stehendes Erbsystem entdecken zu können, wohl aufgegeben werden. Ich darf diese Bemerkungen, durch welche ich glaube, die Schwierigkeiten eines richtigen Verständnisses des chamavischen Weisthumes hinreichend gezeigt zu haben, nicht schliessen, ohne ausdrücklich das grosse Verdienst anzuerkennen, welche sich Gaupp durch seine gründlichen und anregenden Erörterungen dieser Rechtsquelle neuerdings um die deutsche Rechtsgeschichte erworben hat.

Anhang.

I.

ie Einwendungen gegen die Bedeutung von *adhraire* als *spondere* im fränkischen Rechte. Erklärung on *Lex Saliga, Tit. de vestigio minando. Herold 40. Emendata 39. Merkel XXXVII.*

Es ist wohl im fränkischen Rechte nur eine einzige Stelle aufufinden, welche scheinbar das Wort *adhramire (achramire, agraire)* in einer anderen Bedeutung als in der von *„Spondere"* zeigt, mlich der Titel der *Lex Saliga*: *de vestigio minando*. Die Rückht auf diese Stelle scheint insbesondere *J. Grimm* veranlasst zu iben, in seiner Einleitung zur Ausgabe der *Lex Saliga* von Merol S. VII. *„achramire"* oder *„adhramire"* als umwinden oder mspannen zu erklären und es mit dem *„adfathamire" (adfatoire, L. Rip. 48 adfatimire)* wenigstens insoweit zusammen zu ellen, dass bei beiden der Gebrauch desselben Symboles, nämlich s Umwindens mit dem Faden, ja auch ein synonimer Gebrauch ider Wörter für wahrscheinlich gehalten werden dürfte. J. Grimm idet insbesondere in dem genannten Titel der *Lex Saliga* den nsspruch, dass derjenige, der seinem gestohlenen Thiere auf r Spur folgt und nachgekommen ist (der sog. Vindikant), „es it der dritten Hand zu achramiren, d. h. zu umspanen habe". Diese Erklärung muss vom rechtsgeschichtlichen Standmkte aus mancherlei Bedenken unterliegen. Uebrigens ist es unlässlich, die hauptsächlichsten Grundsätze des sog. Vindikationsozesses der Mobilien nach den fränkischen Rechtsquellen hier voranstellen, indem erst nach deren genauerer Kenntniss ein Urtheil ber die Bedeutung von *adhramire* in dem Titel *de vestigio mi-*

nando der *Lex Saliga* möglich ist. Ich gebe in dieser Darstellung die Resultate wiederholter selbstständiger Prüfungen mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass hiernach auch die in meiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Bd. II. Abthl. II. 1847. §. 102 enthaltene Darstellung des altgermanischen Vindicationsverfahrens zu modifiziren ist.

Allerdings kam bei der Verfolgung geraubter und gestohlener Sachen und überhaupt bei der Vindikation derselben, sowohl nach der Natur der Sache, als nach dem ältesten und nach dem späteren Rechte, vor Allem ein Ergreifen der Sache (eine *manus injectio*) von Seite des Vindikanten vor, sowie er derselben ansichtig wurde. Eine Andeutung hiervon liegt in dem Titel der *Lex Saliga de vestigio minando* selbst, indem darin gesagt wird: *„Si quis bovem etc. fuerit consecutus“*. Ein bestimmteres Zeugniss würde die *Lex Ripuaria* 33 (35) §. 1 enthalten (*„Si quis rem suam cognoverit, mittat manum super eam“*), wenn dieser Text buchstäblich und überhaupt für richtig genommen werden dürfte, wogegen aber sehr grosse Bedenken vorliegen, wie später gezeigt werden wird. Ausdrücklich und unzweifelhaft erwähnen aber das Ergreifen der Sache bei Einleitung eines Vindikationsprozesses die Rechtsquellen des XIII. und XIV. Jahrhunderts unter der Bezeichnung „Anefang Anfangsrecht, im Schwabenspiegel, Lassberg c. 317. *„sin gut anvangen“*. (Vergl. über die gleichbedeutenden Ausdrücke: „sein gut anfallen, es begreifen, sich der Habe unterwinden „meine St. u. R.Gesch. Bd. II. Abthl. II. 1847 §. 109. Note 25 u. fl.). Auch findet man mitunter gewisse Förmlichkeiten erwähnt, welche bei der Ergreifung der Sache zu beobachten sind, wie z. B. das Fassen des Thieres mit einer Hand am Ohre und das Setzen eines Fusses auf den Fuss des Thieres (Glosse zum Sachsenspiegel II. 36 §. 2). Auch wird wohl erwähnt, dass wo möglich, der Richter oder sein Büttel bei dem „Anfangen“ zugezogen werden soll (Schwabenspiegel, c. 317. „Mag er den richter gehaben oder sinen boten. daz ist gut. mag er des nüt, er vellet ez ane daz an und füret es vor den richter.“). Endlich findet sich auch namentlich in der *Lex Saliga* selbst mehrfach, dass der Vindikant bei Einleitung des Vindicationsprozesses, d. h. bei

Verfolgung der Sache als einer gestohlenen vor Gericht, den Anfang damit machen muss, dass er **selbdritt behauptet**, und wenn der Gegner es läugnet, auch **beschwört**, dass die Sache **sein eigen** war, bevor sie gestohlen wurde. In der *Lex Saliga tit. de filtortis (Herold 50. Emend 49. Merkel XLVII.)* heisst dies *„mittere alterum in tertiam manum,* und übereinstimmend im Titel *de charoena §. 2 (Herold u. Emend 64. Merkel LXI.) „desuper hominem in tertia manu aliquid (s. quamlibet rem) mittere“*, und wird es in letzterer Stelle mit einer besonders schweren Strafe bedroht (200 sol.), wenn der Kläger nach solcher Einleitung des Prozesses die Sache dem Beklagten mit Gewalt *(per virtutem)* abnehmen würde. Ausdrücklich übereinstimmend sagt noch der **Sachsenspiegel** II. 36. §. 7. *„Selve dridde sal he sik dar to tien de't anevanget hevet,“* und **Schwabenspiegel** c. 57. *„. . . bereit* (beredet) *er selbe drite, daz ez sin was, do ez verstolen wart, oder geroubet, man sol ez im wider geben“*. Dieses selbdritte Behaupten des Eigenthumsrechtes an der Sache heisst *intertiare.* Der Vindikant heisst: *„ille qui intertiavit“ (Capp. Childeberti ad Leg. Sal. add. c. 1. Pertz, Legg. II. S. 6)*; der Beklagte heisst: *„ille super quem intertiatur“ (L. Ripuar 33. 35. §. 1.)*; die vindicirte Sache selbst heisst: *„res intertiata“ (L. Sal. tit. de filtortis i. f.; Capp. Childeberti 1. ad L. Sal. addita c. 1).* — Auf dieses *intertiare, oder in tertiam manum mittere,* d. h. das selbdritte Behaupten (und nach Umständen Beschwören) des Eigenthumes durch den **Kläger** folgt sodann unmittelbar das *adhramire* des Beklagten, wie diess die *L. Sal. tit. de filtortis* ausdrücklich, sehr schön und scharf die beiden Akte unterscheidend, sagt *(„si quis . . . quamlibet rem suam sub alterius potestate agnoverit, mittat eam in tertiam manum, et ille apud quem agnoscitur, debet adhramire“).* Durch dieses *„adhramire“* wird nun der Beklagte *„filtortus“* des Klägers *(Capp. Childeberti I. citata c. 1.)* was J. **Grimm** sehr schön in der Vorrede zu **Merkel's** Ausgabe der *L. Sal.* S. VIII. aus dem Romanischen erklärt hat, als „Verpflichteter durch ein Rechtsgeschäft (ein Gelöbniss), wobei als Symbol ein Umwinden der Hände mit einem Faden *(filum)* Schnur u. s. w. gebraucht zu werden pflegte“.

Was aber den I n h a l t dieses *„adhramire“*, d. h. dieses gerichtlichen Gelöbnisses, wodurch der gelobende Beklagte *Filtortus* wird, im V i n d i c a t i o n s p r o z e s s e bildet, das zeigt ausführlich die *Lex Ripuaria 33. (35) §. 1.* Durch dieses *„adhramire“* gelobt nämlich der Beklagte, der sich auf seinen A u t o r beziehen will, um sich von dem Vorwurfe des Diebstahls zu reinigen, dass er auch wirklich auf den w a h r e n A u t o r sich beziehe, und diesen zu Gericht stellen werde. Der A u t o r heisst nun aber ebendaselbst im Verhältnisse zum Beklagten ebenfalls *„tertia manus“*, und die Erklärung, den Autor stellen zu w o l l e n , heisst *„tertiam manum quärere“*; die wirkliche, eidliche oder feierlich gelobte Benennung des richtigen Autors aber heisst *„ad tertiam manum trahere.“* Dass leicht Verwechslungen und Missverständnisse bezüglich der *„tertia manus“*, die der K l ä g e r zum *„intertiare“*, d. h. zur B e g r ü n d u n g der K l a g e nöthig hat, und jener *„tertia manus“*, deren der B e k l a g t e zu seiner V e r t h e i d i g u n g bedarf, und dass daher auch Verwechslungen von *„intertiare“* und *„adhramire“* vorkommen mussten, ist wohl zu erwarten. So z. B. zeigt sich deutlich, dass die Verfertiger der erhaltenen Handschriften der *Lex R i p u a r i a* selbst schon sich in dies z w e i f a c h e Vorkommen einer *„tertia manus“* beim Vindikationsprozesse, nämlich einmal auf Seite des K l ä g e r s und einmal auf Seite des B e k l a g t e n, (und auf jeder Seite in anderem Sinne), gar nicht mehr hinein finden konnten, und darum am Anfange der Stelle, welche vom Vindikationsprozesse handelt, die *tertia manus* geradezu wegliessen, wo sie nach dem Zeugnisse der bereits angeführten Titel der *Lex Saliga de filtortis §. 1.* und *de charoena §. 2.* nach dem Zusammenhange nothwendig stehen muss. Es beginnt nämlich die *Lex Ripuaria 33. (35)* die Darstellung des Vindikationsprozesses mit den schon oben erwähnten Worten: *„De i n t e r t i a r e. Si quis rem suam cognoverit, m i t t a t m a n u m super eam“* und dann fährt diese Stelle unmittelbar fort: *„Et si ille super quem i n t e r t i a t u r, t e r t i a m m a n u m q u a e r a t, tunc in praesente ambo conjurare debent cum dextera armata et cum sinistra ambo rem teneant. Unus juret, quod in propriam rem m a n u m m i t t a t, et alius juret, quod ad eam manum trahat, qui (quae) ei ipsam rem dedit.“* Diese Stelle der *Lex Ripuariorum* will

offenbar, und wie sie selbst ausdrücklich verkündigt, das *intertiare,* d. h. die Einleitung des Vindikationsprozesses nach fränkischem Rechte beschreiben. Es ist also zu erwarten, dass der erste Satz sofort sagt, was *intertiare* ist: und dass er es auch sagen soll, gehet daraus hervor, dass der zweite Satz mit den Worten *„et si ille super quem intertiatur“* so fortfährt, als wäre bereits in dem vorhergehenden Satze gesagt, was *intertiare* sei. Dies ist nun aber in diesem ersten Satze laut der Fassung, wie sie die erhaltenen Handschriften geben, durchaus nicht der Fall, sondern ihrem Wortlaute nach spricht sie von etwas ganz anderem, nämlich von dem der Natur der Sache nach wohl eintretenden, aber gar nicht hieher gehörigen Greifen des Bestohlenen nach seiner Sache, wenn er derselben ansichtig wird. Dieses Greifen (Angreifen) der Sache *(rem tenere)* findet auch noch bei einem anderen, im Vindikationsprozesse vorkommenden Akte statt, nämlich bei der Schwurleistung, und wird hierbei auch in den nachfolgenden Sätzen der *Lex Ripuaria 33. (35) §. 1.* ausdrücklich, und zwar als eine Handlung erwähnt, die jeder der beiden streitenden Theile zugleich vorzunehmen hat, wie die angeführte Stelle deutlich zeigt. Da nun aber der erste Satz, wie das Rubrum und der nachfolgende zweite Satz beweisen, nicht von einem solchen physischen Anfassen der Sache zu sprechen hat, sondern von dem *intertiare* reden soll und muss, so muss dieser erste Satz nach Anleitung der oben erwähnten Titel der *Lex Saliga, de filtortis §. 1.* und *de charoena §. 2.* ergänzt und muss gelesen werden: *„De intertiare: „Si quis rem suam cognoverit, mittat tertiam manum super eam.“* In dem nachfolgenden Satze aber, welcher den Inhalt des Schwures angibt, den der Vindikant zu leisten hat, wird ganz richtig die Schwurformel nur dahin bestimmt: *„quod in propriam rem manum mittat“,* und kann hier nicht *„tertiam manum“* stehen, weil der Vindikant nur für seine Person diesen Eid leisten kann, die zwei *Juratores* aber, die er zur Unterstützung seines Eides zu stellen hat, (d. h. die *altera et tertia manus*) erst nach der Schwurleistung des Vindikanten ihre Eide besonders zu leisten haben.

Ganz in gleicher Weise kann auch demjenigen, der mit der

Sprache der fränkischen Rechtsquellen vertraut ist, nicht zweifelhaft sein, dass im Titel *de vestigio minando* der *Lex Saliga* irgend eine Ungenauigkeit oder eine Auslassung stattfinden muss, wenn man die ganz ungewöhnliche Zusammenstellung „*per tertia (m) manu (m) adhramire*“ ins Auge fasst.

Die betreffende Stelle lautet bei Merkel und nach dessen Interpunktion: „*Si quis bovem aut caballum vel qualibet animal per furtum perdiderit et eum dum per vestigium sequitur fuerit consecutus usque in tres noctes, (et) ille qui eum ducit emisse aut cambiasse dixerit vel proclamaverit: ille qui per vestigium sequitur res suas per tercia manu debet agramire.*“

„*Si vero iam tribus noctibus exactis qui res suas quaerit eas invenerit, ille apud quem inveniuntur si eas emisse aut cambiasse dixerit: ipse (Herold. „ipsi“ Emend. „ei“) liceat agramire.*“

„*Si ille vero qui per vestigium sequitur quod se agnoscere dicit illum alium proclamantem nec offerre per tertia manu voluerit nec solem secundum legem collocaverit et ei violenter quod se agnoscere dicit tulisse convincitur, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.*“

Müsste nun diese Stelle mit J. Grimm davon verstanden werden, dass darin von einem Adhamiren der Sache durch den Verfolgenden mit dritter Hand die Rede sei, so würde diese Stelle mit allen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche uns in den Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Zeit aufbewahrt sind, im schneidendsten Widerspruche stehen. Es ist nämlich eine in allen Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Zeit anerkannte ausnahmslose Rechtsregel, dass eine Sache eben so wenig admallirt als adhramirt werden kann, sondern so wie nur eine Person admallirt werden kann, so kann auch nur eine Person adhramiren, und zwar nur jene Person, welche zu einer Leistung verpflichtet werden oder eine Sache herausgeben soll, wie der Schuldner oder der Angeklagte beim Vindicationsprozesse, niemals aber der Gläubiger, Kläger oder Ankläger, und zwar darum nicht, weil dieser nur fordert, aber nach der Natur seiner Stellung dem Verpflichteten gegenüber weder etwas zu leisten noch zu geben

hat. Desgleichen stehet nach den Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Zeit fest, dass Gegenstand des Adhramirens nur allein *wadia* oder *fides* sein können, diese aber können allerdings *de quacunque causa* adhramirt werden, wie das oben S. 48 angeführte *Edictum Rotharis c. 366 a Vesme 361)* ganz treffend sagt, d. h. Gegenstand des gerichtlich gelobten *Wadium* oder der *fides facta*, kann alles sein, was möglicher Weise Gegenstand einer Obligation werden kann. Selbst der mitunter vorkommende Ausdruck: „*sacramenta adhramire*" ist, wie oben S. 46 und 47 gezeigt wurde, ungenau, und nur eine nachlässige Ausdrucksweise für „*wadia de sacramento adhramire*". Daher erklärt sich auch, warum *adhramire*, so wie seine Uebersetzung *promittere* (siehe oben S. 44) regelmässig in der ausdrücklichen Zusammenstellung mit *Sacramenta* und *Wadium* gefunden wird (siehe oben S. 40 u. ff.); wo es aber allein steht, wie z. B. im Titel der *L. Saliga de filtortis*, ist stets *wadium* oder *fides* zu subintelligiren, d. h. selbstverständlich als der Gegenstand aufzufassen, von dessen „*adhramire*" die Rede ist. Da wohl schwerlich eine dem Quellenschatze der merovingischen und karolingischen Zeit angehörige Stelle, die vom *adhramire* handelt, von mir übersehen und zu vergleichen unterlassen worden ist, so glaube ich mit Sicherheit aussprechen zu dürfen, dass in dem Texte des Titels *de vestigio minando* irgend eine Unrichtigkeit enthalten sein muss, wenn dem Wortlaute nach darin von dem Vindikanten oder Kläger, der dem Diebe auf der Spur gefolgt ist, gesagt werden sollte, „*res suas per tertiam manum adhramire debet*". Zwar stimmen alle zugänglichen, d. h. bis jetzt durch den Druck bekannt gewordenen *Codices* der *Lex Saliga*, nach Ausweis der Abdrücke bei *Pardessus*, im Wesentlichen mit dem Texte des Titels *de vestigio minando* bei *Herold*, in der *Emendata* und bei *Merkel* überein. Nichts destoweniger glaube ich, aus Gründen, die in dem juristischen und aus den übrigen fränkischen Rechtsquellen genügend bekannten Charakter des Vindicationsprozesses liegen, an der Behauptung der Unrichtigkeit des vorliegenden Textes festhalten zu müssen.

Die Unrichtigkeiten, welche ich in den vorliegenden Texten des Titels der *L. Saliga de vestigio minando* zu erkennen glaube, sind:

1) Dass „*proclamaverit*" durch *vel* mit „*dixerit*" verbunden ist, wodurch es pleonastisch wird, während hier „*et*" stehen sollte, wodurch die Satztheile gehörig geschieden, und „*proclamaverit*" zu dem folgenden Satztheile, d. h. zu dem „*ille, qui per vestigia sequitur*", gewiesen würde;

2) dass „*proclamaverit*" durch das dahinter gesetzte Semicolon oder Comma, ebenso zu dem vorausgehenden Satztheile verwiesen wird, wie durch seine Verbindung mit „*dixerit*" durch die Partikel „*vel*";

3) dass hinter „*per tertiam manum*" kein Semicolon steht, wodurch dies von „*adhramire debet*" gehörig geschieden würde; und

4) dass endlich nach „*per tertiam manum*" und vor „*adhramire debet*" ein absolut unentbehrliches „*non*" ausgeblieben ist.

Für die erste der hier gerügten Unrichtigkeiten und vorgeschlagenen Emendationen des Textes, d. h. für die Ersetzung des „*vel*" durch „*et*" scheint mir die bei *Herold* vorkommende *Variante* „*aut*" eine nicht zu übersehende Andeutung zu enthalten. Wenn erst einmal aus Missverstand der allerdings barbarischen Satzstellungen in dem Titel *de vestigio minando* aus dem ursprünglichen „*et*" ein „*aut*" geworden war, so konnte die Ersetzung desselben durch das hier ganz unpassende „*vel*" wohl leicht nachfolgen. In allem Uebrigen werde ich die Gründe für meine Meinung rein aus der Natur der Sache, d. h. aus den feststehenden fränkischen Rechtsgrundsätzen über den Vindikationsprozess zu entwickeln haben. Ich glaube also, dass der erste Satz des Titels *de vestigio minando* folgendermassen gelesen werden muss:

„*Si quis bovem etc. per furtum perdiderit, et eum, dum per vestigium sequitur, fuerit consecutus usque in tres noctes: ille qui eum ducit, emisse aut cambiasse dixerit: et proclamaverit ille, qui per vestigium sequitur, res suas per tertiam manum: non debet agramire*".

Der Sinn dieser Stelle würde sonach sein:

„Wenn der Bestohlene, der Spur der gestohlenen Sache folgend, diese innerhalb dreier Nächte einholt; derjenige aber, der mit der Sache betreten wird, behauptet (*dixerit*), sie gekauft oder eingetauscht zu haben; und (dagegen) derjenige, welcher der Spur folgte, selbdritt behauptet (*proclamaverit*), dass die Sache sein sei, so darf (der mit der Sache Betretene) nicht adhramiren".

Dass diese Stelle in dieser Weise zu verstehen und zu emendiren ist, wird sich aus der näheren Prüfung des Inhaltes des Titels *de vestigio minando* wohl als unzweifelhaft ergeben. In diesem Titel werden zuerst zwei Hauptfälle unterschieden: erstens, der Bestohlene erreicht, der Spur folgend, die gestohlene Sache innerhalb dreier Nächte, oder zweitens, er entdeckt überhaupt erst später den Besitzer der gestohlenen Sache. Es ist dies dieselbe Unterscheidung, die auch noch im XIV. Jahrhundert in den Stadtrechten gemacht wird und dortselbst unter der Bezeichnung handhafte, oder nicht-übernächtige That *(delit flagrant)*, und nicht-handhafte oder übernächtige That aufgestellt wird. Namentlich erhielt sich in den fränkischen Stadtrechten der Begriff einer handhaften oder nicht-übernächtigen That in ähnlicher Weise mit der eigenthümlichen Bestimmung einer gewissen Frist, wie lange die That als eine handhafte oder nicht-übernächtige betrachtet werden sollte. (Vergl. mein Altes Bamberger Recht S. 137). Der Grundgedanke, den das fränkische Recht mit der handhaften oder nicht-übernächtigen That verbindet, ist der, dass der auf der That *(in flagranti vel quasi)* ergriffene Verbrecher mit keiner Ausflucht gehört, ja zu gar keiner Vertheidigung gelassen werden soll; der Verbrecher durfte in diesem Falle weder einen Reinigungseid schwören, noch ein Ordale verlangen. Dagegen musste aber der Besitzer der Sache zu einer gehörigen Vertheidigung im ordentlichen Gerichtsverfahren, und beziehungsweise zum Reinigungseide und zur Stellung des Autors gelassen werden, wenn die That eine nicht-handhafte, sondern übernächtig war, und also nicht auf die Grundlage der Betretung auf der That, sondern nur allein in Folge einer erhobenen Anklage prozessirt wurde (vergl. mein Altes Bamberger Recht S. 136 und 157). Gerade dies ist es aber, was der Titel *de vestigio minando* in Bezug auf den Diebstahl insbesondere sagen will. Es ergibt sich dies mit vollester Bestimmtheit, wenn man zuerst den zweiten Satz dieses Titels ins Auge fasst, über dessen Sinn weder Streit ist, noch sein kann. Hier wird nämlich gesagt, dass, wenn der Bestohlene die gestohlene Sache erst nach drei Nächten auffindet, und der Besitzer derselben behauptet, sie gekauft

oder eingetauscht zu haben, dieser, der Besitzer, sodann adhramiren darf *„ipse (ipsi) liceat adhramire“*. Dies kann aber durchaus keinen anderen Sinn haben, als dass nun der förmliche Vindicationsprozess eintreten muss, wie ihn die *L. Rip. 33. (35) §. 1.* beschreibt; d. h. dass der Beklagte mit der Einrede, die Sache redlich erworben zu haben, gehört werden muss; dass er seinen Autor nennen und zu stellen gerichtlich *(fide facta)* geloben *(tertiam manum quaerere, ad tertiam manum trahere)* oder mit andern Worten, *„Wadium adhramire“* darf.

Im directen Gegensatze hierzu behandelt nun aber der erste Satz des Titels *de vestigio minando* den Fall, wenn der Dieb auf der That selbst ergriffen wird, oder nach der älteren Rechtssprache, ein handhafter, oder ein noch nicht-übernächtiger Diebstahl vorliegt. Nachdem wir nun einmal aus dem zweiten Satze dieses Titels wissen, dass es als eine grosse Begünstigung des Beklagten bei dem Verfahren über einen übernächtigen und nicht-handhaften, d. h. vor mehr als drei Nächten begangenen Diebstahl galt, dass er in diesem Falle sich auf einen Autor beziehen und für die Sistirung desselben *„wadium adhramire“* durfte, so würde es wahrlich kaum mehr einer ausdrücklichen Erklärung in der *Lex* darüber bedürfen, dass in dem Falle des handhaften und nicht-übernächtigen Diebstahles, dem Beklagten nicht gestattet sein konnte, sich auf einen Autor zu beziehen und für dessen Sistirung sein *wadium* zu adhramiren: denn dies erscheint offenbar als streng logischer Gegensatz, und streng logische Nothwendigkeit. Es kann daher der erste Satz des Titels *de vestigio minando* gar keinen anderen als den eben angegebenen Sinn haben, denn dass er den Fall des handhaften, nicht-übernächtigen Diebstahles im Gegensatze des im zweiten Satze aufgeführten Falles des nicht-handhaften, übernächtigen Diebstahles behandeln soll, ist doch wohl ausser Frage. Ist also in diesem letzteren Falle in Bezug auf den Beklagten die Begünstigung ertheilt: *„liceat ipsi adhramire“*, so muss im ersteren Satze als Gegensatz nothwendig stehen, oder emendirt werden: *„non debet agramire“*, d. h. er darf nicht zum Ziehen auf einen Autor gelassen werden, weil ausser-

dem der erste Satz rein sinnlos sein würde. Dass aber der auf der That betroffene Dieb, (und als solcher hat ja unstreitig der mit der Sache betretene Besitzer binnen der ersten drei Nächte nach vollbrachtem Diebstahl zu gelten), nicht zur Nennung eines Autors, d. h. nicht zu einem *„adhramire"* in dem angegebenen Sinne zugelassen wird, ist vollkommen dem Geiste des alten fränkischen, ja des alten germanischen Rechtes überhaupt angemessen. Dies bezeugt namentlich der Sachsenspiegel II. 36. §. 2, der auch mit dem Diebe, der auf handhafter That ergriffen wird, keine weiteren Umstände macht, und ebenfalls den Begriff der handhaften That über den buchstäblichen Sinn hinaus erweitert, indem er auch das für handhafte That erklärt, wenn der mit der gestohlenen Sache Betretene sich weigert, dem Vindikanten vor den Richter zu folgen, und zu entfliehen sucht. *(Sachsensp. II. 36. §. 2. „Wil aver jene sin gut weren ime, er it vor dat richte kome, so bitte he ine weder keren vor gerichte; weigeret he des, he scrie ine dat gerüchte an unde gripe in an vor sinen dief, also ob die dat hanthaft si, wende he sik scüldich hevet gemaket mit der vlucht.")* Wenn derjenige, der binnen drei Nächten mit der vom Bestohlenen auf der Spur verfolgten Sache betreten wird, vorgeben will *(dixerit)*, dass er die Sache von einem Anderen gekauft oder eingetauscht habe, so galt dies nach der Ansicht jener Zeit als ein freches, frevelhaftes Läugnen des Diebstahles, welches im gerichtlichen Verfahren keine Beachtung verdiente, und man wird im Allgemeinen annehmen können, dass diese Ansicht den vorliegenden Thatumständen angemessen ist. Sonach glaube ich, dass der Titel *de vestigio minando* in sich selbst alle Gründe trägt, welche die strengste Kritik für erforderlich halten könnte, um die vorgeschlagene *Emendation* zu rechtfertigen, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich diese *Emendation* nicht nur für zulässig, sondern für nothwendig und unerlässlich halte.

Die vollkommenste Bestätigung enthält aber diese *Emendation* und Auslegung des ersten Satzes durch den dritten Satz (den Schlusssatz) des Titels *de vestigio minando*. Hier wird nämlich eine Strafe von 30 *Solidis* dem Bestohlenen oder sog. Vindicanten gedroht, wenn er bei der Verfolgung seiner Sache (nach dem Ab-

lauf von drei Nächten) gegen den Besitzer nicht mit Einhaltung aller Förmlichkeiten verfährt, die das Gesetz für diesen Fall vorschreibt (vergl. den Titel *de filtortis*), sondern dem Besitzer, der einen Autor nennen und für dessen Stellung vor Gericht das *Wadium* adhramiren will, die Sache mit Gewalt entreisst. (Vergl. auch den Titel *de charoena §. 2.)* In diesem dritten Satze des Titels *de vestigio minando* heisst (Merkel, XXXVII) der Besitzer *„alius proclamans"*, offenbar im Gegensatze zu dem Vindicanten, der in dem ersten Satze dieses Titels schlechtweg *„proclamans"* genannt worden ist. Der Gebrauch des Beziehungswortes im dritten Satze, *„alius"*, bei dem *proclamans*, der unstreitig der Beklagte ist, wird sicher als ein nicht gering anzuschlagendes Moment für die Bestätigung der oben entwickelten Ansicht zu betrachten sein, dass unter dem *„proclamans"* im ersten Satze der Vindicant zu verstehen ist. Ueberdiess gibt dieser dritte Satz des Titels *de vestigio minando* noch zu einer anderen, wie mir scheint, nicht unwichtigen Bemerkung über die Beschaffenheit der auf unsere Zeit gekommenen Texte der *Lex Saliga* Veranlassung. Es werden nämlich in diesem dritten Satze jene Handlungen einzeln aufgeführt, welche der Vindicant in dem vorausgesetzten Falle des übernächtigen Diebstales (denn nur von diesem kann im dritten Satze die Rede sein) bei Verfolgung der Sache gegen einen Besitzer, der sich auf einen Autor ziehen will und darf, nach dem Gesetze bei Strafe nicht unterlassen darf. Diese Handlungen sind: 1) der Vindicant muss dem Besitzer anbieten, dass er vorerst selbdritt beschwören wolle, dass die in Anspruch genommene Sache, sein Eigenthum sei *(Merkel u. Herold, „offerre per tertiam manum"):* 2) der Vindicant muss dem Besitzer die Tagfristen in gesetzlicher Weise ansagen und bestimmen *(„solem secundum legem collocare")*. Die *Lex Saliga emendata* liest dagegen bei dem ersteren Punkte *„adhramire"* anstatt *„offerre"* (*„si ... per tertiam manum adhramire noluerit."*) Da nun aber, wie gezeigt wurde, ein *adhramire* auf Seiten des Vindicanten weder nach dem Geiste des fränkischen Rechtes überhaupt, noch nach dem Begriffe des *adhramire* vorkommen kann, weil dies stets die Uebernahme einer Verbindlichkeit zu einer Leistung vor-

aussetzt, der Vindicant aber, dem Begriffe der Vindication gemäss, sich niemals zu einer solchen verpflichtet, so muss entweder die Lesart der *Lex Emendata* als eine verdorbene erklärt und die Lesart des Pariser Codex (Merkel) und der Heroldina, die einen ganz richtigen, den Eigenthümlichkeiten des fränkischen Vindicationsprozesses ganz entsprechenden Sinn gibt, vorgezogen werden, oder es müsste gezeigt werden können, dass beide Wörter („*offerre* u. *adhramire*") ursprünglich in dem Texte gestanden haben müssen, und dass durch Missverständniss in einigen späteren Handschriften das „*offerre*", in anderen das „*adhramire*" hinwegfallen konnte. Diese Nachweisung scheint nun auch in dem vorliegenden Falle bis zu einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit erbracht werden zu können. Meiner Meinung nach muss in dem dritten Satze des Titels *de vestigio minando* gelesen werden:

„*Si ille vero, qui per vestigium sequitur, quod se agnoscere dicit, illum alium reclamantem (illo alio reclamanti) nec offerre per tertia (m) manu (m) adhramire voluerit*" *etc.*

Ich muss vorerst darauf aufmerksam machen, dass bei dieser vorgeschlagenen *Emendation* das Wort „*offerre*" genau an der Stelle stehen bleibt, wo es bei Merkel und Herold steht, und dass das Wort „*adhramire*" hier genau an der Stellle eingeschoben ist, wo es die *Lex Saliga emendata* zeigt. Dem ersten Anscheine nach möchte man wohl zu dem Glauben verleitet werden, dass durch eine solche Emendation gerade die Zusammenstellung von „*tertia manus*" mit „*adhramire*", welche in der vorhergehenden Ausführung als unstatthaft nachgewiesen wurde, selbst wieder herbeigeführt werden würde. Man könnte vielleicht sogar versucht werden, weiter einzuwenden, dass gerade unter der Voraussetzung der Zulässigkeit dieser Emendation in dem Titel der *Lex Saligâ de vestigio minando* zum zweitenmale ein „*per tertia manu adhramire*" vorkäme, und dass, wenn auch eine solche Zusammenstellung von „*tertia manus*" und „*adhramire*" nirgends weiter in den Quellen vorkäme, doch diese Stelle consequent diesen Ausdruck gebraucht habe und er in ihr wenigstens eine besondere Bedeutung haben müsse. Dies ist aber keineswegs der Fall. So wenig als im ersten Satze des Titels *de vestigio minando* die Worte „*per tertia manu*", zu dem „*debet agramire*" ge-

zogen werden dürfen, eben so wenig dürfen dieselben Worte im dritten Satze zu dem uns an dieser Stelle von der *Lex Saliga emendata* aufbewahrten und in der oben vorgeschlagenen Emendation eingeschalteten Worte „*adhramire*" gezogen werden, sondern, dieser dritte Satz des Titels *de vestigio minando* ist (nach gemachter Emendation) folgendermassen zu verstehen:

„Wenn aber der, welcher seine Sache verfolgt, nicht durch selbdritte Beschwörung seines Eigenthumsrechtes den Besitzer der Sache auffordern (d. h. ihm anbieten, gestatten oder Gelegenheit geben „*offerre per tertiam manum*") will, sich auf einen Geweren zu ziehen und dafür *wadium* zu geben (d. h. *adhramire*), so etc.

Sonach ist in dem dritten Satze des Titels *de vestigio minando* weder das in dem Pariser Codex (Merkel und Herold) an erster Stelle (d. h. vor „*per tertia manu*") erhaltene Wort „*offerre*", noch das in der *Emendata* an der zweiten Stelle (d. h. nach „*per tertia manu*") erhaltene Wort „*adhramire*" überflüssig oder unrichtig, sondern sie beide werden als zum ursprünglichen Texte wesentlich gehörig anerkannt. Es ist wohl erklärlich, wie die Verfertiger der Abschriften Anstoss daran nehmen konnten, beide Wörter in ihre Abschriften aufzunehmen. Gewohnt, in den fränkischen, in den lateinischen Text eingeschobenen Wörtern sog. Malbergische Glossen, d. h. Uebersetzungen der voranstehenden lateinischen Wörter zu sehen, mussten die Abschreiber wohl bald die Stellung von „*adhramire*" hinter „*offerre*" beanstanden, da sie wohl wissen mochten, dass *adhramire* keine Uebersetzung von *offerre* sein kann. Anstatt aber durch Eindringen in den Sinn der Construktion sich diese aufzuklären, mochten die Abschreiber wohl glauben, am besten für die Richtigkeit des Textes zu sorgen, wenn sie das eine oder das andere Wort wegliessen. So blieb bei Herold und Merkel „*adhramire*", in der *Emendata* dagegen „*offerre*" hinweg, und merkwürdig ist, mit wie richtigem Takte gerade die *Emendata*, als mehr oder minder officielle Redaktion, das hier juristisch wichtigere Wort „*adhramire*" beibehält, dessen Dasein den Ausfall des sodann für den Juristen selbstverständlichen Wortes „*offerre*", (dass nämlich der Kläger den Beklagten zum Geloben der Stellung seines Autors vor Gericht auffordere), kaum vermissen lässt.

Die Vorschriften der *Lex Saliga* über das Auffordern zur Herausgabe der Sache und die Bestimmung der Tagfristen (das *solem collocare* oder *solsatire*) enthalten die Titel der *L. Saliga de fide facta* (*Herold. 53. §. 2*); *de despectionibus* (*Herold. 59. §. 1*); *de Rathinburgiis* (*Herold. 60. §. 1*) und *de antrustione ghamalta* (*Herold. 76. §. 1*, aus den *Capp. Childeberti, pacto legis Sal. addita cap. 6. Pertz. Legg. II. 7.*).

Indem ich hiermit vollständig nachgewiesen zu haben glaube, dass „*adhramire*" auch in dem Titel der *L. Sal. de vestigio minando* nichts anderes bedeutet, als das feierliche Zusichern oder Geloben, d. h. „*Wadium dare* oder *fidem facere*" des Beklagten, in einem sog. Vindicationsprozesse über eine bewegliche (gestohlene) Sache seinen Autor stellen zu wollen, und wenn somit auch nachgewiesen ist, dass in dieser Stelle nicht im Mindesten von einem „Umspannen der Sache durch den Kläger mit der dritten Hand" die Rede ist oder sein kann, so thut doch diese meine Erklärung des Titels *de vestigio minando* im Uebrigen den schätzbaren Aufschlüssen, welche J. Grimm über das „*adhramire*" gegeben hat, nicht den entferntesten Eintrag. Unberührt bleibt die Ableitung von *goth. hramjan, tendere, figere; ahd. ramên* für *hramên;* ja es kann wohl noch auf das heutzutage gebräuchliche Wort rammen, z. B. Pfähle in die Erde rammen, einrammen, d. h. befestigen durch Schlagen, hingewiesen werden. Hiermit stimmt vollkommen die Bedeutung überein, welche „*adhramire*" in der fränkischen Gerichtssprache hatte, nämlich, eine Verbindlichkeit befestigen durch feierliche gerichtliche Zusage mit *fistuca*, also zusichern durch ein, einem Eide gleichgeachtetes, mitunter vielleicht, wie die *Lex Rip. 33.* (*35*) andeutet, wirklich eidliches Gelöbniss. Unangefochten bleibt ferner das von J. Grimm bei der Eingehung einer Verbindlichkeit durch *adhramire* vermuthete Symbol des Fadens (*filum*) und ebendaher bleibt auch in dieser Beziehung die Aehnlichkeit des *adhramire* mit dem *adfathamire* und die von J. Grimm a. a. O. S. VIII gegebene sehr schöne Erklärung von *filtorti* ganz in ihrem Rechte, so wie endlich auch die von J. Grimm ganz richtig erkannte Beziehung des „*adhramire*" zu dem „*intertiare*" bei der sogen. Vindication gestohlener Sachen nicht nur anerkannt

bleibt, sondern zufolge der hier gegeben Erklärung, sogar noch weit bestimmter und deutlicher als bisher hervortreten möchte.

II.

Zu S. 7 u. ff. Ueber *Sanctum* und *Leudisamium*.

Der Ausdruck *„per loca Sanctorum promittere et conjurare“* findet sich unverkennbar in demselben Sinne, wie in dem chamavischen Weisthume der *locus, qui dicitur Sanctum,* auch in *Marculf. Form. I. 40,* welches die Rubrik führt: „Ut *Leudesanio* (Lindenbrog: *„leudesamia“*, und im Texte *„leudisamium“*) *promittantur Regi“*. J. Grimm in der Vorrede zu Merkel XI. hat sehr gut nachgewiesen, dass dem *„leudisamium“* der Begriff von *„homines colligere“* zu Grunde liegt. Er erinnert unter Anderem an ein altes *lydhasemill, hominum collector,* und an ein *ahd. liutkisemine, coetu;* und glaubt hiernach, *leodsamio* oder *leodsamius (= liutsamano)* könne die Bezeichnung des *Grafio* als *collector, convocator multitudimis,* Banner und Ausrufer des Gerichtes, gewesen sein. Er bezieht sich zur Unterstützung dieser Ansicht insbesondere auf die angeführte Formel (I. 40) bei *Marculf,* wonach gehuldigt oder geschworen werden soll *„regi vel filio regis, vel (?) leodosamio“*. Allein gerade diese Stelle scheint mir, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, die von J. Grimm gegebene Auffassung von *leudisamio* als *comes* oder *Grafio* geradezu auszuschliessen. Erstlich ist schon in der Rubrik sowohl bei *Marculf* als bei *Lindenbrog* das *leudisamium* unverkennbar als der Gegenstand bezeichnet, der beschworen *(promitti)* werden soll. Die Formel selbst befiehlt dem Grafen, die ganze Bevölkerung seines *pagus,* Franken, Romanen u. s. w., an einem zu bestimmenden Tage an einen geeigneten Ort, Stadt, Burg u. s. w. vorzubieten *(bannire)* und zu versammeln *(congregare),* um zu huldigen. Dabei wird, wie die Formel ausdrücklich sagt, ein *Missus regis,* als *Legatus „a latere“* d. h. als Stellvertreter des Königs, eigens zu dem Zwecke erscheinen (*„quem pro hoc direximus“*), um den Akt der

Huldigung vornehmen zu lassen; und dann heisst es in Betreff der Leistung der Huldigung der versammelten Menge weiter: „*fidelitatem praecelso filio nostro vel nobis et leode et samio* (Lindenbrog: „*leudisamium*“) *per loca sanctorum vel pignora, quae illuc per eodem direximus, debeant promittere et conjurare*“. Der Sinn ist meiner Ansicht nach folgender: „es soll gelobt und geschworen werden dem Sohne des Königs, welchem, wie der Eingang der Formel besagt, der König die Regierung der Provinz überwiesen hat, und somit soll mittelbar (*vel*) dem Könige selbst (*nobis*) geschworen werden: was geschworen werden soll, ist „*fidelitas et leudisamium*“. *Leudisamium* muss also entweder das deutsche Wort für *fidelitas* sein, oder einen damit verwandten Begriff ausdrücken. Dieser Begriff scheint mir aber genau derselbe zu sein, welchen der Sachsenspiegel III. 64. §. 5 mit dem Worte „*Manscap*“ ausdrückt, in dem Satze: „*ban liet man ane manscap*, was Homeyer (Register) richtig für Lehenseid (*vassallagium*) erklärt, dem aber buchstäblich vielmehr das Wort „*homagium*“ entspricht, welches in späterer Zeit allerdings mitunter auch soviel wie *vassallagium* bedeutete. Die Formel sagt also nach meiner Ansicht: „Die Versammelten sollen *fidelitatem et homagium* schwören (je nachdem nämlich die Schwörenden einfache Unterthanen, oder *in truste regis* sind). Dass dem *Grafio* hier nicht geschworen werden kann, also hier nicht an einen *leodosamius* oder *liutsamano* gedacht werden darf, ist dadurch offenbar, dass eine viel höher gestellte Person, ein „*Missus regis a latere, vir illustris*“ eigens zur Abnahme der Huldigung abgeordnet ist, und also unverkennbar der Graf als Districtsbeamter selbst mit der übrigen Einwohnerschaft seines *pagus* zu huldigen hat. Bei der von mir gegebenen Erklärung bleibt aber die von J. Grimm nachgewiesene Etymologie des Wortes *leudisamium* vollkommen bestehen, sowie auch das im Sachsenspiegel gebrauchte Wort *manscap* (Mannschaft) den doppelten Sinn von *coetus, multitudo hominum* oder Kriegsschaar und von Eid, d. h. Treuversprechen als Mitglied der Kriegsschaar hat. Die Bedeutung von *leod, lyth* u. s. w. als *caterva, multitudo*, tritt übrigens, wenn es hiefür, ausser dem, was J. Grimm angeführt hat, noch weiterer Belege bedürfte, auch in dem ags. *thinglith* her-

vor, wie der kriegerische *Comitatus* (eine Art von Nobelgarde) des Königs *Kanut* von Dänemark in England genannt wurde. Vergl. *Du Cange v. Thainus* (*Thainland*). Die „*pignora*", auf (*per*) welche nach der Formel *Marculfs I. 40.* von den Huldigenden geschworen werden, soll und die zu diesem Zwecke der König durch seinen *Missus* übersendet („*quae illuc per eodem direximus*") sind unverkennbar die Fahnen, Banner oder ähnliche Zeichen der königlichen Gewalt, welche, nachdem auf sie geschworen worden, bei dem *Comes* des *pagus* und zum Gebrauche für den Heerbann (die *Compagenses*) zurückbleiben, so wie noch heut zu Tage die Fahnen und Standarten, welche das Militär führt, von dem Souverain an die Regimenter geschickt werden, und nach Ableistung des Fahneneides bei denselben verbleiben.

Nach diesen Erläuterungen über die Bedeutung des *Leudisamium* in *Form. Marculf I. 40.* glaube ich, den *leodosamitem* in *L. Sal.* (*Merkel*) *LIV. 1.* allerdings auch mit J. Grimm als eine Bezeichnung des *grafio* oder *Comes,* von dessen Tödung („*de grafione occiso*") dieser Titel handelt, erklären zu dürfen, aber insoweit in einem anderen Sinne, als ich in diesem Worte den Begriff eines königlichen Gefolgsmannes (*trustio*) ausgedrückt erkenne, was ja der Graf jederzeit nothwendig war, und worauf nach J. Grimm selbst, R. A. S. 735, auch die Etymologie von *grafio* (*gravjo, socius* = *gisello,* Geselle) führt, welchem Begriffe ebenso das lateinische Wort *comes* genau entspricht. In dem Worte „*leodosamitem*" liegt daher nach meiner Ansicht der Begriff eines Mannes, der das *leudisamium* (die *manscap,* das *homagium*) als Königsmann (*trustio*) geschworen hat, oder der zum *leudisamium*, in der Bedeutung von Königsmannschaft (*trustis*) d. h. zu den „*leudes*" gehört. Hinsichtlich des Worttheiles „*samitem*" glaube ich auf „*gesamint urteil*" (d. h. ein mit Einhelligkeit sämmtlicher Stimmen der Richter gesprochenes Urtheil) in dem lateinischen Texte des mainzer Landfriedens K. *Friederichs II.* v. 1235, bei Pertz, *Legg. II. p. 318* verweisen zu dürfen, wonach dieses Wort den Begriff von „gesammt (*sociatus*), Gesammtheit" (*societas*), und also in Verbindung mit *leudi* (*leudisamitem* = *leudisamintem*) vorzugsweise den Begriff: „in die Königsschaar eingereiht oder aufgenommen, oder zu

deren Gesammtheit gehörig", ausdrückt, welche Erklärung den vorliegenden Verhältnissen sicher ganz angemessen ist.

In gleicher Weise erläutert sich sodann das von J. Grimm in der Vorrede zu Merkel's Ausgabe der *L. Saliga* erwähnte *„leude sacce muther"*, in demselben Titel der *L. Sal.* (Merkel) LIV, 3. wo von der Tödtung des *Sacebaro* die Rede ist. Der lateinische Text lautet: *„si quis sacebarone (m) aut obgrafionem occiderit, qui puer regis fuit"*. Das Wort *„leude"* scheint mir hier unverkennbar den Charakter dieser Gerichtsperson als *„puer regis"* d. h. als zu den *leudes* (*trustiones*) gehörend, auszudrücken, so wie darüber kein Zweifel obwaltet, dass das *„sacce"* in der malbergischen Glosse dem *Sacebaro* des lateinischen Textes entspricht, und *„muther"* das *occiderit* (für *mother* oder *murther*, engl. *murder*) ausdrückt. Dass aber in dieser Stelle unter dem *„puer regius"* ein *trustio* zu verstehen ist, scheint mir mit Bestimmtheit aus der *Decretio Chlotarii regis c. 8.* (bei Pertz, *Legg. I. p. 13.*) hervorzugehen, woselbst allgemein verordnet ist: *„Ut in truste electi centenarii ponantur"*; man mag diesen Satz so verstehen: „die erwähnten *centenarii* sollen in die *trustis* eingestellt (d. h. eingereiht, aufgenommen) werden", oder so: „Es sollen aus der *trustis* ausgewählte *centenarii* aufgestellt werden". Zugleich erhält durch die Vergleichung dieser Stelle der *Decretio Chlotarii* mit der *L. Saliga* (Merkel) LIV. §. 3. der *obgrafio* (= *subgrafio*, Untergraf) in dieser letzteren seine Erläuterung als *centenarius;* und wenn hiernach auch noch weiter angenommen werden darf, dass der *obgrafio* (*centenarius*) mit dem *sacebaro* im Grafengerichte (*„in mallobergiis" ibid §. 4.*) gleichbedeutend ist, so wäre hiermit auch wohl der Schlüssel gefunden, um das sonst sehr schwierige Verhältniss der *Sacebarones*, deren nach dem angeführten §. 4. der *L. Sal.* (Merkel) LIV. nur drei sein sollen, zu den *Rachineburgiis* in *L. Sal.* (Merkel) LVII., deren nach der *L. Sal.* (Merkel) *L. de fide facta* mindestens sieben sein müssen, zu erklären.

III.

Zu S. 30 u. 32. Die Einführung des Zwölfereides durch *Childebert I.*

Es möchte wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der Zwölfereid, (*jurare cum duodecima manu*) zuerst durch *Childebert I.* in der Constitution, welche bei *Pertz. Legg. II. p. 6 ff.* unter der Rubrik: *Capitula quae lege Saligae additae sunt c. a. 550.* abgedruckt ist, in das fränkische Recht eingeführt worden ist. In Cap. 4. dieser Constitution, die überhaupt für das damalige Recht eine tiefgreifende Bedeutung hat, werden die drei Fälle bestimmt, in welchen der Beklagte allein das Recht hat, selbzwölfte zu schwören, ohne dass der Kläger vorher einen Beweis irgend einer Art führen (*approbare*) darf: in *cap. 6.* folgen die Bestimmungen, in welchen Fällen insbesondere Antrustionen in Prozeseen unter einander sich sogar dann, wenn der Kläger Beweis geführt hatte, vom Kesselfange durch ein Ueberschwören der Eideshelfer des Klägers mit zwölf (oder nach Umständen nooh mehr) Händen befreien können. Sehr bezeichnend ist die Rubrik des *Codex Vossianus* bei dem angeführten Cap. 4: „*De iuratores: in quantas causas tho alapus* (*al. thalaptas; Herold 37 thoalasti; al. corump. talentas cf. Merkel CIV.; tualaf, tualefti, tualepti = twelf,* zwölf) *debet jurare;* was, wie J. Grimm, in der Vorrede zu *Merkel's* Ausgabe der *L. Saliga S. XV.* sehr schön erklärt hat, nichts anderes heissen kann, als: „In welchen Sachen (der Beklagte) einen Zwölfereid (selbzwölfte) schwören darf“.

IV.

Zusatz zu S. 43. Zur Erläuterung des *wadium in cap. 48.* der *Lex chamavorum.*

Die oben S. 43 gegebene Nachweisung, dass bei dem Wadium, wodurch der Herr unter Umständen seinen *lidus* oder *servus* von der Todesstrafe befreien kann, an kein Pfand im heutigen Sinne,

sondern nur an das Geloben mit *fistuca* zu denken ist, erhält eine weitere Bestätigung durch den ganz ähnlichen Fall, welcher in der *L. Saliga, tit. de Chrenecruda* (*Herold* u. *Emend 61; Merkel LVIII.*) erwähnt wird. Auch in dieser Stelle ist von der Befreiung eines Verbrechers von der Todesstrafe durch Zahlung oder Zahlungsversprechen dritter Personen (hier seiner Verwandten) die Rede, und auch hier wird keine Pfandbestellung gefordert, sondern das Zahlungsversprechen der Verwandten lediglich mit dem Worte *fides* bezeichnet, welches in der *Lex Saliga* durchaus die Stelle von *wadium* als *Sponsio* vertritt, („. . . *et si eum homicidam per compositionem aut fidem nullus suorum redimat, aut pro eo persolvit, tunc de vita componat.*).

V.

Zusatz zu Seite 54. Erläuterung einiger quellenmässigen technischen Ausdrücke, das *Wadium* betreffend.

I. Der Beitritt der Bürgen (*fidejussores*) zu dem *Wadium* des Hauptschuldners heisst „*recipere wadium*" (Vergl. *Legg. Luitprandi, V. 7. 8. 9.*

II. Derselbe Ausdruck, oder auch „*accipere, suscipere wadium*" wird aber auch von dem Gläubiger, d. h. von demjenigen gebraucht, welcher sich das Gelöbniss leisten lässt und also die *wadia* als Symbol, d. h. die *fistuca* u. dergl. empfängt (*Luitprand V. 7. 9.*) Hierdurch entstehet mitunter für den ersten Anblick grosse Undeutlichkeit in jenen Stellen, in welchen von dem *recipere* des *wadium* durch den Bürgen und dem *recipere* oder *suscipere* desselben durch den Gläubiger abwechselnd und untermischt die Rede ist, wie namentlich in *Luitprand V. 9.* Die Undeutlichkeit verschwindet aber bei genauerem Eingehen, so wie man die Verhältnisse des Gläubigers zum Bürgen und Schuldner und die des Schuldners zum Bürgen scharf auseinander hält.

III. Hat der Schuldner unterlassen, rechtzeitig zu seinem *wadium* die erforderlichen Bürgen beizuschaffen, wozu er, wie oben S. 53 erwähnt wurde, nach dem lombardischen Rechte (*Luitprand*

VI. 75.) sogar eine dreitägige Frist hat, so heisst dies „*neglexit wadiam recipere per fidejussorem*". (*Luitprand V. 7.*).

IV. Wird der Gläubiger von seinem Schuldner rechtzeitig befriedigt, so hat er ihm durch die Hand des Bürgen (damit auch dieser wisse, dass die Schuld bezahlt sei, und nicht etwa aus Unkenntniss hiervon zu einer Auspfändung des Schuldners schreite) die *wadia*, d. h. das bei der *wadia* empfangene Symbol, zurückzugeben. Die Unterlassung dieser Rückgabe heisst: „*neglexit wadiam reddere* (*Luitprand V. 7.*).

V. Ob der Gläubiger den vorgestellten Bürgen als tüchtig anerkennen und annehmen wollte, hing zunächst von ihm ab. Doch findet sich im longobardischen Rechte schon gesetzlich eine Vorsorge zu Gunsten des Schuldners getroffen, um den Gläubiger zur Annahme eines tüchtigen Bürgen zu nöthigen, wenn er etwa nur aus Chikane dieselbe verweigern wollte (*Luitprand V. 9.*). Hier soll die Erklärung eines Mannes aus der Ortsgemeinde (*collibertus*) des Gläubigers, dass der Bürge ihm als ein zahlungsfähiger Mann bekannt sei, den Ausschlag geben.

Obschon *Du Cange* die Bedeutung von *collibertus* (*a Vesme, collivertus*) oder *colibertus, conlibertus*, als „*homo ejusdem conditionis vel ejusdem pagi*", oder als „*sodalis*", nach der griechischen Uebersetzung „σύντροφος" im Allgemeinen richtig angibt, so ist ihm doch die etymologische Erklärung des Wortes nicht im Geringsten gelungen. *Collibertus* oder *conlibertus* findet sich in *Legg. Luitbrand. II. 2.; V. 9.; VI. 37.* In diesen drei Stellen erscheinen die *colliberti* als vollständig rechtsfähige, ja als die regelmässig in den Rechtsgeschäften, z. B. als Contrahenten, auftretenden Personen. An eine Zusammenstellung mit „*libertus*„ in der Bedeutung von „Freigelassenen", ist hier also gar nicht zu denken. Vielmehr ist hier auf „*libertas*" in der Bedeutung von Recht, *jus*, auch Privilegium, zu verweisen. Noch jetzt spricht man von Freiheiten, in der Bedeutung von Rechten, z. B. städtische, landständische Freiheiten, daher z. B. auch der bekannte Ausdruck: (*urbem*) *libertate Romana donare*, d. h. einem Orte Stadtrecht ertheilen. In gleicher Weise steht in der Rubrik der L. un. Cod. VII. 6. „*de latina libertate tollenda et per certos modos in civitatem Romanam*

transfusa" der Ausdruck „*latina libertas*" für „*Jus latinum*". So bezeichnete „Burgfreiheit" den Bezirk um eine Burg, worin dem Burgherrn die Jurisdiktion als *Emunitas*, d. h. mit Ausschluss des ordentlichen Richters zustand. *Colliberti* sind daher die Personen, welche nach demselben Rechte oder in derselben Rechtsverbindung (Ortsgemeinde) leben: *qui eodem jure utuntur s. qui eadem libertate gaudent*, so viel also, wie *concives*.

VI.

Zusatz zu S. 61 u. 86. Ueber den officiellen Charakter der *Lex Saliga emendata s. reformata.*

J. Grimm hat in der Vorrede zu Merkel's Ausgabe der *L. Saliga* S. LXXXIV als einen der Gründe, aus welchen er der sog. *Lex Saliga emendata s. reformata* den Charakter einer officiellen Recension bestreitet, die Aufnahme der „heidnischen, vermeintlich von Childebert sehon aufgehobenen *Chrenecruda*", besonders hervorgehoben. Hiergegen will ich vorläufig nur so viel bemerken, dass das Rechtsinstitut, welches in dem mit *Chrenecruda* bezeichneten Titel der *Lex Saliga* vorgetragen wird, ein zwar aus alter heidnischer Zeit stammendes aber durchaus kein heidnisches Institut ist, d. h. auch nicht die entfernteste Beimischung irgend einer heidnisch-religiösen Vorstellung oder Symbolik an sich hat; dass ferner eine Aufhebung der *Chrenecruda* durch Childebert, welche J. Grimm selbst als eine „vermeintliche" bezeichnet, weder durch Childebert II., dem sie in einem *capitulum spurium* beigemessen zu werden pflegt, noch weniger von Childebert I. geschehen ist: und dass die Aufgebung dieses Institutes durch die Praxis (die „*desuetudo*"), die in einem oder dem anderen Theile des Frankenreiches stattgefunden haben mag, durchaus nicht auf dem Gegensatze des christlichen Elementes gegen das heidnische, sondern auf einem ganz anderen rein juristischen Grunde beruhte; dass aber diese *desuetudo* in der karolingischen Zeit noch keine allgemeine bei den Franken war, und daher jenes eigenthümliche, juristisch bedeutungsvolle Institut wohl in

einer officiellen Redaktion der *Lex Saliga* als fortbestehend aufgenommen werden konnte, und zwar mit der bewussten Absicht, es in praktischer Geltung zu erhalten. Die nähere Ausführung und Begründung dieser Andeutungen gedenke ich demnächst an einem anderen Orte zu geben.

Druckfehler:

S. 3. Z. 5. v. oben: st. „*Francorum Chamavorum*“ lies: *Lex Francorum Chamavorum*.
S. 10. Z. 9. v. unten; st. „machen“ liess: lies nehmen.
S. 13. Z. 14. v. oben: st. „nnr“ lies: nur.
S. 14. Z. 10. v. unten: st. „*regius*“ lies: *regis*.
S. 15. Z. 1. v. unten: st. „55“ lies: 65.
S. 17. Z. 6. v. oben: st. „*Adalirg*“ lies: *Adaling*.
S. 19. Z. 13. v. unten: st. „denn daher“ lies: daher denn.
S. 23. Z. 14. v. oben: st. „*guargargi*“ lies: *guargangi*.
S. 50. Z. 9. u. 10. v. oben: st. „Vindicationsprozess“ lies: Vindicationsprozesses.
S. 63. Z. 13. v. oben: st. „*quandoi*“ lies: *quando*.
S. 63. Z. 18. v. oben; st. „*quae*“ lies: *quas*.

